

Anlage 1: Sachbereich Abfallwirtschaft und Bodenschutz

A - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

B - Abfallüberwachung

- B 1 - Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)
- B 2 - Nachweisverordnung (NachwV)

C - Anforderungen an die Abfallbeseitigung

- C 1 - Deponieverordnung (DepV)
- C 2 - Gewinnungsabfallverordnung (GewinnungsAbfV)
- C 3 - Versatzverordnung (VersatzV)

D - Produkt- bzw. produktionsbezogene Vorschriften

- D 1 - Verpackungsverordnung (VerpackV)
- D 2 - Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- D 3 - Altholzverordnung (AltholzV)
- D 4 - Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)
- D 5 - Altölverordnung (AltölV)
- D 6 - Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV)
- D 7 - Chemikalien - Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)
- D 8 - Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel (HKWAbfV)
- D 9 - PCB/PCT Abfallverordnung(PCBAbfallV)
- D 10 - Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
- D 11 - Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV)
- D 12 - Batteriegesetz (BattG)

E - Klärschlamm und Bioabfälle

- E 1 - Klärschlammverordnung (AbfKlärV)*
- E 2 - Bioabfallverordnung (BioAbfV)*

F - Abfallverbringungsrecht

- F 1 – Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)
- F 2 - Abfallverbringungsbußgeldverordnung (AbfVerbrBußV)

G - Bundesbodenschutzrecht

- G - Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

H - Sächsisches Landesrecht

- H 1 - Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG)
- H 2 - Pflanzenabfallverordnung (PflanzAbfV)

A - Kreislaufwirtschaftsgesetz		
Nummer	Zu widerhandlung	(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro) Regel- und Rahmensätze in Euro
A	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)	
A 1	§ 69 Absatz 1 Nummer 1 KrWG: (Qualitäts-/Überwachungszeichen) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen	(5 bis 100.000)
A 1.1.	§ 12 Absatz 4 KrWG ¹ oder	100 bis 5.000
A 1.2.	§ 56 Absatz 4 Satz 2 KrWG ² ein dort genanntes Zeichen führt.	100 bis 5.000
A 2	§ 69 Absatz 1 Nummer 2 KrWG: (Illegale Abfallentsorgung) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Absatz 1 Satz 1 KrWG ³ Abfälle zur Beseitigung behandelt, lagert oder ablagert. <u>Regelbeispiele:</u>	(5 bis 100.000)
A 2.1	Abfälle aus privaten Haushaltungen (ohne Sperrmüll)	
A 2.1.1	soweit sie unbedeutender Art sind, wie Zigarettschachteln, Pappbecher, Pappteller, Papierstücke, Taschentücher, Stoffreste, Nahrungs- und Küchenabfälle (z. B. Bananenschalen, Lebensmittelreste), flüssige Abfälle bis ½ Liter (z. B. Spülmittel)	10 bis 40 Verwarnungsgeld möglich
A 2.1.2	mehrere Gegenstände unbedeutender Art oder Gegenstände von gewisser Bedeutung wie Zeitung, Illustrierte, Plastikbeutel, Verpackungsmaterial, Schachteln, Kartons, Geschirr, Kochtöpfe, Blechdosen, Kleidungsstücke, Flüssigkeiten von ½ bis 1 Liter, Aschenbecherinhalte	20 bis 50 Verwarnungsgeld möglich
A 2.1.3	über A 2.1.2 hinaus eine Menge bis 2 Kilogramm oder 2 Liter	40 bis 120 Verwarnungsgeld möglich
A 2.1.4	eine Menge über 2 Kilogramm oder über 2 Liter	100 bis 1.500

¹ § 12 Absatz 4 KrWG: „Der Qualitätszeichennehmer darf das Qualitätszeichen nur führen, soweit und solange es ihm vom Träger der Qualitätssicherung erteilt ist“

² § 56 Absatz 4 Satz 2 KrWG : „Ein Betrieb darf das Überwachungszeichen nur führen, soweit und solange er als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist“

³ § 28 Absatz 1 Satz 1 KrWG: „Abfälle dürfen zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden“

A 2.1.5	Glasflaschen sowie scharfkantige und schneidende Gegenstände wie Glasscherben, Nägel, Blech- und Eisenreste	25 bis 200 Verwarnungsgeld möglich
A 2.1.6	Schadstoffe wie Lacke, Batterien, Chemikalien, Abbeizmittel (gefährliche feste und flüssige Abfälle)	siehe A 2.9
A 2.2	Gegenstände des Sperrmülls oder Elektro- und Elektronikaltgeräte	
A 2.2.1	Einzelstücke kleineren Umfangs wie Radio, Fernseher, Küchenmaschine, Koffer, Matratze, Rasenmäher, Kinderwagen, Kinderauto, Dreirad, Waschschüssel, Fensterladen, Stuhl, Schrank, Bilderrahmen, Kisten, Schlitten, Korb	50 bis 200
A 2.2.2	mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs oder Einzelstücke größeren Umfangs wie Waschmaschine, Nähmaschine, Ofen, Heizkörper, Boiler, Schrank, Kommode, Bettgestell, Badewanne, Tür, Leiterwagen	100 bis 300
A 2.2.3	Sperrmüll über 1 m ³ oder über 100 Kilogramm	300 bis 10.000
A 2.2.4	Sperrmüll mit schadstoffhaltigen Bestandteilen (Kühlschrank, asbesthaltiger Heizkörper etc.)	150 bis 2.500
A 2.3	Altreifen	
A 2.3.1	Mengen bis zu 5 Stück	70 bis 250
A 2.3.2	Mengen größer 5 Stück	250 bis 3.000
A 2.4	Fahrzeuge und Ähnliches	
A 2.4.1	ein Fahrrad (bei sofortiger Entfernung)	20 bis 60 Verwarnungsgeld möglich
A 2.4.2	ein Fahrrad	60 bis 120
A 2.4.3	ein Moped oder Motorrad (bei sofortiger Entfernung)	100 bis 250
A 2.4.4	ein Moped oder Motorrad	250 bis 500
A 2.4.5	ein Pkw oder Pkw-Anhänger (bei sofortiger Entfernung)	200 bis 500
A 2.4.6	ein Pkw oder Pkw-Anhänger	500 bis 2.500
A 2.4.7	ein Lkw, Anhänger, Traktor, Wohnwagen, Omnibus (bei sofortiger Entfernung)	400 bis 1.200
A 2.4.8	ein Lkw, Anhänger, Traktor, Wohnwagen, Omnibus	1.200 bis 5.000
A 2.5	Bauschutt und Bodenaushub sowie andere Bau- und Abbruchabfälle	
A 2.5.1	einmalig bis zu Menge von 5 m ³	100 bis 1.500
A 2.5.2	mehrmals oder Menge über 5 m ³	500 bis 20.000
A 2.5.3	Bauschutt und Bodenaushub mit schädlichen Verunreinigungen	500 bis 25.000

A 2.6	Schlammige Abfälle (z. B. Fäkalien, Klärschlamm und Abfälle aus Tierhaltungen)⁴	
A 2.6.1	Verunreinigung durch kleine Mengen von Fäkalien, z. B. Hundekot, insbesondere auf Gehwegen und Kinderspielplätzen	10 bis 100 Verwarnungsgeld möglich
A 2.6.2	Schlammige Abfälle einmalig bis zu Menge von 5 m ³	100 bis 2.500
A 2.6.3	Schlammige Abfälle mehrmals oder Menge über 5 m ³	500 bis 25.000
A 2.7	Schlachtabfälle und Tierkadaver⁵	
A 2.7.1	Menge bis 20 Kilogramm	25 bis 200 Verwarnungsgeld möglich
A 2.7.2	Menge darüber	200 bis 10.000
A 2.8	Pflanzliche Abfälle⁶	
A 2.8.1	Menge bis 10 Liter-Eimer	10 bis 25 Verwarnungsgeld möglich
A 2.8.2	Menge bis 1 Handwagen, Kofferraum	25 bis 50 Verwarnungsgeld möglich
A 2.8.3	Menge bis 1 Lastwagenfuhrer	50 bis 200
A 2.8.4	Menge darüber	200 bis 1.500
A 2.9	Sonstige Schadstoffe (gefährliche Abfälle)	50 bis 25.000
A 3.	§ 69 Absatz 1 Nummer 3 (Illegale Deponieerrichtung) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Planfeststellungsbeschluss [...] oder ohne Plangenehmigung [...] eine Deponie	(5 bis 100.000)
A 3.1	errichtet oder	10.000 bis 100.000
A 3.2	wesentlich verändert.	1.000 bis 50.000

⁴ soweit nicht ein Verstoß gegen die Klärschlammverordnung vorliegt

⁵ soweit nicht das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt geändert durch Artikel 16b des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet

⁶ zu Verstößen gegen die Pflanzenabfallverordnung, siehe H 2

A 4	§ 69 Absatz 1 Nummer 4 KrWG (Verstoß gegen vollziehbare Auflage) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach	(5 bis 100.000)
A 4.1	§ 36 Absatz 4 Satz 1 ⁷ oder Satz 3 ⁸ KrWG, § 39 Absatz 1 Satz 1 ⁹ oder Absatz 2 ¹⁰ KrWG,	100 bis 5.000
A 4.2	§ 53 Absatz 3 Satz 2 KrWG ¹¹ oder § 54 Absatz 2 ¹² KrWG zuwiderhandelt.	100 bis 5.000
A 5.	§ 69 Absatz 1 Nummer 5 KrWG (Verstoß gegen Zulassung zum vorzeitigen Beginn) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Zulassung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 ¹³ KrWG verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt	(5 bis 100.000) 100 bis 5.000
A 6.	§ 69 Absatz 1 Nummer 6 KrWG (Verstoß gegen vollziehbare Untersagung) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Untersagung nach § 53 Absatz 3 Satz 3 ¹⁴ KrWG zuwiderhandelt	(5 bis 100.000) 100 bis 5.000

⁷ **§ 36 Absatz 4 Satz 1 KrWG:** „Der Planfeststellungsbeschluss und die Plangenehmigung nach Absatz 1 können von Bedingungen abhängig gemacht, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.“

⁸ **§ 36 Absatz 4 Satz 3 KrWG:** „Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb ist auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses oder nach der Erteilung der Plangenehmigung zulässig.“

⁹ **§ 39 Absatz 1 Satz 1 KrWG:** „Die zuständige Behörde kann für Deponien, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurden oder mit deren Errichtung begonnen war, für deren Betrieb Befristungen, Bedingungen und Auflagen anordnen.“

¹⁰ **§ 39 Absatz 2 Satz 1 KrWG:** „In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet kann die zuständige Behörde für Deponien, die vor dem 1. Juli 1990 betrieben wurden oder mit deren Errichtung begonnen war, Befristungen, Bedingungen und Auflagen für deren Errichtung und Betrieb anordnen.“

¹¹ **§ 53 Absatz 3 Satz 2 KrWG:** „Sie kann Unterlagen über den Nachweis der Zuverlässigkeit und der Fach- und Sachkunde vom Anzeigenden [Anm.: Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen] verlangen.“

¹² **§ 54 Absatz 2 KrWG:** „Die zuständige Behörde kann die Erlaubnis [Anm.: der Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen] mit Nebenbestimmungen versehen, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist

¹³ **§ 37 Absatz 1 Satz 1 KrWG:** Zulassung des vorzeitigen Beginns einer Deponie

¹⁴ **§ 53 Absatz 3 Satz 3 KrWG:** „Sie [Anm.: die zuständige Behörde] hat die angezeigte Tätigkeit [Anm.: betrifft Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen] zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, oder wenn die erforderliche Fach- oder Sachkunde [...] nicht nachgewiesen wurde

A 7.	<p>§ 69 Absatz 1 Nummer 7 KrWG (Illegale Abfallsammlung)</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 Satz 1¹⁵ KrWG gefährliche Abfälle</p>	(5 bis 100.000)
A 7.1	sammelt,	500 bis 50.000
A 7.2	befördert,	500 bis 50.000
A 7.3	mit Ihnen Handel treibt oder	500 bis 25.000
A 7.4	diese makelt	500 bis 25.000
A 8.	<p>§ 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG (Verstoß gegen Rechtsverordnung)</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach [...] (<i>nicht abschließend</i>)</p> <p>Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) Altholzverordnung (AltholzV) Altölverordnung (AltölV) Bioabfallverordnung (BioAbfV) Chemikalien - Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) Chemikalien-Ozonschichtverordnung – (ChemOzonSchichtV) Deponieverordnung (DepV) Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) Gewinnungsabfallverordnung (GewinnungsAbfV) Nachweisverordnung (NachwV) Klärschlammverordnung (AbfKlärV) PCB/PCT Abfallverordnung (PCBAbfallV) Verpackungsverordnung (VerpackV) Versatzverordnung (VersatzV)</p> <p>oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</p>	<p>(5 bis 100.000)</p> <p><i>Für die konkreten Bußgeldtatbestände wird auf die einzelnen Verordnungen verwiesen</i></p>

¹⁵ **§ 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG:** „Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen bedürfen der Erlaubnis.“

A 9.	<p>§ 69 Absatz 2 Nummer 1 KrWG (Anzeigepflichten)</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>§ 18 Absatz 1 Satz 1¹⁶ KrWG,</p> <p>§ 26 Absatz 2¹⁷ KrWG,</p> <p>§ 40 Absatz 1 Satz 1¹⁸ KrWG oder</p> <p>§ 53 Absatz 1 Satz 1¹⁹ KrWG</p> <p>eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.</p>	<p>(5 bis 10.000)</p> <p>100 bis 6.000</p> <p><i>Bei Kleinstsammlern (vor allem im gemeinnützigen Bereich) mit geringen Handlungsunwert sind Verwarnungsgeld und Verwarnung ohne Verwarnungsgeld möglich</i></p>
A 10.	<p>§ 69 Absatz 2 Nummer 2 KrWG (Duldungspflichten)</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1²⁰ KrWG das Betreten eines Grundstücks oder eine dort genannte Maßnahme nicht duldet.</p>	<p>(5 bis 10.000)</p> <p>50 bis 6.000</p>
A 11	<p>§ 69 Absatz 2 Nummer 3 KrWG (Emissionserklärungspflicht)</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 41 Absatz 1 Satz 1²¹ KrWG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 41 Absatz 2 Satz 1 KrWG eine Emissionserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ergänzt.</p>	<p>(5 bis 10.000)</p> <p>250 bis 6.000</p>

¹⁶ **§ 18 Absatz 1 Satz 1 KrWG:** „Gemeinnützige Sammlungen im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und gewerbliche Sammlungen im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sind spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger der zuständigen Behörde anzuzeigen.“

¹⁷ **§ 26 Absatz 2 KrWG:** „Hersteller und Vertreiber, die Erzeugnisse und die nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle freiwillig zurücknehmen, haben dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Rücknahme anzuzeigen, soweit die Rücknahme gefährliche Abfälle umfasst.“

¹⁸ **§ 40 Absatz 1 Satz 1 KrWG:** „Der Betreiber einer Deponie hat ihre beabsichtigte Stilllegung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen“

¹⁹ **§ 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG:** „Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen haben die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen, es sei denn, der Betrieb verfügt über eine Erlaubnis nach § 54 Absatz 1.“

²⁰ **§ 34 Absatz 1 Satz 1 KrWG:** „Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde und der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Erkundung geeigneter Standorte für Deponien und öffentlich zugänglich Abfallbeseitigungsanlagen Grundstücke mit Ausnahme von Wohnungen betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie ähnliche Maßnahmen durchführen.“

²¹ **§ 41 Absatz 1 Satz 1 KrWG:** „Der Betreiber einer Deponie ist verpflichtet, der zuständigen Behörde zu dem in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 festgesetzten Zeitpunkt Angaben zu machen über Art und Menge sowie räumliche und zeitliche Verteilung der Emissionen, die von der Anlage in einem bestimmten Zeitraum ausgegangen sind, sowie über die Austrittsbedingungen (Emissionserklärung); er hat die Emissionserklärung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen.“

A 12	<p>§ 69 Absatz 2 Nummer 4 KrWG (Auskunftserteilung)</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 47 Absatz 3 Satz 1²² KrWG eine Auskunft nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.</p>	<p>(5 bis 10.000)</p> <p>50 bis 6.000</p>
A 13	<p>§ 69 Absatz 2 Nummer 5 KrWG (Betretungsrechte zur Prüfung)</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 47 Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3²³ KrWG das Betreten eines Grundstückes oder eines Wohn-, geschäfts- oder Betriebsraumes, die Einsicht in eine Unterlage oder die Vornahme einer technischen Ermittlung oder Prüfung nicht gestattet.</p>	<p>(5 bis 10.000)</p> <p>50 bis 6.000</p>
A 14	<p>§ 69 Absatz 2 Nummer 6 KrWG (Mitwirkungspflichten bei Prüfung)</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 47 Absatz 4²⁴ KrWG eine dort genannte Anlage nicht zugänglich macht oder eine Arbeitskraft, ein Werkzeug oder eine Unterlage nicht zur Verfügung stellt.</p>	<p>(5 bis 10.000)</p> <p>50 bis 6.000</p>

²² **§ 47 Absatz 3 Satz 1 KrWG:** „Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände haben den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde auf Verlangen zu erteilen

1. Erzeuger und Besitzer von Abfällen,

2. zur Abfallentsorgung Verpflichtete,

3. Betreiber sowie frühere Betreiber von Unternehmen oder Anlagen, die Abfälle entsorgen oder entsorgt haben, auch wenn diese Anlagen stillgelegt sind, sowie

4. Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen.“

²³ **§ 47 Absatz 3 Satz 2 und 3 KrWG:** „Die nach Satz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde zur Prüfung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach den §§ 7 und 15 das Betreten der Grundstücke sowie der Geschäfts- und Betriebsräume zu den üblichen Geschäftszeiten, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten. Die nach Satz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen sind ferner verpflichtet, zu diesen Zwecken das Betreten von Geschäfts- und Betriebsgrundstücken und -räumen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie das Betreten von Wohnräumen zu gestatten, wenn dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.“

²⁴ **§ 47 Absatz 4 KrWG:** „Betreiber von Verwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen oder von Anlagen, in denen Abfälle mitverwertet oder mitbeseitigt werden, haben diese Anlagen den Bediensteten oder Beauftragten der zuständigen Behörde zugänglich zu machen, die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte, Werkzeuge und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und nach Anordnung der zuständigen Behörde Zustand und Betrieb der Anlage auf eigene Kosten prüfen zu lassen.“

A 15	<p>§ 69 Absatz 2 Nummer 7 KrWG (Mitwirkungspflichten bei Prüfung)</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 47 Absatz 4²⁵ oder Absatz 9 Satz 1²⁶, § 51 Absatz 1 Satz 1²⁷ oder § 59 Absatz 2²⁸ KrWG zuwiderhandelt.</p>	<p>(5 bis 10.000)</p> <p>100 bis 6.000</p>
A 16	<p>§ 69 Absatz 2 Nummer 8 KrWG (Register - Führungspflicht)</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 49 Absatz 1²⁹ KrWG, auch in Verbindung mit § 49 Absatz 3³⁰ KrWG oder einer Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b KrWG oder § 52 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 3 oder Nummer 5 KrWG ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,</p>	<p>(5 bis 10.000)</p> <p>100 bis 6.000</p>

²⁵ **§ 47 Absatz 4 KrWG:** „Betreiber von Verwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen oder von Anlagen, in denen Abfälle mitverwertet oder mitbeseitigt werden, haben diese Anlagen den Bediensteten oder Beauftragten der zuständigen Behörde zugänglich zu machen, die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte, Werkzeuge und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und nach Anordnung der zuständigen Behörde Zustand und Betrieb der Anlage auf eigene Kosten prüfen zu lassen.“

²⁶ **§ 47 Absatz 9 Satz 1 KrWG:** „Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Betreiber einer Deponie ihr Daten zu übermitteln hat, die in einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU aufgeführt sind und die zur Erfüllung der Berichtspflicht nach Absatz 6 erforderlich sind, soweit der zuständigen Behörde solche Daten nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften vorliegen“

²⁷ **§ 51 Absatz 1 Satz 1 KrWG:** „Die zuständige Behörde kann anordnen, dass die Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler, Makler oder Entsorger von Abfällen, jedoch ausgenommen private Haushaltungen,

1. Register oder Nachweise zu führen und vorzulegen oder Angaben aus den Registern mitzuteilen haben, soweit Pflichten nach den §§ 49 und 50 nicht bestehen, oder

2. bestimmten Anforderungen entsprechend § 10 Absatz 2 Nummer 2 und 3 sowie 5 bis 8 nachzukommen haben.“

²⁸ **§ 59 Absatz 2 KrWG:** „Die zuständige Behörde kann anordnen, dass Betreiber von Anlagen nach Absatz 1 Satz 1, für die die Bestellung eines Abfallbeauftragten nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist, einen oder mehrere Abfallbeauftragte zu bestellen haben, soweit sich im Einzelfall die Notwendigkeit der Bestellung aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesichtspunkten ergibt.“

²⁹ **§ 49 Absatz 1 KrWG:** „Die Betreiber von Anlagen oder Unternehmen, die Abfälle in einem Verfahren nach Anlage 1 oder Anlage 2 entsorgen (Entsorger von Abfällen), haben ein Register zu führen, in dem hinsichtlich der Vorgänge nach Anlage 1 oder Anlage 2 folgende Angaben verzeichnet sind:

1. die Menge, die Art und der Ursprung sowie

2. die Bestimmung, die Häufigkeit der Sammlung, die Beförderungsart sowie die Art der Verwertung oder Beseitigung, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung, soweit diese Angaben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung von Bedeutung sind.

³⁰ **§ 49 Absatz 3 KrWG:** „Die Pflicht nach Absatz 1, ein Register zu führen, gilt auch für die Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen.“

A 17	<p>§ 69 Absatz 2 Nummer 9 KrWG (Register - Verzeichnispflicht)</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 49 Absatz 2 KrWG³¹ in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 KrWG eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig verzeichnet.</p>	<p>(5 bis 10.000)</p> <p>100 bis 6.000</p>
A 18	<p>§ 69 Absatz 2 Nummer 10 KrWG (Register - Mitteilungspflicht)</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 49 Absatz 4³² KrWG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b oder § 52 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 3 KrWG, ein Register nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.</p>	<p>(5 bis 10.000)</p> <p>100 bis 6.000</p>
A 19	<p>§ 69 Absatz 2 Nummer 11 KrWG (Beleg- Aufbewahrungspflicht)</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 49 Absatz 5³³ KrWG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 KrWG, eine Angabe oder einen Beleg nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,</p>	<p>(5 bis 10.000)</p> <p>250 bis 5.000</p>

³¹ **§ 49 Absatz 2 KrWG:** „Entsorger, die Abfälle behandeln oder lagern, haben die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben, insbesondere die Bestimmung der behandelten oder gelagerten Abfälle, auch für die weitere Entsorgung zu verzeichnen, soweit dies erforderlich ist, um auf Grund der Zweckbestimmung der Abfallentsorgungsanlage eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten. Entsorger nach Satz 1 werden durch Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 bestimmt.“

³² **§ 49 Absatz 4 KrWG:** „Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen“

³³ **§ 49 Absatz 5 KrWG:** „In ein Register eingetragene Angaben oder eingestellte Belege über gefährliche Abfälle haben die Erzeuger, Besitzer, Händler, Makler und Entsorger von Abfällen mindestens drei Jahre, die Beförderer von Abfällen mindestens zwölf Monate jeweils ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung in das Register gerechnet aufzubewahren, soweit eine Rechtsverordnung nach § 52 keine längere Frist vorschreibt.“

A 20	<p>§ 69 Absatz 2 Nummer 12 KrWG (Nachweispflicht)</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 50 Absatz 1³⁴ KrWG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 KrWG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b oder § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KrWG, einen Nachweis</p> <p>nicht,</p> <p>nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führt,</p>	<p>(5 bis 10.000)</p> <p>25 bis 10.000</p> <p>25 bis 600</p>
A 21	<p>§ 69 Absatz 2 Nummer 13 KrWG (Warntafeln)</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 55 Absatz 1 Satz 1³⁵ KrWG ein Fahrzeug nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit Warntafeln versieht,</p>	<p>(5 bis 10.000)</p> <p>25 bis 150</p>
A 22	<p>§ 69 Absatz 2 Nummer 14 KrWG (Bestellung Abfallbeauftragter)</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 59 Absatz 1 Satz 1³⁶ in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 59 Absatz 1 Satz 2 KrWG einen Abfallbeauftragten nicht oder nicht rechtzeitig bestellt.</p>	<p>(5 bis 10.000)</p> <p>250 bis 3.000</p>

³⁴ **§ 50 Absatz 1 KrWG:** „Die Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen haben sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle nachzuweisen. Der Nachweis wird geführt

1. vor Beginn der Entsorgung in Form einer Erklärung des Erzeugers, Besitzers, Sammlers oder Beförderers von Abfällen zur vorgesehenen Entsorgung, einer Annahmeerklärung des Abfallentsorgers sowie der Bestätigung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch die zuständige Behörde und

2. über die durchgeführte Entsorgung oder Teilabschnitte der Entsorgung in Form von Erklärungen der nach Satz 1 Verpflichteten über den Verbleib der entsorgten Abfälle.“

³⁵ **§ 55 Absatz 1 Satz 1 KrWG:** „Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln gemäß Satz 3 zu versehen (A-Schilder).“

³⁶ **§ 59 Absatz 1 Satz 1 KrWG:** „Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen, Betreiber ortsfester Sortier-, Verwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen sowie Besitzer im Sinne des § 27 haben unverzüglich einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragte) zu bestellen, sofern dies im Hinblick auf die Art oder die Größe der Anlagen erforderlich ist wegen der

1. in den Anlagen anfallenden, verwerteten oder beseitigten Abfälle,
2. technischen Probleme der Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung oder
3. Eignung der Produkte oder Erzeugnisse, die bei oder nach bestimmungsgemäßer Verwendung Probleme hinsichtlich der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung hervorrufen.

A 23	<p>§ 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG (Verstoß gegen Rechtsverordnung)</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach [...] (<i>nicht abschließend</i>)</p> <p>Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) Altholzverordnung (AltholzV) Altölverordnung (AltölV) Bioabfallverordnung (BioAbfV) Chemikalien - Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) Deponieverordnung (DepV) Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) Gewinnungsabfallverordnung (GewinnungsAbfV) Nachweisverordnung (NachwV) Klärschlammverordnung (AbfKlärV) PCB/PCT Abfallverordnung (PCBAbfallV) Verpackungsverordnung (VerpackV) Versatzverordnung (VersatzV)</p> <p>oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist</p>	<p>(5 bis 10.000)</p> <p><i>Für die konkreten Bußgeldtatbestände wird auf die einzelnen Verordnungen verwiesen</i></p>
B - Abfallüberwachung		
Nummer	Zuwiderhandlung	(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro) Regel- und Rahmensätze in Euro
B 1	Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV)	
B 1	<p>Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 15 AbfAEV (Zuwiderhandlung gegen vollziehbare Auflage)</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 2 Nummer 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Absatz 5 AbfAEV³⁷ zuwiderhandelt.</p>	<p>(5 bis 10.000)</p> <p>100 bis 5.000</p>

³⁷ **§ 4 Absatz 5 AbfAEV:** „Soweit es zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, kann die zuständige Behörde zusätzlich in den Fällen der Absätze 1 bis 4 die Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgang, in dem Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 vermittelt werden, und eine regelmäßige entsprechende Fortbildung anordnen.“

Nummer	Zu widerhandlung	<i>(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro)</i> Regel- und Rahmensätze in Euro
B 2	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV)	
B 2.1	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 29 Nummer 1 NachwV (Zu widerhandlung gegen vollziehbare Auflage) wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Absatz 4 Satz 2 ³⁸ , auch in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 ³⁹ oder § 15 Nummer 1 NachwV ⁴⁰ , zu widerhandelt	<i>(5 bis 10.000)</i> 100 bis 1.000

³⁸ **§ 5 Absatz 4 Satz 2 NachwV:** „Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden sowie einen kürzeren Geltungszeitraum als nach Satz 1 vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Bestätigungsvoraussetzungen sicherzustellen.“

³⁹ **§ 9 Absatz 3 Satz 1 NachwV:** „Auf die Führung des Sammelentsorgungsnachweises finden § 3 Absatz 1 bis 3 und die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die den Abfallerzeuger nach diesen Bestimmungen treffenden Pflichten entsprechend durch den Einsammler zu erfüllen sind.“

⁴⁰ **§ 15 Nummer 1 NachwV:** „Wird eine Verwertung außerhalb einer Entsorgungsanlage durchgeführt, so sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Abschnitte 1 und 2 sowie dieses Abschnitts

1. die Pflichten des Abfallentsorgers durch denjenigen zu erfüllen, der die Verwertung durchführt,(...)“

B 2.2	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 29 Nummer 2 NachwV (Mitführen oder Vorlage von Unterlagen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 ⁴¹ , auch in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 ⁴² , § 11 Absatz 2 Satz 2 ⁴³ , § 12 Absatz 4 Satz 2 ⁴⁴ oder § 16 b Satz 1 NachwV ⁴⁵ eine dort genannte Unterlage nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt	(5 bis 10.000) 150 bis 3.000
-------	---	--

⁴¹ **§ 6 Absatz 3 Satz 2 NachwV:** „Der Beförderer, auch jeder weitere Beförderer, hat die in Satz 1 genannten Unterlagen bei der Beförderung mitzuführen und diese Unterlagen auf Verlangen den zur Kontrolle und Überwachung Befugten vorzulegen.“

⁴² **§ 9 Absatz 3 Satz 1 NachwV:** „Auf die Führung des Sammelentsorgungsnachweises finden § 3 Absatz 1 bis 3 und die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die den Abfallerzeuger nach diesen Bestimmungen treffenden Pflichten entsprechend durch den Einsammler zu erfüllen sind.“

⁴³ **§ 11 Absatz 2 Satz 2 NachwV:** „Die Ausfertigungen 2 bis 6 hat der Abfallbeförderer während des Beförderungsvorganges mitzuführen und dem Abfallentsorger bei Übergabe der Abfälle auszuhändigen sowie auf Verlangen den zur Überwachung und Kontrolle Befugten vorzulegen.“

⁴⁴ **§ 12 Absatz 4 Satz 2 NachwV:** „Die Ausfertigung 2 (gelb) hat der Einsammler während des Beförderungsvorganges mitzuführen, auf Verlangen den zur Überwachung und Kontrolle Befugten vorzulegen und nach Übergabe der Abfälle an den Abfallentsorger zusammen mit den Ausfertigungen 4 (gelb) des Begleitscheins in sein Register einzustellen.“

⁴⁵ **§ 16 b Satz 1 NachwV:** „Bei der Beförderung nicht nachweispflichtiger gefährlicher Abfälle hat der Abfallbeförderer Unterlagen mit folgenden Angaben mitzuführen und auf Verlangen den zur Überwachung und Kontrolle Befugten vorzulegen:

1. Menge des beförderten Abfalls in Tonnen,
2. Bezeichnung des Abfalls und der Abfallschlüssel laut Abfallverzeichnis-Verordnung,
3. Angaben zum Beförderer, insbesondere Name und Anschrift sowie die Beförderernummer, sofern vorhanden,
4. Datum der Übernahme der Abfälle zur Beförderung,
5. Angaben zum Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer, von dem die Abfälle zur Beförderung übernommen wurden, insbesondere Name und Anschrift sowie die Erzeugernummer, sofern vorhanden, und
6. Angaben zur Entsorgungsanlage oder zum Gelände zur kurzfristigen Lagerung oder zum Umschlag, zu der oder zu dem die Abfälle befördert werden, insbesondere Anschrift und Inhaber sowie dessen Entsorgernummer, sofern vorhanden.“

B 2.3	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 29 Nummer 3 NachwV (Zu widerhandlung gegen vollziehbare Auflage) wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 ⁴⁶ , auch in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 2 ⁴⁷ , oder § 22 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 NachwV ⁴⁸ , zu widerhandelt	(5 bis 10.000) 250 bis 3.000
B 2.4	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 29 Nummer 4 NachwV (Kein Zugang für elektronische Übermittlung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 Absatz 1 NachwV ⁴⁹ einen dort genannten Zugang nicht unterhält,	(5 bis 10.000) 250 bis 3.000

⁴⁶ **§ 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 1 NachwV:** „(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Abfallerzeuger und der nach § 7 Absatz 1 freigestellte Abfallentsorger abweichend von § 7 Absatz 4 zum Nachweis der Zulässigkeit der Entsorgung in bestimmten Fällen eine Bestätigung nach § 5 einholen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Abfallerzeuger oder der Abfallentsorger in diesen Fällen gegen die ihnen bei der Abfallentsorgung oder im Rahmen der Überwachung obliegenden Pflichten verstoßen oder verstoßen haben oder
2. sonstige Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Anordnung der Einholung einer Bestätigung erfordern. (...)

(2) Rechtfertigen im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 Tatsachen die Annahme eines Pflichtenverstoßes des Abfallentsorgers, so kann die zuständige Behörde

1. gegenüber einem nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 freigestellten Abfallentsorger auch anordnen, dass dieser abweichend von § 7 Absatz 1 Abfälle nur nach vorhergehender Bestätigung nach § 5 annehmen darf und (...)

⁴⁷ **§ 9 Absatz 3 Satz 2 NachwV:** „Bei Einsammlung der in Anlage 2 Buchstabe a und b genannten Abfälle finden auch die §§ 7 und 8 Anwendung; die Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 sowie die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.“

⁴⁸ **§ 22 Absatz 2 und Absatz 3 NachwV:** „(2) Soweit eine Störung des Kommunikationssystems wiederholt oder nicht nur kurzfristig eintritt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Störung aus dem Verantwortungsbereich eines bestimmten Nachweispflichtigen herrührt, kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Nachweispflichtige

1. einen von der zuständigen Landesbehörde bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Prüfung von Nachweisvorgängen beauftragt, an welchen der Nachweispflichtige beteiligt ist,
2. einen von der zuständigen Landesbehörde bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Prüfung der Einrichtung und des Betriebes seines betrieblichen Kommunikationssystems beauftragt, soweit dieses System mittelbar oder unmittelbar der Führung von Nachweisen und Registern dient,
3. neben der elektronischen Führung von Nachweisen und Registern zusätzlich Nachweise und Register unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter zu führen hat, wenn anders eine ordnungsgemäße Nachweisführung nicht zu gewährleisten ist.

(3) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gilt entsprechend für Anordnungen gegenüber einem Dritten, den der Nachweispflichtige mit der elektronischen Führung von Nachweisen und Registern beauftragt.“

⁴⁹ **§ 17 Absatz 1 NachwV:** „Abweichend von den Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 3 haben die zur Führung von Nachweisen über die Entsorgung gefährlicher Abfälle Verpflichteten sowie die zuständigen Behörden in den dort bestimmten Fällen die zur Nachweisführung erforderlichen Erklärungen, Vermerke zum Fristablauf, Bestätigungen und Entscheidungen, Ablichtungen, Anträge und Freistellungen entsprechend nach Maßgabe dieses Abschnittes elektronisch zu übermitteln, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen sowie die für den Empfang erforderlichen Zugänge zu eröffnen und zu unterhalten, soweit nicht nach den Bestimmungen dieses Abschnittes oder einer auf Grund des § 26 ergangenen Entscheidung der zuständigen Behörde eine andere Form der Übermittlung unter Verwendung von Formblättern ausdrücklich zugelassen wird.“

B 2.5	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 29 Nummer 5 NachwV (Übermittlung ohne Empfängerzugang) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 NachwV ⁵⁰ eine Nachricht ohne Angabe des eröffneten Empfangszugangs übermittelt,	(5 bis 10.000) 50 bis 500
B 2.6	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 29 Nummer 6 NachwV (Mitnahme und Vorlage von Angaben) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 NachwV ⁵¹ nicht gewährleistet, dass eine dort genannte Angabe vorgelegt oder mitgeteilt werden kann,	(5 bis 10.000) 50 bis 500
B 2.7	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 29 Nummer 7 NachwV (weggefallen)	
B 2.8	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 29 Nummer 8 NachwV (unzureichende Meldung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Absatz 1 Satz 5 NachwV ⁵² eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht	(5 bis 10.000) 100 bis 1.000
B 2.9	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 29 Nummer 9 NachwV (weggefallen)	
B 2.10	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 29 Nummer 10 NachwV (Unrichtige Verwendung der Nummern) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Absatz 5 Satz 2 NachwV ⁵³ eine Nummer verwendet.	(5 bis 10.000) 25 bis 250

⁵⁰ **§ 18 Absatz 1 Satz 1 NachwV:** „Die zur Führung der Nachweise Verpflichteten sowie die zuständigen Behörden haben die zur Nachweisführung erforderlichen Erklärungen, Vermerke zum Fristablauf, Bestätigungen und Entscheidungen, Ausfertigungen, Ablichtungen, Anträge und Freistellungen als strukturierte Nachrichten unter Verwendung standardisierter Schnittstellen nach den Vorgaben der Anlage 3, jeweils unter Angabe des von ihnen eröffneten Empfangszugangs zu übermitteln.“

⁵¹ **§ 18 Absatz 2 Satz 1 NachwV:** „Der Abfallbeförderer hat zu gewährleisten, dass die Angaben aus dem Begleitschein und Übernahmeschein, einschließlich der Angabe des Firmennamens und der Anschrift des Abfallentsorgers, während des Beförderungsvorganges mitgeführt und jederzeit dem zur Überwachung und Kontrolle Befugten entsprechend den Bestimmungen des § 11 Absatz 2 Satz 2 und § 12 Absatz 4 Satz 2 vorgelegt werden können.“

⁵² **§ 22 Absatz 1 Satz 5 NachwV:** „Der Nachweispflichtige, der die Störung oder die sonstigen Hinderungsgründe feststellt, hat diese unverzüglich den am Nachweisverfahren Beteiligten sowie den zuständigen Behörden zu melden, es sei denn,

1. die Störung ist innerhalb einer angemessenen Frist behebbar oder

2. es ist absehbar, dass die sonstigen Hinderungsgründe innerhalb einer angemessenen Frist wegfallen.“

⁵³ **§ 28 Absatz 5 Satz 2 NachwV:** „Die Nummern dürfen von den Nachweispflichtigen ausschließlich zu den dort bestimmten Zwecken verwendet werden.“

C - Anforderungen an die Abfallbeseitigung		
Nummer	Zu widerhandlung	(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro) Regel- und Rahmensätze in Euro
C 1	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV)	
C 1.1	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 DepV	
C 1.1.1	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 1 DepV (Inbetriebnahme ohne Abnahme der Behörde) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 2 DepV ⁵⁴ , eine Deponie, einen Deponieabschnitt oder eine wesentliche Änderung einer solchen Anlage in Betrieb nimmt,	(5 bis 100.000) 1.000 bis 50.000
C. 1.1.2	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 2 DepV (Voraussetzungen für die Ablagerung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 ⁵⁵ oder § 7 Absatz 1 ⁵⁶ oder Absatz 2 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 ⁵⁷ DepV Abfälle ablagert,	(5 bis 100.000) 1.000 bis 50.000

⁵⁴ **§ 5 Satz 1, Satz 2 DepV:** „Der Deponiebetreiber darf die Deponie oder einen Deponieabschnitt erst in Betrieb nehmen, wenn die zuständige Behörde die für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen abgenommen hat. Satz 1 gilt für wesentliche Änderungen der Deponie oder eines Deponieabschnittes entsprechend.“

⁵⁵ **§ 6 Absatz 1 Satz 1 DepV:** „Abfälle dürfen auf Deponien oder Deponieabschnitten nur abgelagert werden, wenn die jeweiligen Annahmekriterien nach den Absätzen 3 bis 5, bei vollständig stabilisierten Abfällen (Abfallschlüssel 19 03 05 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) zusätzlich die Anforderungen nach Absatz 2, bereits bei der Anlieferung eingehalten werden.“

⁵⁶ **§ 7 Absatz 1 DepV:** „Folgende Abfälle dürfen nicht auf einer Deponie der Klasse 0, I, II oder III abgelagert werden:

1. flüssige Abfälle,
2. Abfälle, die nach der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) in der jeweils geltenden Fassung als explosionsgefährlich, ätzend, brandfördernd, hoch entzündlich oder leicht entzündlich eingestuft werden,
3. infektiöse Abfälle (Abfallschlüssel 18 01 03 und 18 02 02 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung), Körperteile und Organe (Abfallschlüssel 18 01 02 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung),
4. nicht identifizierte oder neue chemische Abfälle aus Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbildungstätigkeiten, deren Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt nicht bekannt sind,
5. ganze oder zerteilte Altreifen,
6. Abfälle, die zu erheblichen Geruchsbelästigungen für die auf der Deponie Beschäftigten und für die Nachbarschaft führen, und
7. Abfälle nach Anhang V Teil 2 der Verordnung (EG) Nummer 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 7, L 229 vom 29.6.2004, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung, bei denen die Konzentrationsgrenzen der in Anhang IV derselben Verordnung aufgelisteten Stoffe überschritten sind, sowie andere Abfälle, bei denen auf Grund der Herkunft oder Beschaffenheit durch die Ablagerung wegen ihres Gehaltes an langlebigen oder

C 1.1.3	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 3 DepV (Annahmekontrolle) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 ⁵⁸ , auch in Verbindung mit § 17 Absatz 1 ⁵⁹ DepV, eine Annahmekontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt,	(5 bis 100.000) 25 bis 50.000
C 1.1.4	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 4 DepV (Handhabung der Abfälle) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Satz 2 ⁶⁰ in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 4 Ziffer 2 oder Ziffer 3 ⁶¹ DepV Abfälle nicht besprengt oder nicht oder nicht rechtzeitig abdeckt,	(5 bis 100.000) 25 bis 50.000

bioakkumulierbaren toxischen Stoffen eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu besorgen ist.“

⁵⁷ **§ 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 DepV:** „Folgende Abfälle dürfen nicht in einer Deponie der Klasse IV abgelagert werden:

1. die in Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 6 genannten Abfälle,
2. biologisch abbaubare Abfälle,
3. Abfälle mit einem Brennwert (Ho) von mehr als 6 000 Kilojoule pro Kilogramm Trockenmasse (TM), es sei denn, die zuständige Behörde hat einem höheren Brennwert zugestimmt, weil
 - a) er durch elementaren Kohlenstoff, anorganische Stoffe oder prozessbedingt in Reaktions- und Destillationsrückständen, die in einem Eluat nach Anhang 4 Nummer 3.2.1.1 einen Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen von mehr als 10 000 Milligramm pro Liter aufweisen, verursacht und jeweils nachgewiesen wird, dass keine anderweitige Behandlung technisch möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist,
 - b) es sich um schwermetallbelastete Ionenaustauscherharze aus der Trinkwasserbehandlung oder um quecksilberhaltige Abfälle handelt oder
 - c) die Ablagerung in einer Deponie der Klasse IV die umweltverträglichste Lösung ist,“

⁵⁸ **§ 8 Absatz 4 Satz 1 DepV:** „Der Deponiebetreiber hat bei jeder Abfallanlieferung unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen, die mindestens umfasst:

1. Prüfung, ob für den Abfall die grundlegende Charakterisierung vorliegt,
2. Feststellung der Masse, Kontrolle des Abfallschlüssels und der Abfallbezeichnung gemäß Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung,
3. Kontrolle der Unterlagen nach Absatz 3 Satz 6 auf Übereinstimmung mit den Angaben der grundlegenden Charakterisierung,
4. Sichtkontrolle vor und nach dem Abladen,
5. Kontrolle auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch.“

⁵⁹ **§ 17 Absatz 1 DepV:** „Für die Annahme von Deponieersatzbaustoffen gilt § 8 entsprechend.“

⁶⁰ **§ 9 Satz 2 DepV:** „Im Übrigen hat er die abzulagernden Abfälle nach Anhang 5 Nummer 4 zu handhaben.“

⁶¹ **Anhang 5 Nummer 4 Ziffer 2, Ziffer 3 DepV:** „2. Unverpackte Abfälle, die gefährliche Mineralfasern enthalten, müssen ausreichend besprengt werden, bevor es zu einer Faserausbreitung kommen kann. Sie sind vor jeder Verdichtung, mindestens aber arbeitstäglich, mit geeigneten Materialien abzudecken.

3. Verpackte asbesthaltige Abfälle sowie verpackte Abfälle, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten, sind vor jeder Verdichtung, mindestens einmal wöchentlich, mit geeigneten Materialien abzudecken. Für Abfälle in beschädigten Verpackungen gilt Ziffer 2 entsprechend.“

C 1.1.5	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 5 DepV (Vermeidung nachteiliger Reaktionen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Satz 2⁶² in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 4 Ziffer 4 Satz 1⁶³ DepV die Deponie so aufbaut, dass nachteilige Reaktionen erfolgen,</p>	<p>(5 bis 100.000)</p> <p>25 bis 10.000</p>
C 1.1.6	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 6 DepV (Verfestigung schlammiger Abfälle)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Satz 2⁶⁴ in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 4 Ziffer 5⁶⁵ DepV nicht dafür Sorge trägt, dass Abfälle entwässern, konsolidieren oder sich verfestigen,</p>	<p>(5 bis 100.000)</p> <p>25 bis 50.000</p>
C 1.1.7	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 7 DepV (Hohlraumarmmer Einbau der Abfälle)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Satz 2⁶⁶ in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 4 Ziffer 6⁶⁷ DepV Abfälle nicht richtig einbaut,</p>	<p>(5 bis 100.000)</p> <p>25 bis 50.000</p>
C 1.1.8	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 8 DepV (Abdeckung von Fasern)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Satz 3⁶⁸ in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 5 Ziffer 2⁶⁹ DepV Abfälle nicht richtig konditioniert,</p>	<p>(5 bis 100.000)</p> <p>25 bis 50.000</p>

⁶² § 9 Satz 2 DepV: „Im Übrigen hat er die abzulagernden Abfälle nach Anhang 5 Nummer 4 zu handhaben.“

⁶³ Anhang 5 Nummer 4 Ziffer 4 Satz 1 DepV: „Die Deponie ist so aufzubauen, dass keine nachteiligen Reaktionen der Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe untereinander oder mit dem Sickerwasser erfolgen.“

⁶⁴ § 9 Satz 2 DepV: „Im Übrigen hat er die abzulagernden Abfälle nach Anhang 5 Nummer 4 zu handhaben.“

⁶⁵ Anhang 5 Nummer 4 Ziffer 5 DepV: „Werden pastöse, schlammige und breiige Abfälle abgelagert, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abfälle unter Ablagerungsbedingungen entwässern und konsolidieren oder sich verfestigen, so dass unter Berücksichtigung des Deponieaufbaus eine Beeinträchtigung der Standsicherheit des Deponiekörpers nicht zu besorgen ist und die Funktion des Entwässerungssystems der Basisabdichtung nicht beeinträchtigt wird.“

⁶⁶ § 9 Satz 2 DepV: „Im Übrigen hat er die abzulagernden Abfälle nach Anhang 5 Nummer 4 zu handhaben.“

⁶⁷ Anhang 5 Nummer 4 Ziffer 6 DepV: „Die Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe sind in der Deponie hohlraumarm einzubauen. Der Einbau hat so zu erfolgen, dass langfristig nur geringe Setzungen des Deponiekörpers zu erwarten sind.“

⁶⁸ § 9 Satz 3 DepV: „Der Betreiber einer Deponie der Klasse IV hat Abfälle nach Anhang 5 Nummer 5 zu handhaben.“

⁶⁹ Anhang 5 Nummer 5 Ziffer 2 DepV: „Unverpackte Abfälle, die gefährliche Mineralfasern enthalten, müssen ausreichend besprengt werden, bevor es zu einer Faserausbreitung kommen kann. Sie sind vor jeder Verdichtung, mindestens aber arbeitstäglich, mit geeigneten Materialien abzudecken.“

C 1.1.9	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 9 DepV (Vermeidung wechselseitiger Reaktionen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Satz 3⁷⁰ in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 5 Ziffer 4⁷¹ DepV Abfälle so handhabt, dass sie nach Ablagerung untereinander reagieren,</p>	<p>(5 bis 100.000)</p> <p>25 bis 50.000</p>
C 1.1.10	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 10 DepV (Abdichtung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 1⁷² in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 1⁷³ DepV einen Geokunststoff, ein Polymer, ein Dichtungskontrollsystem, einen Baustoff, eine Abdichtungskomponente oder ein Abdichtungssystem einsetzt,</p>	<p>(5 bis 100.000)</p> <p>25 bis 50.000</p>
C 1.1.11	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 11 DepV (Ausgleichsschicht)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 1⁷⁴ in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 2.3 Satz 2⁷⁵ DepV eine Ausgleichsschicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einbaut,</p>	<p>(5 bis 100.000)</p> <p>25 bis 50.000</p>

⁷⁰ **§ 9 Satz 3 DepV:** „Der Betreiber einer Deponie der Klasse IV hat Abfälle nach Anhang 5 Nummer 5 zu handhaben.“

⁷¹ **Anhang 5 Nummer 5 Ziffer 4 DepV:** „Abfälle dürfen nach Ablagerung nicht untereinander reagieren. Sind Reaktionen möglich oder nicht auszuschließen, sind die verschiedenen Abfälle entweder in getrennten Hohlräumen abzulagern oder in den Hohlräumen sind durch bauliche Maßnahmen getrennte Abschnitte zu schaffen. Das gilt auch für Abfälle, die in Behältnissen abgelagert werden.“

⁷² **§ 10 Absatz 1 Nummer 1 DepV:** „In der Stilllegungsphase hat der Betreiber [...] einer Deponie der Klasse 0, I, II oder III unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems nach Anhang 1 Nummer 2 [...] durchzuführen, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern.“

⁷³ **Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 1 DepV:** „Für die Verbesserung der geologischen Barriere und technische Maßnahmen als Ersatz für die geologische Barriere sowie das Abdichtungssystem dürfen Materialien, Komponenten oder Systeme nur eingesetzt werden, wenn sie dem Stand der Technik nach Nummer 2.1.1 entsprechen und wenn dies der zuständigen Behörde nachgewiesen worden ist.“

⁷⁴ **§ 10 Absatz 1 Nummer 1 DepV:** siehe Fußnote 78

⁷⁵ **Anhang 1 Nummer 2.3 Satz 2 DepV:** „Müssen Unebenheiten der Oberfläche des abgelagerten Abfalls ausgeglichen oder bestimmte Tragfähigkeiten hergestellt werden, um die Abdichtungskomponenten ordnungsgemäß einbauen zu können, ist auf der Oberfläche eine ausreichend dimensionierte Ausgleichsschicht einzubauen.“

C 1.1.12	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 12 DepV (Kontrollfeld) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 1 ⁷⁶ in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 2.3 Satz 4 oder Satz 5 ⁷⁷ DepV ein Kontrollfeld nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einrichtet oder nicht oder nicht für die vorgesehene Dauer betreibt,	(5 bis 100.000) 25 bis 50.000
C 1.1.13	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 13 DepV (Mindestdicke der Rekultivierungsschicht) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 1 ⁷⁸ in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 2.3.1 Ziffer 1 Satz 1 oder Satz 2 ⁷⁹ oder Nummer 2.3.1.1 Ziffer 1 ⁸⁰ DepV die Dicke der Rekultivierungsschicht nicht oder nicht richtig bemisst,	(5 bis 100.000) 25 bis 50.000

⁷⁶ **§ 10 Absatz 1 Nummer 1 DepV:** siehe Fußnote 78

⁷⁷ **Anhang 1 Nummer 2.3 Satz 4 oder Satz 5 DepV:** „Wird das Oberflächenabdichtungssystem ohne eine Konvektionssperre hergestellt, ist bei Deponien der Klasse I, II und III ein Kontrollfeld von wenigstens 300 m² Größe an repräsentativer Stelle im Oberflächenabdichtungssystem einzurichten, mit dem der Durchfluss durch das Oberflächenabdichtungssystem bestimmt werden kann. Das Kontrollfeld ist bis zum Ende der Nachsorgephase zu betreiben.“

⁷⁸ **§ 10 Absatz 1 Nummer 1 DepV:** „In der Stilllegungsphase hat der Betreiber [...] einer Deponie der Klasse 0, I, II oder III unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems nach Anhang 1 Nummer 2 [...] durchzuführen, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern.“

⁷⁹ **Anhang 1 Nummer 2.3.1 Ziffer 1 Satz 1 oder Satz 2 DepV:** „Für eine Rekultivierungsschicht, die nicht als technische Funktionsschicht genutzt wird, gilt Folgendes: (...) Die Dicke, die Materialauswahl und der Bewuchs der Rekultivierungsschicht sind nach den Schutzanforderungen der darunter liegenden Systemkomponenten (weitestgehende Vermeidung einer Durchwurzelung der Entwässerungsschicht, keine sonstige Beeinträchtigung der langfristigen Funktionsfähigkeit der Entwässerungsschicht, Schutz der Systemkomponenten vor Wurzel- und Frosteinwirkung sowie vor Austrocknung, Folgenutzungen) zu bemessen. Eine Mindestdicke von 1 m darf nicht unterschritten werden.“

⁸⁰ **Anhang 1 Nummer 2.3.1.1 Ziffer 1 DepV:** „Wird die Rekultivierungsschicht als Wasserhaushaltsschicht ausgeführt, gilt: (...) Abweichend von Nummer 2.3.1 Ziffer 1 Satz 2 muss die Mindestdicke 1,50 m betragen.“

C 1.1.14	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 14 DepV (Rekultivierungsschicht)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 1⁸¹ in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 2.3.1 Ziffer 4 Satz 2⁸² oder Nummer 2.3.2 Satz 3 Nummer 2⁸³ DepV nicht sicherstellt, dass nur dort genanntes Material eingesetzt wird,</p>	(5 bis 100.000) 25 bis 50.000
C 1.1.15	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 15 DepV (Abschlussmaßnahmen bei Deponien der Klasse IV)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 2⁸⁴ in Verbindung mit Anhang 2 Nummer 3.1 Satz 1 oder Satz 2⁸⁵ DepV eine Abschlussmaßnahme nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt,</p>	(5 bis 100.000) 25 bis 50.000
C 1.1.16	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 16 DepV (Sicherheitszone)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 2⁸⁶ in Verbindung mit Anhang 2 Nummer 3.1 Satz 3⁸⁷ DepV eine Sicherheitszone nicht oder nicht rechtzeitig anlegt,</p>	(5 bis 100.000) 25 bis 50.000

⁸¹ § 10 Absatz 1 Nummer 1 DepV: siehe Fußnote 78

⁸² Anhang 1 Nummer 2.3.1 Ziffer 4 Satz 2 DepV: „Für eine Rekultivierungsschicht, die nicht als technische Funktionsschicht genutzt wird, gilt Folgendes: (...) Es muss sichergestellt sein, dass nur solches Material eingesetzt wird, dass das in der Entwässerungsschicht gefasste Wasser nach den wasserrechtlichen Vorschriften eingeleitet werden kann.“

⁸³ Anhang 1 Nummer 2.3.2 Satz 3 Nummer 2 DepV: „Für die technische Funktionsschicht gilt (...) Es muss sichergestellt sein, dass nur solches Material eingesetzt wird, dass das in der Entwässerungsschicht gefasste Wasser nach den wasserrechtlichen Vorschriften eingeleitet werden kann.“

⁸⁴ § 10 Absatz 1 Nummer 2 DepV: „In der Stilllegungsphase hat der Betreiber (...) einer Deponie der Klasse IV unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen nach Anhang 2 Nummer 3 durchzuführen, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern.“

⁸⁵ Anhang 2 Nummer 3.1 Satz 1 oder Satz 2 DepV: „Im Zuge der Stilllegung einer Deponie der Klasse IV sind Abschlussmaßnahmen durchzuführen, die gewährleisten, dass die abgelagerten Abfälle der Biosphäre zuverlässig entzogen sind. Hierzu sind die Anforderungen der Nummer 3.2 oder 3.3 zu beachten.“

⁸⁶ § 10 Absatz 1 Nummer 2 DepV: „In der Stilllegungsphase hat der Betreiber (...) einer Deponie der Klasse IV unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen nach Anhang 2 Nummer 3 durchzuführen, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern.“

⁸⁷ Anhang 2 Nummer 3.1 Satz 3 DepV: „Um Schachtparzellen und sonstige Zugänge der Deponie ist eine Sicherheitszone anzulegen, die abzusperren und dauerhaft zu markieren ist.“

C 1.1.17	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 17 DepV (Messstelle oder Messeinrichtung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 2⁸⁸ DepV eine Messstelle oder Messeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig schafft oder nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer erhält,</p>	(5 bis 100.000) 25 bis 50.000
C 1.1.18	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 18 DepV (Durchführung von Kontrollen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 3 Satz 1⁸⁹ DepV eine Messung oder eine Kontrolle nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,</p>	(5 bis 100.000) 25 bis 50.000
C 1.1.19	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 19 DepV (Sickerwasser, Deponiegas, Deponieersatzbaustoff)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2⁹⁰ in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 6 oder Nummer 7 Satz 1, 2 oder Satz 3⁹¹ DepV Sickerwasser oder Deponiegas nicht oder nicht richtig handhabt, oder einen Deponieersatzbaustoff verwendet</p>	(5 bis 100.000) 25 bis 50.000

⁸⁸ **§ 12 Absatz 2 DepV:** „Der Betreiber einer Deponie der Klasse 0, I, II oder III hat vor Beginn der Ablagerungsphase Grundwasser-Messstellen nach Absatz 1 sowie sonstige Messeinrichtungen nach Anhang 5 Nummer 3.1 zu schaffen. Er hat die Grundwasser-Messstellen sowie sonstigen Messeinrichtungen bis zum Ende der Nachsorgephase zu erhalten. Der Betreiber einer Deponie der Klasse IV hat vor Beginn der Ablagerungsphase Grundwasser-Messstellen nach Absatz 1 zu schaffen. Er hat die Grundwasser-Messstellen bis zum Ende der Nachsorgephase zu erhalten.“

⁸⁹ **§ 12 Absatz 3 Satz 1 DepV:** „Der Deponiebetreiber hat bis zum Ende der Nachsorgephase Messungen und Kontrollen nach Anhang 5 Nummer 3.2 durchzuführen.“

⁹⁰ **§ 12 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 DepV:** „Ergänzend hat der Betreiber einer Deponie der Klasse 0, I, II oder III bis zum Ende der Nachsorgephase

1. Sickerwasser nach Anhang 5 Nummer 6 zu handhaben,

2. Deponiegas nach Anhang 5 Nummer 7 zu handhaben und (...)“

⁹¹ **Anhang 5 Nummer 6, Nummer 7 Satz 1 bis Satz 3 DepV:** „6. Sickerwasser

Der Deponiebetreiber hat den Anfall von Sickerwasser so gering zu halten, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Wird eine Entwässerungsschicht nach Anhang 1 Nummer 2.2 Tabelle 1 Nummer 4 errichtet, hat der Deponiebetreiber das anfallende Sickerwasser zu fassen und nach Maßgabe von Nummer 3.2 Tabelle Nummer 2.1 und 2.2 zu kontrollieren. Gefasstes Sickerwasser und eventuelle Rückstände aus einer Sickerwasserreinigung sind ordnungsgemäß unter Beachtung von Anhang 51 der Abwasserverordnung zu entsorgen, soweit es nicht in den Deponiekörper nach § 25 Absatz 4 infiltriert wird.

7. Deponiegas

Entsteht auf einer Deponie auf Grund biologischer Abbauprozesse Deponiegas in relevanten Mengen, hat der Betreiber einer Deponie der Klasse I, II oder III dieses Deponiegas schon in der Ablagerungsphase zu fassen und zu behandeln, nach Möglichkeit energetisch zu verwerten. Deponiegasfassung, -behandlung und -verwertung sind nach dem Stand der Technik durchzuführen. Quantität und Qualität des Deponiegases sind nach Nummer 3.2 Tabelle Nummer 2.4 zu untersuchen.“

C 1.1.20	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 20 DepV (Maßnahmeplan) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 ⁹² nicht nach den Maßnahmenplänen verfährt,	(5 bis 100.000) 25 bis 50.000
C 1.1.21	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 21 DepV (Betriebsordnung, Betriebshandbuch) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 ⁹³ DepV eine Betriebsordnung oder ein Betriebshandbuch nicht oder nicht rechtzeitig erstellt,	(5 bis 100.000) 25 bis 50.000
C 1.1.22	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 22 DepV (Verwendung eines Deponieersatzbaustoffes) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 Absatz 2 ⁹⁴ oder § 15 Satz 1 ⁹⁵ DepV Abfälle oder einen Deponieersatzbaustoff verwendet	(5 bis 100.000) 25 bis 50.000

⁹² **§ 12 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 DepV:** „Werden die Auslöseschwellen überschritten, hat der Deponiebetreiber (...) 2. nach den Maßnahmenplänen zu verfahren.“

⁹³ **§ 13 Absatz 1 Satz 1 DepV:** „Der Deponiebetreiber hat vor Beginn der Ablagerungsphase folgende Unterlagen zu erstellen:

1. eine Betriebsordnung nach Anhang 5 Nummer 1.1 und
2. ein Betriebshandbuch nach Anhang 5 Nummer 1.2.“

⁹⁴ **§ 14 Absatz 2 DepV:** „Zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff sowie unmittelbar als Deponieersatzbaustoff dürfen nicht verwendet werden:

1. Abfälle nach § 7 Absatz 1 sowie Abfälle, die Asbest oder andere gefährliche Mineralfasern enthalten,
2. Abfälle, die die in Anlage 1 der Versatzverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) geändert worden ist, aufgeführten Metallgehalte erreichen, wenn die Gewinnung der Metalle aus den Abfällen technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sowie unter Einhaltung der Anforderungen an die Zulässigkeit einer solchen Verwertung durchführbar ist, und
3. Abfälle, bei denen infolge der Art, Beschaffenheit oder Beständigkeit nicht gewährleistet ist, dass diese funktional oder bautechnisch geeignet sind, wie insbesondere gipshaltige Abfälle, für deren Verwendung keine Eignung nach Anhang 1 Nummer 2.1.2 Satz 1 nachgewiesen wurde.“

⁹⁵ **§ 15 Satz 1 DepV:** „Die Verwendung von Deponieersatzbaustoffen ist nur zulässig, wenn die Anforderungen des Anhangs 3 eingehalten werden. Beim Einsatz von Deponieersatzbaustoffen zur Profilierung ist ergänzend zu beachten, dass 1. sich die Deponie oder der Deponieabschnitt in der Stilllegungsphase befindet und die Ablagerungsphase auf Grund der Anforderungen der Abfallablagerungsverordnung vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860) geändert worden ist, oder der Deponieverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860) geändert worden ist, beendet worden ist, ohne dass die Deponie oder der Deponieabschnitt vollständig verfüllt ist, und 2. die Profilierung deponiebautechnisch erforderlich und nicht durch Änderung der zugelassenen Deponieform oder Umlagerung bereits abgelagerter Abfälle – soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar – zu erreichen ist.“

C 1.2	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 2 DepV	
C 1.2.1	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Nummer 1 DepV (Charakterisierung des Abfalls) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 6 ⁹⁶ DepV eine grundlegende Charakterisierung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,	(5 bis 10.000) 25 bis 10.000 <i>Verwarnungsgeld möglich</i>
C 1.2.2	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Nummer 2 DepV (Schlüsselparameter für Kontrolluntersuchungen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 1 Satz 5 oder Satz 7 ⁹⁷ DepV Schlüsselparameter nicht oder nicht rechtzeitig festlegt,	(5 bis 10.000) 25 bis 10.000 <i>Verwarnungsgeld möglich</i>

⁹⁶ **§ 8 Absatz 1 Satz 1 und Satz 6 DepV:** „Der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, hat dem Deponiebetreiber rechtzeitig vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit mindestens folgenden Angaben vorzulegen:

1. Abfallherkunft (Abfallerzeuger oder Einsammlungsgebiet),
2. Abfallbeschreibung (betriebsinterne Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung),
3. Art der Vorbehandlung, soweit durchgeführt,
4. Aussehen, Konsistenz, Geruch und Farbe,
5. Masse des Abfalls als Gesamtmenge oder Menge pro Zeiteinheit,
6. Probenahmeprotokoll nach Anhang 4 Nummer 2,
7. Protokoll über die Probenvorbereitung nach Anhang 4 Nummer 3.1.1,
8. zugehörige Analysenberichte über die Einhaltung der Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 für die jeweilige Deponie, bei vorgemischten sowie bei teilweise stabilisierten und verfestigten Abfällen unter Beachtung von § 6 Absatz 1 Satz 5, bei vollständig stabilisierten Abfällen unter Beachtung von § 6 Absatz 2,
9. bei gefährlichen Abfällen zusätzlich Angaben über den Gesamtgehalt ablagerungsrelevanter Inhaltsstoffe im Feststoff, soweit dies für eine Beurteilung der Ablagerbarkeit erforderlich ist,
10. bei gefährlichen Abfällen im Fall von Spiegeleinträgen zusätzlich die relevanten gefährlichen Eigenschaften,
11. bei Abfällen nach Anhang V Teil 2 der Verordnung (EG) Nummer 850/2004 in der jeweils geltenden Fassung, bei denen die Konzentrationsgrenzen der in Anhang IV derselben Verordnung aufgelisteten Stoffe überschritten sind und die auf einer Deponie der Klasse IV abgelagert werden sollen, ein von der zuständigen Behörde genehmigter Nachweis nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EG) Nummer 850/2004,
12. Vorschlag für die Schlüsselparameter und deren Untersuchungshäufigkeit. (...)Führen Änderungen im abfallerzeugenden Prozess zu relevanten Änderungen des Auslaugverhaltens oder der Zusammensetzung des Abfalls, hat der Erzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber erneut die nach Satz 1 erforderlichen Angaben vorzulegen.“

⁹⁷ **§ 8 Absatz 1 Satz 5 und Satz 7 DepV:** „Der Deponiebetreiber hat vor der ersten Annahme eines Abfalls die Schlüsselparameter für die Kontrolluntersuchungen festzulegen. (...) Der Deponiebetreiber hat in diesem Fall die Schlüsselparameter für die Kontrolluntersuchungen erneut festzulegen.“

C 1.2.3	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Nummer 3 DepV (Prüfung der Abfälle) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1 ⁹⁸ , auch in Verbindung mit § 17 Absatz 1 ⁹⁹ DepV, Abfälle nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,	(5 bis 10.000) 25 bis 10.000 <i>Verwarnungsgeld möglich</i>
C 1.2.4	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Nummer 4 DepV (Kontrolluntersuchung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 5 Satz 1, 4, 5 oder Satz 6 ¹⁰⁰ , jeweils auch in Verbindung mit § 17 Absatz 1 ¹⁰¹ DepV, eine Kontrolluntersuchung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt,	(5 bis 10.000) 25 bis 10.000 <i>Verwarnungsgeld möglich</i>
C 1.2.5	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Nummer 5 DepV (Rückstellprobe) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 7 ¹⁰² , auch in Verbindung mit § 17 Absatz 1 ¹⁰³ DepV, eine Rückstellprobe nicht oder nicht rechtzeitig nimmt oder nicht oder nicht mindestens einen Monat aufbewahrt,	(5 bis 10.000) 25 bis 10.000 <i>Verwarnungsgeld möglich</i>

⁹⁸ **§ 8 Absatz 3 Satz 1 DepV:** „Der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, hat die Abfälle, die abgelagert werden sollen, stichprobenhaft je angefangene 1 000 Megagramm, mindestens aber jährlich, zu beproben und die Schlüsselparameter auf Einhaltung der Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nummer 2 für die jeweilige Deponie zu überprüfen.“

⁹⁹ **§ 17 Absatz 1 DepV:** „Für die Annahme von Deponieersatzbaustoffen gilt § 8 entsprechend.“

¹⁰⁰ **§ 8 Absatz 5 Satz 1, 4, 5 und Satz 6 DepV:** „Der Deponiebetreiber hat bei einem Abfall, der erstmalig nach Absatz 1 Satz 1 oder erneut nach Absatz 1 Satz 6 charakterisiert worden ist, bei einer Anlieferungsmenge von mehr als

1. 50 Megagramm bei gefährlichen Abfällen oder

2. 500 Megagramm bei nicht gefährlichen Abfällen und Inertabfällen

von den ersten 50 beziehungsweise 500 Megagramm eine Kontrolluntersuchung auf Einhaltung der Zuordnungskriterien durchzuführen. (...) Der Deponiebetreiber hat eine Kontrolluntersuchung auf Einhaltung der Zuordnungskriterien durchzuführen, wenn sich bei der Annahmekontrolle nach Absatz 4 Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Anforderungen an die Beschaffenheit der Abfälle für die vorgesehene Ablagerung nicht erfüllt sind oder wenn Unstimmigkeiten zwischen Begleitpapieren und angeliefertem Abfall bestehen. Im Übrigen hat der Deponiebetreiber bei nicht gefährlichen Abfällen von mehr als 500 Megagramm stichprobenartig eine Kontrolluntersuchung der Schlüsselparameter je angefangene 5 000 Megagramm desselben jeweils grundlegend charakterisierten und des nachfolgend angelieferten Abfalls, mindestens aber eine Kontrolluntersuchung jährlich durchzuführen. Bei gefährlichen Abfällen von mehr als 50 Megagramm hat er stichprobenartig eine Kontrolluntersuchung der Schlüsselparameter je angefangene 2 500 Megagramm desselben jeweils grundlegend charakterisierten und des nachfolgend angelieferten Abfalls, mindestens aber eine Kontrolluntersuchung jährlich durchzuführen.“

¹⁰¹ **§ 17 Absatz 1 DepV:** „Für die Annahme von Deponieersatzbaustoffen gilt § 8 entsprechend.“

¹⁰² **§ 8 Absatz 7 DepV:** „Wird nach Maßgabe des Absatzes 5 eine Kontrolluntersuchung durchgeführt, hat der Deponiebetreiber bei der Abfallanlieferung von dem angelieferten Abfall eine Rückstellprobe zu nehmen und mindestens einen Monat aufzubewahren.“

¹⁰³ **§ 17 Absatz 1 DepV:** „Für die Annahme von Deponieersatzbaustoffen gilt § 8 entsprechend.“

C 1.2.6	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Nummer 6 DepV (Informationspflicht) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 ¹⁰⁴ DepV die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig informiert,	(5 bis 10.000) 25 bis 50.000
C 1.2.7	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Nummer 7 DepV (Dokumentationspflicht) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 ¹⁰⁵ in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 1.3 Satz 5 ¹⁰⁶ , jeweils auch in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 2 ¹⁰⁷ DepV, eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig dokumentiert,	(5 bis 10.000) 25 bis 50.000
C 1.2.8	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Nummer 8 DepV (Führen des Betriebstagebuches) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 3 Satz 1 ¹⁰⁸ DepV ein Betriebstagebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,	(5 bis 10.000) 100 bis 10.000
C 1.2.9	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Nummer 9 DepV (Unterrichtung der Behörden) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 4 ¹⁰⁹ eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,	(5 bis 10.000) 100 bis 10.000

¹⁰⁴ **§ 12 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 DepV:** „Werden die Auslöseschwellen überschritten, hat der Deponiebetreiber 1. die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren (...).“

¹⁰⁵ **§ 13 Absatz 2 Satz 1 DepV:** „Der Betreiber einer Deponie der Klasse I, II, III oder IV hat ein Abfallkataster nach Anhang 5 Nummer 1.3 anzulegen und die dort geforderten Angaben zu dokumentieren.“

¹⁰⁶ **Anhang 5 Nummer 1.3 Satz 5 DepV:** „Der Deponiebetreiber hat mindestens folgende Angaben für die in jedem Raster oder in jeder Ablagerungskammer abgelagerten Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe im Abfallkataster zu dokumentieren:

1. Masse, Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung gemäß Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung, Abfallherkunft,
2. Ort der Ablagerung/des Einbaus (Angabe der Rasternummern bzw. Angabe der Ablagerungskammernummern),
3. Art der Ablagerung/des Einbaus,
4. Zeitpunkt der Ablagerung/des Einbaus.“

¹⁰⁷ **§ 17 Absatz 2 Satz 2 DepV:** „Für die Dokumentation der Deponieersatzbaustoffe im Abfallkataster gilt § 13 Absatz 2 entsprechend.“

¹⁰⁸ **§ 13 Absatz 3 Satz 1 DepV:** „Der Deponiebetreiber hat ein Betriebstagebuch nach Anhang 5 Nummer 1.4 zu führen und bis zum Ende der Nachsorgephase aufzubewahren.“

¹⁰⁹ **§ 13 Absatz 4 DepV:** „Der Deponiebetreiber hat die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten über

1. alle festgestellten nachteiligen Auswirkungen der Deponie auf die Umwelt,
2. Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Deponiebetrieb führen, und

C 1.2.10	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Nummer 10 DepV (Vorlage des Jahresberichtes) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 5 Satz 1 ¹¹⁰ DepV den Jahresbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,	(5 bis 10.000) 25 bis 10.000
C 1.2.11	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Nummer 11 DepV (Bestandsplan) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 6 Satz 1 ¹¹¹ DepV einen Bestandsplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder	(5 bis 10.000) 1.000 bis 10.000
C 1.2.12	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Nummer 12 DepV (Information der Behörden) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 7 ¹¹² DepV eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.	(5 bis 10.000) 100 bis 10.000

3. Feststellungen, dass die Anforderungen der Deponiezulassung nicht eingehalten werden.“

¹¹⁰ **§ 13 Absatz 5 Satz 1 DepV:** „Der Deponiebetreiber hat der zuständigen Behörde bis zum 31. März des Folgejahres einen Jahresbericht nach Anhang 5 Nummer 2 vorzulegen.“

¹¹¹ **§ 13 Absatz 6 Satz 1 DepV:** „Der Deponiebetreiber hat bis spätestens sechs Monate nach Verfüllung eines Deponieabschnittes einen Bestandsplan zu erstellen.“

¹¹² **§ 13 Absatz 7 DepV:** „Unbeschadet der Informations- und Dokumentationspflichten nach den Absätzen 1 bis 6 übermittelt der Deponiebetreiber auf Verlangen der zuständigen Behörde die für die Überprüfung der Zulassung der Deponie erforderlichen Informationen, insbesondere die Ergebnisse der Messungen und Kontrollen und sonstige Daten, die der Behörde einen Vergleich des Betriebes der Deponie mit dem Stand der Technik im Sinne des § 3 Absatz 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der in § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes genannten Anforderungen ermöglichen.“

Nummer	Zu widerhandlung	<i>(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro)</i> Regel- und Rahmensätze in Euro
C 2	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (Gewinnungsabfallverordnung - GewinnungsAbfV)	
C 2.1	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 GewinnungsAbfV (interner Notfallplan) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3 ¹¹³ GewinnungsAbfV einen internen Notfallplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder ihn nicht oder nicht rechtzeitig aktualisiert	<i>(5 bis 100.000)</i> 1.000 bis 50.000
C 2.2	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 GewinnungsAbfV (Informationspflicht) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 6 ¹¹⁴ GewinnungsAbfV eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt	<i>(5 bis 10.000)</i> 1.000 bis 10.000

¹¹³ **§ 6 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 GewinnungsAbfV:** „Der Betreiber einer Anlage der Kategorie A hat vor ihrer Inbetriebnahme einen internen Notfallplan zu erstellen, der mindestens die Informationen nach Anhang I Abschnitt 2 der Richtlinie 2006/21/EG enthält. (...) Er hat die Beschäftigten vor ihrer erstmaligen Beschäftigungsaufnahme und danach in regelmäßigen Abständen über die im Notfallplan enthaltenen Verhaltensregeln zu unterrichten und hierzu anzuhören.“

¹¹⁴ **§ 6 Absatz 6 GewinnungsAbfV:** „Der Betreiber einer Anlage der Kategorie A hat im Fall eines schweren Unfalls der zuständigen Behörde unverzüglich alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Folgen des Unfalls für das Wohl der Allgemeinheit zu minimieren.“

Nummer	Zu widerhandlung	<i>(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro)</i> Regel- und Rahmensätze in Euro
C 3	Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage (Versatzverordnung - VersatzV)	
C 3.1	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 7 Nummer 1 VersatzV (Anforderungen an Versatzmaterial) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 ¹¹⁵ oder § 4 Absatz 1 Satz 1 ¹¹⁶ VersatzV Abfälle zur Herstellung von Versatzmaterial oder als Versatzmaterial einsetzt	<i>(5 bis 100.000)</i> 1.000 bis 50.000
C 3.2	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 7 Nummer 1 VersatzV (Inverkehrbringen von Abfällen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 ¹¹⁷ VersatzV Abfälle in den Verkehr bringt.	<i>(5 bis 100.000)</i> 500 bis 10.000

¹¹⁵ **§ 3 VersatzV:** „Abfälle, welche die in Anlage 1 aufgeführten Metallgehalte erreichen, dürfen weder zur Herstellung von Versatzmaterial noch unmittelbar als Versatzmaterial eingesetzt werden, wenn die Gewinnung der Metalle aus den Abfällen technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sowie unter Einhaltung der Anforderungen an die Zulässigkeit einer solchen Verwertung durchführbar ist.“

¹¹⁶ **§ 4 Absatz 1 Satz 1 VersatzV:** „Der Einsatz von Abfällen zur Herstellung von Versatzmaterial sowie unmittelbar als Versatzmaterial ist nur zulässig, wenn die in Anlage 2 Tabelle 1 und Tabelle 1a aufgeführten Feststoffgrenz- und Zuordnungswerte im jeweiligen verwendeten unvermischten Abfall nicht überschritten werden und bei dem Einsatz des Versatzmaterials keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder von oberirdischen Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Gewässer zu besorgen ist.“

¹¹⁷ **§ 5 VersatzV :** „Abfälle dürfen zur Herstellung von Versatzmaterial sowie unmittelbar als Versatzmaterial nur in den Verkehr gebracht werden, um sie Anlagen zur Herstellung von Versatzmaterial oder untertägigen Grubenbauen zuzuführen, in denen die Anforderungen nach den §§ 3 und 4 eingehalten werden.“

D - Produkt- bzw. produktionsbezogene Vorschriften		
Nummer	Zu widerhandlung	(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro) Regel- und Rahmensätze in Euro
D 1	Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV)	
D 1.1	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 VerpackV	
D 1.1.1	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 1 VerpackV (Rücknahmepflichten für Transportverpackungen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 ¹¹⁸ oder Absatz 2 Satz 1 ¹¹⁹ VerpackV eine Verpackung nicht oder nicht rechtzeitig zurücknimmt oder einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung nicht zuführt,	(5 bis 100.000) 100 bis 6.000
D 1.1.2	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 2 VerpackV (Rücknahmepflichten für Umverpackungen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 ¹²⁰ VerpackV eine Umverpackung nicht oder nicht rechtzeitig entfernt und dem Endverbraucher Gelegenheit zum Entfernen oder zur Rückgabe der Umverpackung nicht gibt,	(5 bis 100.000) 100 bis 6.000

¹¹⁸ **§ 4 Absatz 1 Satz 1 VerpackV:** „Hersteller und Vertreiber sind verpflichtet, Transportverpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen.“

¹¹⁹ **§ 4 Absatz 2 Satz 1 VerpackV:** „Die zurückgenommenen Transportverpackungen sind einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes), insbesondere für einen gewonnenen Stoff ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann.“

¹²⁰ **§ 5 Absatz 1 Satz 1 VerpackV:** „Vertreiber, die Waren in Umverpackungen anbieten, sind verpflichtet, bei der Abgabe der Waren an Endverbraucher die Umverpackungen zu entfernen oder dem Endverbraucher in der Verkaufsstelle oder auf dem zur Verkaufsstelle gehörenden Gelände Gelegenheit zum Entfernen und zur unentgeltlichen Rückgabe der Umverpackung zu geben.“

D 1.1.3	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 3 VerpackV (Hinweis auf Rücknahme)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 2¹²¹, § 6 Absatz 8 Satz 3¹²² oder § 8 Absatz 1 Satz 2¹²³ VerpackV einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt,</p>	<p><i>(5 bis 100.000)</i></p> <p>50 bis 1.500</p>
D 1.1.4	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 4 VerpackV (Sammelgefäße für Umverpackungen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1¹²⁴ VerpackV Sammelgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,</p>	<p><i>(5 bis 100.000)</i></p> <p>250 bis 6.000</p>
D 1.1.5	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 5 VerpackV (Verwertungspflicht für Umverpackungen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 3 Satz 3¹²⁵ VerpackV eine Umverpackung einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung nicht zuführt,</p>	<p><i>(5 bis 100.000)</i></p> <p>250 bis 30.000</p>
D 1.1.6	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 6 VerpackV (Beteiligung an Rücknahmesystem)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1¹²⁶ VerpackV sich an einem dort genannten System nicht beteiligt,</p>	<p><i>(5 bis 100.000)</i></p> <p>250 bis 10.000</p>

¹²¹ **§ 5 Absatz 2 VerpackV:** „Soweit der Vertreiber die Umverpackung nicht selbst entfernt, muss er an der Kasse durch deutlich erkennbare und lesbare Schrifttafeln darauf hinweisen, dass der Endverbraucher in der Verkaufsstelle oder auf dem zur Verkaufsstelle gehörenden Gelände die Möglichkeit hat, die Umverpackungen von der erworbenen Ware zu entfernen und zurückzulassen.“

¹²² **§ 6 Absatz 8 Satz 3 VerpackV:** „Der Letztvertreiber muss den privaten Endverbraucher durch deutlich erkennbare und lesbare Schrifttafeln auf die Rückgabemöglichkeit nach Satz 1 hinweisen.“

¹²³ **§ 8 Absatz 1 Satz 2 VerpackV:** „Sie müssen den Endverbraucher durch deutlich erkennbare und lesbare Schrifttafeln in der Verkaufsstelle und im Versandhandel durch andere geeignete Maßnahmen auf die Rückgabemöglichkeit hinweisen.“

¹²⁴ **§ 5 Absatz 3 Satz 1 VerpackV:** „Der Vertreiber ist verpflichtet, in der Verkaufsstelle oder auf dem zur Verkaufsstelle gehörenden Gelände geeignete Sammelgefäße zur Aufnahme der Umverpackungen für den Endverbraucher gut sichtbar und gut zugänglich bereitzustellen.“

¹²⁵ **§ 5 Absatz 3 Satz 3 VerpackV:** „Der Vertreiber ist verpflichtet, Umverpackungen einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen.“

¹²⁶ **§ 6 Absatz 1 Satz 1 VerpackV:** „Hersteller und Vertreiber, die mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, erstmals in den Verkehr bringen, haben sich zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme dieser Verkaufsverpackungen an einem oder mehreren Systemen nach Absatz 3 zu beteiligen.“

D 1.1.7	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 7 VerpackV (Abgabe ohne Rücknahmesystem) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 ¹²⁷ VerpackV eine Verkaufsverpackung an Endverbraucher abgibt,	<i>(5 bis 100.000)</i> 250 bis 6.000
D 1.1.8	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 8 VerpackV (Verwertung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 ¹²⁸ VerpackV eine Verpackung einer Verwertung nicht zuführt,	<i>(5 bis 100.000)</i> 250 bis 6.000
D 1.1.9	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 9 VerpackV (Einrichtung der Rücknahmesysteme) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 ¹²⁹ in Verbindung mit Anhang I Nummer 2 Absatz 1 Satz 1 ¹³⁰ VerpackV nicht sicherstellt, dass Verpackungen erfasst werden,	<i>(5 bis 100.000)</i> 250 bis 6.000

¹²⁷ **§ 6 Absatz 1 Satz 3 VerpackV:** „Verkaufsverpackungen nach Satz 1 dürfen an private Endverbraucher nur abgegeben werden, wenn sich die Hersteller und Vertreiber mit diesen Verpackungen an einem System nach Absatz 3 beteiligen.“

¹²⁸ **§ 6 Absatz 3 Satz 2 VerpackV:** „Ein System (Systembetreiber, Antragsteller) nach Satz 1 hat die in seinem Sammelsystem erfassten Verpackungen einer Verwertung entsprechend den Anforderungen nach Anhang I Nummer1 zuzuführen und die Anforderungen nach Anhang I Nummer2 und 3 zu erfüllen.“

¹²⁹ **§ 6 Absatz 3 Satz 2 VerpackV:** „Ein System (Systembetreiber, Antragsteller) nach Satz 1 hat die in seinem Sammelsystem erfassten Verpackungen einer Verwertung entsprechend den Anforderungen nach Anhang I Nummer1 zuzuführen und die Anforderungen nach Anhang I Nummer2 und 3 zu erfüllen.“

¹³⁰ **Anhang I Nummer 2 Absatz 1 Satz 1 VerpackV:** „Die Betreiber der Systeme nach § 6 Absatz3 haben sicherzustellen, dass Verpackungen beim privaten Endverbraucher (Holsysteme) oder in dessen Nähe durch geeignete Sammelsysteme (Bringsysteme) oder durch eine Kombination beider Systeme erfasst werden.“

D 1.1.10	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 10 VerpackV (Rücknahme durch Letztvertreiber)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 8 Satz 1 oder Satz 6¹³¹ VerpackV eine Verkaufsverpackung nicht zurücknimmt oder einer Verwertung nicht zuführt,</p>	(5 bis 100.000) 250 bis 6.000
D 1.1.11	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 11 VerpackV (Nicht privater Endverbraucher)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1¹³² oder Absatz 2 Satz 1¹³³ VerpackV eine Verkaufsverpackung nicht zurücknimmt oder einer Verwertung nicht zuführt,</p>	(5 bis 100.000) 250 bis 6.000
D 1.1.12	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 12 VerpackV (Schadstoffhaltiger Füllgüter)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1¹³⁴ VerpackV nicht dafür sorgt, dass Verpackungen zurückgegeben werden können,</p>	(5 bis 100.000) 250 bis 6.000

¹³¹ **§ 6 Absatz 8 Satz 1, Satz 6 VerpackV:** „Falls kein System nach Absatz 3 eingerichtet ist, sind alle Letztvertreiber verpflichtet, vom privaten Endverbraucher gebrauchte, restentleerte Verkaufsverpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen und einer Verwertung entsprechend den Anforderungen nach Anhang I Nummer1 zuzuführen sowie die Anforderungen nach Anhang I Nummer4 zu erfüllen. (...) Hersteller und Vorvertreiber von Verpackungen nach Absatz 1 Satz 1 sind im Fall des Satzes 2 verpflichtet, die nach Satz 1 zurückgenommenen Verpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe unentgeltlich zurückzunehmen und einer Verwertung entsprechend den Anforderungen nach Anhang I Nummer1 zuzuführen sowie die Anforderungen nach Anhang I Nummer4 zu erfüllen.“

¹³² **§ 7 Absatz 1 Satz 1 VerpackV:** „Letztvertreiber von Verkaufsverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen, sind verpflichtet, vom Endverbraucher gebrauchte, restentleerte Verkaufsverpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen und einer Verwertung zuzuführen.“

¹³³ **§ 7 Absatz 2 Satz 1 VerpackV:** „Hersteller und Vorvertreiber von Verpackungen nach Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, die nach Absatz 1 zurückgenommenen Verpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe unentgeltlich zurückzunehmen und einer Verwertung zuzuführen.“

¹³⁴ **§ 8 Absatz 1 Satz 1 VerpackV:** „Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass gebrauchte, restentleerte Verpackungen vom Endverbraucher in zumutbarer Entfernung unentgeltlich zurückgegeben werden können.“

D 1.1.13	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 13 VerpackV (Schadstoffhaltiger Füllgüter - Verwertung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 2¹³⁵ VerpackV zurückgenommene Verpackungen einer erneuten Verwendung oder einer Verwertung nicht zuführt,</p>	<p><i>(5 bis 100.000)</i></p> <p>250 bis 30.000</p>
D 1.1.14	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 14 VerpackV (Pfanderhebungs- und Rücknahmepflicht)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1, 3 oder Satz 5¹³⁶ VerpackV ein Pfand nicht erhebt oder nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,</p>	<p><i>(5 bis 100.000)</i></p> <p>250 bis 6.000</p>
D 1.1.15	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 15 VerpackV (Kennzeichnungspflicht - Pfandsystem)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Absatz 1 Satz 4¹³⁷ VerpackV eine Einweggetränkeverpackung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder sich an einem bundesweiten Pfandsystem nicht beteiligt,</p>	<p><i>(5 bis 100.000)</i></p> <p>250 bis 6.000</p>
D 1.1.16	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 16 VerpackV (Pfand ohne Rücknahme)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Absatz 1 Satz 6¹³⁸ VerpackV ein Pfand ohne Rücknahme der Verpackung erstattet,</p>	<p><i>(5 bis 100.000)</i></p> <p>250 bis 6.000</p>

¹³⁵ **§ 8 Absatz 2 VerpackV:** „Die zurückgenommenen Verpackungen sind einer erneuten Verwendung oder einer Verwertung, Verpackungen gemäß § 3 Absatz 7 Nummer 3 einer stofflichen Verwertung, zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.“

¹³⁶ **§ 9 Absatz 1 Satz 1, 3, 5 VerpackV:** „Vertreiber, die Getränke in Einweggetränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von 0,1 Liter bis 3 Liter in Verkehr bringen, sind verpflichtet, von ihrem Abnehmer ein Pfand in Höhe von mindestens 0,25 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Verpackung zu erheben. (...) Das Pfand ist von jedem weiteren Vertreiber auf allen Handelsstufen bis zur Abgabe an den Endverbraucher zu erheben. (...) Das Pfand ist bei Rücknahme der Verpackungen zu erstatten.“

¹³⁷ **§ 9 Absatz 1 Satz 4 VerpackV:** „Vertreiber haben Getränke in Einweggetränkeverpackungen, die nach Satz 1 der Pfandpflicht unterliegen, vor dem Inverkehrbringen deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle als pfandpflichtig zu kennzeichnen und sich an einem bundesweit tätigen Pfandsystem zu beteiligen, das Systemteilnehmern die Abwicklung von Pfanderstattungsansprüchen untereinander ermöglicht.“

¹³⁸ **§ 9 Absatz 1 Satz 6 VerpackV:** „Ohne eine Rücknahme der Verpackungen darf das Pfand nicht erstattet werden.“

D 1.1.17	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 17 VerpackV (Konzentration von Schwermetallen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 1 ¹³⁹ VerpackV Verpackungen oder Verpackungsbestandteile in Verkehr bringt	(5 bis 100.000) 250 bis 6.000
D 1.1.18	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 18 VerpackV (Kennzeichnung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 Satz 2 ¹⁴⁰ VerpackV andere Nummern oder Abkürzungen verwendet	(5 bis 100.000) 100 bis 3.000
D 1.2	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 2 VerpackV	
D 1.2.1	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Nummer 1 VerpackV (Erstellung einer Dokumentation) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 2 Satz 5 ¹⁴¹ in Verbindung mit Anhang I Nummer 4 Satz 2 oder Satz 3 ¹⁴² , jeweils in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 6 ¹⁴³ VerpackV, eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,	(5 bis 10.000) 250 bis 6.000
D 1.2.2	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Nummer 2 VerpackV (Hinterlegung einer Bescheinigung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 2 Satz 5 ¹⁴⁴ in Verbindung mit Anhang I Nummer 4 Satz 9 ¹⁴⁵ VerpackV eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig hinterlegt,	(5 bis 10.000) 250 bis 6.000

¹³⁹ **§ 13 Absatz 1 VerpackV:** „Verpackungen oder Verpackungsbestandteile dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI kumulativ 100 Milligramm je Kilogramm nicht überschreitet.“

¹⁴⁰ **§ 14 Satz 2 VerpackV:** „Die Verwendung anderer Nummern und Abkürzungen zur Identifizierung der gleichen Materialien ist nicht zulässig.“

¹⁴¹ **§ 6 Absatz 2 Satz 5 VerpackV:** „Absatz 5 Satz 3 und Anhang I Nummer 1, Nummer 2 Absatz 4 und Nummer 4 gelten entsprechend.“

¹⁴² **Anhang I Nummer 4 Satz 2, 3 VerpackV:** „Hierzu sind bis zum 1. Mai eines Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten sowie zurückgenommenen und verwerteten Verkaufsverpackungen in nachprüfbarer Weise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist in Masse zu erstellen, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Verpackungsmaterialien.“

¹⁴³ **§ 6 Absatz 2 Satz 6 VerpackV:** „In dem jährlichen Nachweis nach Anhang I Nummer 4 sind zusätzlich die Anfallstellen nach Satz 1 adressgenau zu bezeichnen; außerdem sind schriftliche Nachweise aller Anfallstellen nach Satz 1 über die bei ihnen angelieferten Mengen an Verkaufsverpackungen des jeweiligen Herstellers oder Vertreibers beizufügen.“

¹⁴⁴ **§ 6 Absatz 2 Satz 5 VerpackV:** „Absatz 5 Satz 3 und Anhang I Nummer 1, Nummer 2 Absatz 4 und Nummer 4 gelten entsprechend.“

¹⁴⁵ **Anhang I Nummer 4 Satz 9 VerpackV:** „Die Bescheinigung ist von den verpflichteten Herstellern

D 1.2.3	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Nummer 3 VerpackV (Vorlage der Dokumentation) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 2 Satz 5 ¹⁴⁶ in Verbindung mit Anhang I Nummer 4 Satz 11 ¹⁴⁷ , jeweils in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 6 ¹⁴⁸ VerpackV, eine Dokumentation nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,	(5 bis 10.000) 250 bis 6.000
D 1.2.4	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Nummer 4 VerpackV (Nachweispflicht) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 ¹⁴⁹ in Verbindung mit Anhang I Nummer 2 Absatz 3 Satz 3 ¹⁵⁰ VerpackV einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,	(5 bis 10.000) 250 bis 6.000
D 1.2.5	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Nummer 5 VerpackV (Hinterlegung der Bescheinigung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 ¹⁵¹ in Verbindung mit Anhang I Nummer 2 Absatz 3 Satz 5 ¹⁵² VerpackV eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig hinterlegt,	(5 bis 10.000) 250 bis 6.000

und Vertreibern bei der nach § 32 Absatz 2 des Umweltauditgesetzes benannten Stelle jeweils bis zum 1. Juni zu hinterlegen.“

¹⁴⁶ **§ 6 Absatz 2 Satz 5 VerpackV:** „Absatz 5 Satz 3 und Anhang I Nummer 1, Nummer 2 Absatz 4 und Nummer 4 gelten entsprechend.“

¹⁴⁷ **Anhang I Nummer 4 Satz 11 VerpackV:** „Die dazugehörige Dokumentation gemäß den Sätzen 2 und 3 ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

¹⁴⁸ **§ 6 Absatz 2 Satz 6 VerpackV:** „In dem jährlichen Nachweis nach Anhang I Nummer 4 sind zusätzlich die Anfallstellen nach Satz 1 adressgenau zu bezeichnen; außerdem sind schriftliche Nachweise aller Anfallstellen nach Satz 1 über die bei ihnen angelieferten Mengen an Verkaufsverpackungen des jeweiligen Herstellers oder Vertreibers beizufügen.“

¹⁴⁹ **§ 6 Absatz 3 Satz 2 VerpackV:** „Ein System (Systembetreiber, Antragsteller) nach Satz 1 hat die in seinem Sammelsystem erfassten Verpackungen einer Verwertung entsprechend den Anforderungen nach Anhang I Nummer 1 zuzuführen und die Anforderungen nach Anhang I Nummer 2 und 3 zu erfüllen.“

¹⁵⁰ **Anhang I Nummer 2 Absatz 3 Satz 3 VerpackV:** „Der Nachweis ist jeweils zum 1. Mai des darauf folgenden Jahres auf der Grundlage der vom Antragsteller nachgewiesenen Menge an Verpackungen, die in das System eingebracht sind, aufgeschlüsselt nach Verpackungsmaterialien zu erbringen.“

¹⁵¹ **§ 6 Absatz 3 Satz 2 VerpackV:** „Ein System (Systembetreiber, Antragsteller) nach Satz 1 hat die in seinem Sammelsystem erfassten Verpackungen einer Verwertung entsprechend den Anforderungen nach Anhang I Nummer 1 zuzuführen und die Anforderungen nach Anhang I Nummer 2 und 3 zu erfüllen.“

¹⁵² **Anhang I Nummer 2 Absatz 3 Satz 5 VerpackV:** „Die Bescheinigung ist vom Systembetreiber bei der nach § 32 Absatz 2 des Umweltauditgesetzes benannten Stelle jeweils zum 1. Juni zu hinterlegen.“

D 1.2.6	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Nummer 6 VerpackV (Vorlage des Nachweises) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 ¹⁵³ in Verbindung mit Anhang I Nummer 2 Absatz 3 Satz 7 ¹⁵⁴ VerpackV einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,	(5 bis 10.000) 250 bis 6.000
D 1.2.7	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Nummer 7 VerpackV (Führen des Nachweises) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 ¹⁵⁵ in Verbindung mit Anhang I Nummer 3 Absatz 3 Satz 1 ¹⁵⁶ VerpackV einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führt,	(5 bis 10.000) 250 bis 6.000
D 1.2.8	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Nummer 8 VerpackV (Erstellung einer Dokumentation) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 8 Satz 1 oder Satz 6 ¹⁵⁷ , jeweils in Verbindung mit Anhang I Nummer 4 Satz 2 oder Satz 3 VerpackV ¹⁵⁸ , eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,	(5 bis 10.000) 250 bis 6.000

¹⁵³ **§ 6 Absatz 3 Satz 2 VerpackV:** „Ein System (Systembetreiber, Antragsteller) nach Satz 1 hat die in seinem Sammelsystem erfassten Verpackungen einer Verwertung entsprechend den Anforderungen nach Anhang I Nummer1 zuzuführen und die Anforderungen nach Anhang I Nummer2 und 3 zu erfüllen.“

¹⁵⁴ **Anhang I Nummer 2 Absatz 3 Satz 7 VerpackV:** „Die dazugehörigen Nachweise gemäß Satz 1 sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

¹⁵⁵ **§ 6 Absatz 3 Satz 2 VerpackV:** „Ein System (Systembetreiber, Antragsteller) nach Satz 1 hat die in seinem Sammelsystem erfassten Verpackungen einer Verwertung entsprechend den Anforderungen nach Anhang I Nummer1 zuzuführen und die Anforderungen nach Anhang I Nummer2 und 3 zu erfüllen.“

¹⁵⁶ **Anhang I Nummer 3 Absatz 3 Satz 1 VerpackV:** „Der Antragsteller hat jeweils zum 1. Mai eines Jahres gegenüber der Antragsbehörde Nachweis zu führen, in welchem Umfang Hersteller oder Vertreiber im Vorjahr im Geltungsbereich der Verordnung Verkaufsverpackungen in sein System eingebracht haben.“

¹⁵⁷ **§ 6 Absatz 8 Satz 1, 6 VerpackV:** „Falls kein System nach Absatz 3 eingerichtet ist, sind alle Letztvertreiber verpflichtet, vom privaten Endverbraucher gebrauchte, restentleerte Verkaufsverpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen und einer Verwertung entsprechend den Anforderungen nach Anhang I Nummer1 zuzuführen sowie die Anforderungen nach Anhang I Nummer4 zu erfüllen. (...) Hersteller und Vorvertreiber von Verpackungen nach Absatz 1 Satz 1 sind im Fall des Satzes 2 verpflichtet, die nach Satz 1 zurückgenommenen Verpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe unentgeltlich zurückzunehmen und einer Verwertung entsprechend den Anforderungen nach Anhang I Nummer1 zuzuführen sowie die Anforderungen nach Anhang I Nummer4 zu erfüllen.“

¹⁵⁸ **Anhang I Nummer 4 Satz 2, 3 VerpackV:** „Hierzu sind bis zum 1. Mai eines Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten sowie zurückgenommenen und verwerteten Verkaufsverpackungen in nachprüfbarer Weise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist in Masse zu erstellen, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Verpackungsmaterialien.“

D 1.2.9	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Nummer 9 VerpackV (Hinterlegung der Bescheinigung) wer vorsätzlich oder fahrlässig wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 8 Satz 1 oder Satz 6 ¹⁵⁹ , jeweils in Verbindung mit Anhang I Nummer 4 Satz 9 ¹⁶⁰ VerpackV, eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig hinterlegt	(5 bis 10.000) 250 bis 6.000
D 1.2.10	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Nummer 10 VerpackV (Vorlage der Dokumentation) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 8 Satz 1 oder Satz 6 ¹⁶¹ , jeweils in Verbindung mit Anhang I Nummer 4 Satz 11 ¹⁶² VerpackV, eine Dokumentation nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,	(5 bis 10.000) 250 bis 6.000
D 1.2.11	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Nummer 11 VerpackV (Erstellung einer Dokumentation) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1 ¹⁶³ in Verbindung mit Anhang I Nummer 4 Satz 2 oder Satz 3 ¹⁶⁴ VerpackV eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,	(5 bis 10.000) 250 bis 6.000

¹⁵⁹ **§ 6 Absatz 8 Satz 1, 6 VerpackV:** „Falls kein System nach Absatz 3 eingerichtet ist, sind alle Letztvertreiber verpflichtet, vom privaten Endverbraucher gebrauchte, restentleerte Verkaufsverpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen und einer Verwertung entsprechend den Anforderungen nach Anhang I Nummer1 zuzuführen sowie die Anforderungen nach Anhang I Nummer4 zu erfüllen. (...) Hersteller und Vorvertreiber von Verpackungen nach Absatz 1 Satz 1 sind im Fall des Satzes 2 verpflichtet, die nach Satz 1 zurückgenommenen Verpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe unentgeltlich zurückzunehmen und einer Verwertung entsprechend den Anforderungen nach Anhang I Nummer1 zuzuführen sowie die Anforderungen nach Anhang I Nummer4 zu erfüllen.“

¹⁶⁰ **Anhang I Nummer 4 Satz 9 VerpackV:** „Die Bescheinigung ist von den verpflichteten Herstellern und Vertreibern bei der nach § 32 Absatz2 des Umweltauditgesetzes benannten Stelle jeweils bis zum 1. Juni zu hinterlegen“

¹⁶¹ **§ 6 Absatz 8 Satz 1, 6 VerpackV:** „Falls kein System nach Absatz 3 eingerichtet ist, sind alle Letztvertreiber verpflichtet, vom privaten Endverbraucher gebrauchte, restentleerte Verkaufsverpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen und einer Verwertung entsprechend den Anforderungen nach Anhang I Nummer1 zuzuführen sowie die Anforderungen nach Anhang I Nummer4 zu erfüllen. (...) Hersteller und Vorvertreiber von Verpackungen nach Absatz 1 Satz 1 sind im Fall des Satzes 2 verpflichtet, die nach Satz 1 zurückgenommenen Verpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe unentgeltlich zurückzunehmen und einer Verwertung entsprechend den Anforderungen nach Anhang I Nummer1 zuzuführen sowie die Anforderungen nach Anhang I Nummer4 zu erfüllen.“

¹⁶² **Anhang I Nummer 4 Satz 11 VerpackV:** „Die dazugehörige Dokumentation gemäß den Sätzen 2 und 3 ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

¹⁶³ **§ 8 Absatz 3 Satz 1 VerpackV:** „Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter sind verpflichtet, die Anforderungen nach Anhang I Nummer4 Satz 1 bis 5 entsprechend zu erfüllen.“

¹⁶⁴ **Anhang I Nummer 4 Satz 2, 3 VerpackV:** „Hierzu sind bis zum 1. Mai eines Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten sowie zurückgenommenen und verwerteten Verkaufsverpackungen in nachprüfbarer Weise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist in Masse zu erstellen, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Verpackungsmaterialien.“

D 1.2.12	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Nummer 12 VerpackV (Vorlage der Dokumentation)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 3 Satz 2¹⁶⁵ VerpackV eine Dokumentation nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,</p>	<p><i>(5 bis 10.000)</i></p> <p>250 bis 6.000</p>
D 1.2.13	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Nummer 13 VerpackV (Vollständigkeitserklärung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1¹⁶⁶ VerpackV eine Vollständigkeitserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig hinterlegt</p>	<p><i>(5 bis 10.000)</i></p> <p>250 bis 6.000</p>
D 1.2.14	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Nummer 14 VerpackV (Hinterlegung der Information über die Beteiligung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Absatz 6 Satz 1¹⁶⁷ VerpackV eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig hinterlegt.</p>	<p><i>(5 bis 10.000)</i></p> <p>250 bis 6.000</p>

¹⁶⁵ **§ 8 Absatz 3 Satz 2 VerpackV:** „Die Dokumentation ist der für den Vollzug des Abfallrechts zuständigen Behörde, auf deren Gebiet der Hersteller oder Vertreiber ansässig ist, auf Verlangen vorzulegen.“

¹⁶⁶ **§ 10 Absatz 1 Satz 1 VerpackV:** „Wer Verkaufsverpackungen nach § 6 in Verkehr bringt, ist verpflichtet, jährlich bis zum 1. Mai eines

Kalenderjahres für sämtliche von ihm mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen, die er im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in den Verkehr gebracht hat, eine Vollständigkeitserklärung, die von einem Wirtschaftsprüfer, einem Steuerberater, einem vereidigten Buchprüfer oder einem unabhängigen Sachverständigen nach Anhang I Nummer 2 Absatz 4 geprüft wurde, abzugeben und nach Absatz 5 zu hinterlegen.“

¹⁶⁷ **§ 10 Absatz 6 Satz 1 VerpackV:** „Die Systeme (Systembetreiber, Antragsteller) nach § 6 Absatz 3 sind verpflichtet, die Informationen nach Absatz 2 Nummer 2 über eine Beteiligung an ihrem System für das vorangegangene Kalenderjahr bei der in Absatz 5 Satz 6 genannten Stelle jährlich bis zum 1. Mai eines Kalenderjahres zu hinterlegen.“

Nummer	Zu widerhandlung	<i>(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro)</i> Regel- und Rahmensätze in Euro
D 2	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)	
D 2.1	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 GewAbfV	
D 2.1.1	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 1 GewAbfV (Getrennthaltung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 ¹⁶⁸ oder Absatz 8 ¹⁶⁹ oder § 8 Absatz 1 Satz 1 ¹⁷⁰ GewAbfV die dort genannten Abfallfraktionen oder Abfälle nicht getrennt hält, lagert, einsammelt, befördert oder einer Verwertung oder Beseitigung zuführt,	(5 bis 100.000) 500 bis 20.000

¹⁶⁸ **§ 3 Absatz 1 Satz 1 GewAbfV:** „Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen:

1. Papier und Pappe (Abfallschlüssel 20 01 01 gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis),
2. Glas (Abfallschlüssel 20 01 02),
3. Kunststoffe (Abfallschlüssel 20 01 39),
4. Metalle (Abfallschlüssel 20 01 40) und
5. biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Abfallschlüssel 20 01 08), biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle (Abfallschlüssel 20 02 01) und Markt- und Gartenabfälle (Abfallschlüssel 20 03 02).“

¹⁶⁹ **§ 3 Absatz 8 GewAbfV:** „Handelt es sich bei den gewerblichen Siedlungsabfällen um gefährliche Abfälle im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis, so sind diese von anderen Abfällen jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.“

¹⁷⁰ **§ 8 Absatz 1 Satz 1 GewAbfV:** „Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen die folgenden Abfallfraktionen, soweit diese getrennt anfallen, jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen:

1. Glas (Abfallschlüssel 17 02 02 gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis),
2. Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),
3. Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11) und
4. Beton mit Ausnahme von Beton, der gefährliche Stoffe enthält (Abfallschlüssel 17 01 01), Ziegel mit Ausnahme von Ziegeln, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 17 01 02), Fliesen, Ziegel und Keramik mit Ausnahme von Fliesen, Ziegeln und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 17 01 03), und Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 17 01 07)

D 2.1.2	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 2 GewAbfV (Verbot der Abfallvermischung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 ¹⁷¹ GewAbfV Abfälle einem Abfallgemisch zuführt,	(5 bis 100.000) 500 bis 20.000
D 2.1.3	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 3 GewAbfV (Zuführungen zu Abfallgemischen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 ¹⁷² , auch in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Satz 2 ¹⁷³ GewAbfV, nicht dafür Sorge trägt, dass andere Abfälle einem Abfallgemisch nicht zugeführt werden,	(5 bis 100.000) 500 bis 20.000
D 2.1.4	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 4 GewAbfV (Zuführung in Vorbehandlungsanlagen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 2 ¹⁷⁴ , auch in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Satz 2 ¹⁷⁵ GewAbfV, Abfälle einer Vorbehandlungsanlage zuführt,	(5 bis 100.000) 500 bis 20.000
D 2.1.5	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 5 GewAbfV (Sorgfaltspflichten bei Vorbehandlungsanlage) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 2 ¹⁷⁶ GewAbfV Abfälle nicht aussortiert oder einer Verwertung oder Beseitigung nicht zuführt,	(5 bis 100.000) 500 bis 20.000

¹⁷¹ **§ 4 Absatz 1 Satz 1 GewAbfV:** „Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen dürfen einem zur Vorbehandlung bestimmten Gemisch gewerblicher Siedlungsabfälle keine anderen als folgende Abfälle zuführen:

1. folgende gewerbliche Siedlungsabfälle

- a) Papier und Pappe,
- b) Glas,
- c) Bekleidung,
- d) Textilien,
- e) Holz mit Ausnahme von Holz, das gefährliche Stoffe enthält,
- f) Kunststoffe,
- g) Metalle,
- h) Gummi,
- i) Kork,
- j) Keramik oder

2. weitere Abfälle, die im Anhang aufgeführt sind.

¹⁷² **§ 4 Absatz 1 Satz 2 GewAbfV:** „Die Erzeuger und Besitzer haben dafür Sorge zu tragen, insbesondere durch organisatorische Maßnahmen zur Minimierung von Fehlwürfen, dass andere Abfälle als die in Satz 1 aufgeführten dem Abfallgemisch nicht zugeführt werden.“

¹⁷³ **§ 8 Absatz 4 Satz 2 GewAbfV:** „§ 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.“

¹⁷⁴ **§ 4 Absatz 2 GewAbfV:** „Erzeuger und Besitzer von gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß Absatz 1 Satz 1 dürfen diese nur einer Vorbehandlungsanlage zuführen, in der die Anforderungen nach § 5 eingehalten werden.“

¹⁷⁵ **§ 8 Absatz 4 Satz 2 GewAbfV:** „„§ 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.“

D 2.1.6	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 6 GewAbfV (energetische Verwertung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Satz 1 ¹⁷⁷ GewAbfV Abfälle einer energetischen Verwertung zuführt,	<i>(5 bis 100.000)</i> 500 bis 20.000
D 2.1.7	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 7 GewAbfV (Nutzung der Abfallbehälter) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Satz 4 ¹⁷⁸ GewAbfV einen Abfallbehälter nicht nutzt,	<i>(5 bis 100.000)</i> 500 bis 20.000
D 2.1.8	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 8 GewAbfV (Vermischung von Bau- und Abbruchabfällen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 ¹⁷⁹ GewAbfV dort genannte Abfälle vermischt	<i>(5 bis 100.000)</i> 500 bis 20.000

¹⁷⁶ **§ 5 Absatz 2 GewAbfV:** „Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat gefährliche Abfälle im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis auszusortieren und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.“

¹⁷⁷ **§ 6 Satz 1 GewAbfV:** „Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen dürfen diese gemischt einer energetischen Verwertung ohne vorherige Vorbehandlung nur zuführen, wenn in diesem Gemisch folgende Abfälle nicht enthalten sind:

1. Glas,
2. Metalle,
3. mineralische Abfälle und
4. biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle und Marktabfälle.

Die Erzeuger und Besitzer haben dafür Sorge zu tragen, insbesondere durch organisatorische Maßnahmen zur Minimierung von Fehlwürfen, dass die in Satz 1 aufgeführten Abfälle nicht in dem Abfallgemisch enthalten sind.“

¹⁷⁸ **§ 7 Satz 4 GewAbfV:** „Die Erzeuger und Besitzer haben Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.“

¹⁷⁹ **§ 8 Absatz 4 Satz 1 GewAbfV:** „Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen, die in Nummer 7 des Anhangs aufgeführt sind und die einer Vorbehandlung zugeführt werden sollen, dürfen diese nur vermischen, wenn in diesem Gemisch keine anderen als die folgenden Abfälle enthalten sind:

1. die Bau- und Abbruchabfälle, die in Nummer 7 des Anhangs aufgeführt sind, oder
2. sonstige Abfälle, die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und in den Nummern 1 bis 6 des Anhangs aufgeführt sind.“

D 2.1.9	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 9 GewAbfV (Eigenkontrolle, Fremdkontrolle) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Absatz 1 ¹⁸⁰ GewAbfV eine Eigenkontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder eine Fremdkontrolle nicht sicherstellt	(5 bis 100.000) 500 bis 20.000
D 2.2	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 11 Absatz 2 GewAbfV	
D 2.2.1	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Nummer 1 GewAbfV (Darlegung gegenüber Behörden) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 2 Satz 3 ¹⁸¹ oder Absatz 3 Satz 2 ¹⁸² GewAbfV die Erfüllung einer dort genannten Anforderung oder einen dort genannten Umstand nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig darlegt,	(5 bis 10.000) 500 bis 10.000
D 2.2.2	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Nummer 2 GewAbfV (Unterrichtung Verwertungsquote) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 4 Satz 2 ¹⁸³ GewAbfV die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	(5 bis 10.000) 500 bis 10.000
D 2.2.3	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Nummer 3 GewAbfV (Führen des Betriebstagebuches) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 ¹⁸⁴ GewAbfV ein Betriebstagebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt	(5 bis 10.000) 500 bis 10.000

¹⁸⁰ **§ 9 Absatz 1 GewAbfV:** „Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat zur Kontrolle der Anforderungen gemäß § 5 nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 eine Eigenkontrolle durchzuführen und nach Maßgabe des Absatzes 6 Satz 1 und 2 eine Fremdkontrolle sicherzustellen.“

¹⁸¹ **§ 3 Absatz 2 Satz 3 GewAbfV:** „Die Erzeuger und Besitzer haben der zuständigen Behörde auf Verlangen im Einzelfall die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 darzulegen.“

¹⁸² **§ 3 Absatz 3 Satz 2 GewAbfV:** „Die Erzeuger und Besitzer haben der zuständigen Behörde auf Verlangen im Einzelfall die Umstände für die fehlende technische Möglichkeit oder wirtschaftliche Zumutbarkeit darzulegen.“

¹⁸³ **§ 5 Absatz 4 Satz 2 GewAbfV:** „Sobald die monatliche Verwertungsquote in zwei Monaten des laufenden Kalenderjahrs mehr als zehn Prozentpunkte unter der Verwertungsquote gemäß Absatz 1 Satz 3 liegt, hat der Betreiber die zuständige Behörde unverzüglich hierüber zu unterrichten und ihr mitzuteilen, welche Ursachen dieser Unterschreitung zugrunde liegen.“

¹⁸⁴ **§ 10 Absatz 1 Satz 1 GewAbfV:** „Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat während der Dauer des Betriebs der Anlage zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nach § 5 und § 9 Absatz 2 bis 4 ein Betriebstagebuch gemäß Satz 2 zu führen und dieses nach Kalenderjahren zu unterteilen.“

D 2.2.4	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Nummer 4 GewAbfV (Aufbewahrung des Betriebstagebuches) wer vorsätzlich oder fahrlässig . entgegen § 10 Absatz 3 ¹⁸⁵ GewAbfV die Teile des Betriebstagebuches nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.	(5 bis 10.000) 500 bis 10.000
Nummer	Zuwiderhandlung	(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro) Regel- und Rahmensätze in Euro
D 3	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV)	
D 3.1	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 AltholzV	
D 3.1.1	§ 13 Absatz 1 Nummer 1 AltholzV (Verwertungsverfahren) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 ¹⁸⁶ AltholzV eine Altholzkategorie einsetzt,	(5 bis 100.000) 500 bis 20.000
D 3.1.2	§ 13 Absatz 1 Nummer 2 AltholzV (Vermischung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 ¹⁸⁷ AltholzV Altholzkontingente vermischt,	(5 bis 100.000) 500 bis 20.000
D 3.1.3	§ 13 Absatz 1 Nummer 3 AltholzV (Zuordnung zu Altholzkategorien) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 ¹⁸⁸ AltholzV nicht sicherstellt, dass nur zugelassene Altholzkategorien eingesetzt werden und dass Altholz entfrachtet von Störstoffen und frei von PCB-Altholz ist,	(5 bis 100.000) 500 bis 20.000

¹⁸⁵ **§ 10 Absatz 3 GewAbfV:** „Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat die Teile des Betriebstagebuches für ein Kalenderjahr jeweils fünf Jahre lang nach Ende des jeweiligen Kalenderjahrs aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.“

¹⁸⁶ **§ 3 Absatz 1 Satz 2 AltholzV:** „Gemäß Anhang I AltholzV dürfen für die in Spalte 1 bezeichneten Verwertungsverfahren nur die in Spalte 2 genannten Altholzkategorien unter Beachtung der in Spalte 3 aufgeführten besonderen Anforderungen an die stoffliche Verwertung eingesetzt werden.“

¹⁸⁷ **§ 3 Absatz 3 Satz 2 AltholzV:** „Für die Herstellung von Holzwerkstoffen dürfen unterschiedliche Altholzkontingente nur miteinander vermischt werden, wenn für jedes der Kontingente die Anforderungen des Anhangs II erfüllt sind.“

¹⁸⁸ **§ 5 Absatz 1 Satz 1 AltholzV:** „Zur Erfüllung der Anforderungen nach § 3 hat der Betreiber einer Altholzbehandlungsanlage sicherzustellen, dass bei der vorgesehenen Verwertung nur die hierfür zugelassenen Altholzkategorien eingesetzt werden und das eingesetzte Altholz entfrachtet von Störstoffen und frei von PCB-Altholz ist.“

D 3.1.4	§ 13 Absatz 1 Nummer 4 AltholzV (Sicherstellung der Überwachung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 1 AltholzV ¹⁸⁹ eine Eigenüberwachung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig durchführt oder eine Fremdüberwachung nicht sicherstellt,	(5 bis 100.000) 200 bis 10.000
D 3.1.5	§ 13 Absatz 1 Nummer 5 AltholzV (Grenzwerte bei Holzwerkstoffherstellung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 4 Satz 1 ¹⁹⁰ AltholzV Holzhackschnitzel oder Holzspäne der Verwendung in der Holzwerkstoffherstellung zuführt,	(5 bis 100.000) 500 bis 20.000
D 3.1.6	§ 13 Absatz 1 Nummer 6 AltholzV (Kontrolle bei energetischer Verwertung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 ¹⁹¹ oder § 7 Absatz 3 Satz 1 ¹⁹² AltholzV eine beprobte Charge der weiteren energetischen Verwertung zuführt,	(5 bis 100.000) 500 bis 20.000
D 3.1.7	§ 13 Absatz 1 Nummer 7 AltholzV (Inverkehrbringen von Altholz) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 ¹⁹³ AltholzV Altholz in den Verkehr bringt,	(5 bis 100.000) 500 bis 20.000
D 3.1.8	§ 13 Absatz 1 Nummer 8 AltholzV (Beseitigung von Altholz) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 ¹⁹⁴ AltholzV Altholz einer thermischen Behandlungsanlage nicht zuführt oder	(5 bis 100.000) 500 bis 20.000

¹⁸⁹ **§ 6 Absatz 1 AltholzV:** „Zur Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 3 und § 3 Absatz 3 sowie § 5 Absatz 1 an die Aufbereitung von Altholz zu Holzhackschnitzeln und Holzspänen für die Holzwerkstoffherstellung hat der Betreiber der Altholzbehandlungsanlage nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 eine Eigenüberwachung durchzuführen und nach Maßgabe des Absatzes 6 Satz 1 bis 3 und 5 eine regelmäßige Fremdüberwachung sicherzustellen.“

¹⁹⁰ **§ 6 Absatz 4 Satz 1 AltholzV:** „Holzhackschnitzel oder Holzspäne dürfen nachfolgend der Verwendung in der Holzwerkstoffherstellung nur zugeführt werden, wenn die Prüfung und Untersuchung nach den Absätzen 2 und 3 keine Belastung mit Teerölen und keine Überschreitung der Grenzwerte des Anhangs II ergeben.“

¹⁹¹ **§ 7 Absatz 2 Satz 1 AltholzV:** „Die beprobte Charge darf nachfolgend der weiteren energetischen Verwertung nur zugeführt werden, wenn der Anteil von Altholz höherer Altholzkatgorien insgesamt 2 Prozent je entnommener Altholzprobe nicht überschreitet.“

¹⁹² **§ 7 Absatz 3 Satz 1 AltholzV:** „Soweit Altholz in Anlagen energetisch verwertet werden soll, die keiner Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen, darf die beprobte Charge abweichend von Absatz 2 nur dann nachfolgend der weiteren energetischen Verwertung zugeführt werden, wenn kein Altholz höherer Kategorien enthalten ist.“

¹⁹³ **§ 8 AltholzV:** „Altholz darf zum Zwecke der stofflichen und energetischen Verwertung nur in den Verkehr gebracht werden, um es einer Altholzbehandlungsanlage zuzuführen, in der die Anforderungen nach den §§ 3, 5 bis 7 und 12 eingehalten werden.“

¹⁹⁴ **§ 9 AltholzV:** „Die nach § 1 Absatz 2 Verpflichteten haben Altholz, das nicht verwertet wird, zum Zwecke der Beseitigung einer dafür zugelassenen thermischen Behandlungsanlage zuzuführen.“

D 3.1.9	§ 13 Absatz 1 Nummer 9 AltholzV (Entgegennahme ohne Anlieferungsschein) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Absatz 2 ¹⁹⁵ AltholzV Altholz entgegennimmt.	(5 bis 100.000) 250 bis 5.000
D 3.2	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 AltholzV	
D 3.2.1	§ 13 Absatz 2 Nummer 1 AltholzV (Kontrolle von Altholz zur Holzwerkstoffherstellung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 6 Satz 6 ¹⁹⁶ AltholzV die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,	(5 bis 10.000) 250 bis 5.000
D 3.2.2	§ 13 Absatz 2 Nummer 2 AltholzV (Hinweis- und Kennzeichnungspflichten) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 ¹⁹⁷ AltholzV Altholz nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig deklariert,	(5 bis 10.000) 250 bis 5.000
D 3.2.3	§ 13 Absatz 2 Nummer 3 AltholzV (Betriebstagebuch) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 ¹⁹⁸ AltholzV ein Betriebstagebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,	(5 bis 10.000) 250 bis 5.000
D 3.2.4	§ 13 Absatz 2 Nummer 4 AltholzV (Aufbewahrung und Vorlage des Betriebstagebuchs) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 3 ¹⁹⁹ AltholzV eine Angabe nicht oder nicht mindestens fünf Jahre speichert und ein Einzelblatt nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder eine Angabe oder ein Einzelblatt nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.	(5 bis 10.000) 250 bis 5.000

¹⁹⁵ **§ 11 Absatz 2 AltholzV:** „Der Betreiber einer Altholzbehandlungsanlage darf das Altholz nur entgegennehmen, wenn ihm ein Anlieferungsschein ausgehändigt wird.“

¹⁹⁶ **§ 6 Absatz 6 Satz 6 AltholzV:** „Ergeben die Prüfung und Untersuchung eine Belastung mit Teerölen oder eine Überschreitung der Grenzwerte nach Anhang II, so hat er hierüber unverzüglich die zuständige Behörde zu unterrichten.“

¹⁹⁷ **§ 11 Absatz 1 Satz 1 AltholzV:** „Wer Altholz einer Altholzbehandlungsanlage zuführt, hat das angelieferte Altholz nach Altholzkatégorie und Menge zu deklarieren.“

¹⁹⁸ **§ 12 Absatz 1 Satz 1 AltholzV:** „Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Altholzbehandlungsanlage hat zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Altholzentsorgung nach den Bestimmungen dieser Verordnung ein Betriebstagebuch gemäß Satz 2 zu führen.“

¹⁹⁹ **§ 12 Absatz 3 AltholzV:** „Der Betreiber der Altholzbehandlungsanlage hat die in das Betriebstagebuch eingestellten Angaben, beginnend mit dem Datum der Einstellung der einzelnen Angaben fünf Jahre lang zu speichern oder die Einzelblätter, auf denen die Angaben eingetragen sind, fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde die gespeicherten Angaben in Klarschrift oder die Einzelblätter vorzulegen.“

Nummer	Zu widerhandlung	<i>(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro)</i> Regel- und Rahmensätze in Euro
D 4	Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV)	
D 4.1	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 AltfahrzeugV	
D 4.1.1	§ 11 Absatz 1 Nummer 1 AltfahrzeugV (Rücknahmepflicht für Altfahrzeuge) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 ²⁰⁰ AltfahrzeugV ein Altfahrzeug nicht zurücknimmt	<i>(5 bis 100.000)</i> 2.500 bis 50.000
D 4.1.2	§ 11 Absatz 1 Nummer 2 AltfahrzeugV (Rücknahmepflicht in vorgeschriebener Weise) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 ²⁰¹ AltfahrzeugV ein Altfahrzeug nicht in der vorgeschriebenen Weise zurücknimmt,	<i>(5 bis 100.000)</i> 2.500 bis 50.000
D 4.1.3	§ 11 Absatz 1 Nummer 3 AltfahrzeugV (Rücknahme von Altteilen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 6 Satz 1 ²⁰² AltfahrzeugV nicht sicherstellt, dass Altteile aus Kraftfahrzeugreparaturen zurückgenommen werden,	<i>(5 bis 100.000)</i> 2.500 bis 50.000
D 4.1.4	§ 11 Absatz 1 Nummer 4 AltfahrzeugV (Überlassungspflichten) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 1, 3 oder Absatz 4 Satz 1 ²⁰³ AltfahrzeugV ein Fahrzeug, ein Altfahrzeug oder eine Restkarosse überlässt,	<i>(5 bis 100.000)</i> 1.000 bis 50.000

²⁰⁰ **§ 11 Absatz 1 Satz 1 AltfahrzeugV:** „Hersteller von Fahrzeugen sind verpflichtet, alle Altfahrzeuge ihrer Marke vom Letzthalter zurückzunehmen.“

²⁰¹ **§ 11 Absatz 1 Satz 2 AltfahrzeugV:** „Die Hersteller von Fahrzeugen müssen die in Satz 1 bezeichneten Altfahrzeuge ab Überlassung an eine anerkannte Rücknahmestelle oder einen von einem Hersteller hierzu bestimmten anerkannten Demontagebetrieb unentgeltlich zurücknehmen.“

²⁰² **§ 3 Absatz 6 Satz 1 AltfahrzeugV“** „Hersteller und Verreiber von Bauteilen für Personenkraftwagen haben sicherzustellen, dass Altteile aus Reparaturen, die in Kfz-Werkstätten oder in vergleichbaren gewerblichen Einrichtungen anfallen, zum Zweck der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder der gemeinwohlverträglichen Beseitigung zurückgenommen werden.“

²⁰³ **§ 4 Absatz 1, 3 und Absatz 4 Satz 1 AltfahrzeugV:** „Wer sich eines Fahrzeugs entledigt, entledigen will oder entledigen muss, ist verpflichtet, dieses nur einer anerkannten Annahmestelle, einer anerkannten Rücknahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen.[...] Betreiber von Annahmestellen und Rücknahmestellen sind verpflichtet, Altfahrzeuge nur einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen. [...]Betreiber von Demontagebetrieben sind verpflichtet, Restkarossen nur einer anerkannten Schredderanlage zu überlassen.“

D 4.1.5	§ 11 Absatz 1 Nummer 5 AltfahrzeugV (Ordnungsgemäße Verwertung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 2 Satz 5 ²⁰⁴ AltfahrzeugV ein Altfahrzeug einer anderen als der dort genannten Verwertung zuführt,	(5 bis 100.000) 1.500 bis 50.000
D 4.1.6	§ 11 Absatz 1 Nummer 6 AltfahrzeugV (Pflichten für Betreiber von Annahmestellen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 ²⁰⁵ AltfahrzeugV in Verbindung mit Anhang Nummer 2.1.2 Satz 1 ²⁰⁶ AltfahrzeugV ein Altfahrzeug behandelt	(5 bis 100.000) 2.500 bis 50.000
D 4.1.7	§ 11 Absatz 1 Nummer 7 AltfahrzeugV (Pflichten für Betreiber von Annahmestellen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 ²⁰⁷ AltfahrzeugV in Verbindung mit Anhang Nummer 3.2.2.1 Satz 1 ²⁰⁸ AltfahrzeugV eine Batterie nicht oder nicht rechtzeitig entnimmt, einen Flüssiggastank nicht oder nicht rechtzeitig behandelt oder ein Bauteil nicht oder nicht rechtzeitig demontiert oder nicht oder nicht rechtzeitig entsorgen lässt und nicht oder nicht rechtzeitig unschädlich macht	(5 bis 100.000) 500 bis 50.000

²⁰⁴ **§ 4 Absatz 2 Satz 5 AltfahrzeugV:** „Mit Ausstellung oder Aushändigung des Verwertungsnachweises dürfen Altfahrzeuge nur einer ordnungsgemäßen Verwertung nach den Vorschriften dieser Verordnung zugeführt werden.“

²⁰⁵ **§ 5 Absatz 2 Satz 1 AltfahrzeugV:** „Betreiber von Annahmestellen, Rücknahmestellen, Demontagebetrieben, Schredderanlagen und sonstigen Anlagen zur weiteren Behandlung müssen die für sie jeweils geltenden Anforderungen des Anhangs erfüllen.“

²⁰⁶ **Anhang Nummer 2.1.2 Satz 1 AltfahrzeugV:** „Annahmestellen dürfen Altfahrzeuge nicht behandeln, insbesondere nicht trockenlegen und demontieren.“

²⁰⁷ **§ 5 Absatz 2 Satz 1 AltfahrzeugV:** „Betreiber von Annahmestellen, Rücknahmestellen, Demontagebetrieben, Schredderanlagen und sonstigen Anlagen zur weiteren Behandlung müssen die für sie jeweils geltenden Anforderungen des Anhangs erfüllen.“

²⁰⁸ **Anhang Nummer 3.2.2.1 Satz 1 AltfahrzeugV:** „Betreiber von Demontagebetrieben müssen nach der Anlieferung bei jedem Altfahrzeug unverzüglich

- die Batterien entnehmen,
- den Flüssiggastank nach Vorgaben des Herstellers sachgerecht behandeln und
- die pyrotechnischen Bauteile durch geschultes Fachpersonal nach Vorgabe der Hersteller entweder demontieren und in zugelassenen Anlagen entsorgen lassen oder durch Auslösung im eingebauten Zustand unschädlich machen.“

D 4.1.8	<p>§ 11 Absatz 1 Nummer 8 AltfahrzeugV (Pflichten für Betreiber von Annahmestellen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1²⁰⁹ AltfahrzeugV in Verbindung mit Anhang Nummer 3.2.2.1 Satz 2²¹⁰ AltfahrzeugV eine dort genannte Betriebsflüssigkeit oder ein dort genanntes Betriebsmittel nicht oder nicht rechtzeitig entfernt oder nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig sammelt</p>	<p>(5 bis 100.000)</p> <p>500 bis 50.000</p>
D 4.1.9	<p>§ 11 Absatz 1 Nummer 9 AltfahrzeugV (Pflichten für Betreiber von Annahmestellen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1²¹¹ AltfahrzeugV in Verbindung mit Anhang Nummer 3.2.3.2 Satz 1²¹² AltfahrzeugV dort genannte Stoffe, Materialien oder Bauteile nicht oder nicht rechtzeitig entfernt</p>	<p>(5 bis 100.000)</p> <p>1.500 bis 50.000</p>

²⁰⁹ **§ 5 Absatz 2 Satz 1 AltfahrzeugV:** „Betreiber von Annahmestellen, Rücknahmestellen, Demontagebetrieben, Schredderanlagen und sonstigen Anlagen zur weiteren Behandlung müssen die für sie jeweils geltenden Anforderungen des Anhangs erfüllen.“

²¹⁰ **Anhang Nummer 3.2.2.1 Satz 2 AltfahrzeugV:** „Betreiber von Demontagebetrieben müssen vor der weiteren Behandlung folgende Betriebsflüssigkeiten und Betriebsmittel entfernen und getrennt sammeln:

- Kraftstoff (dazu zählt auch Flüssiggas für den Fahrzeugantrieb),
- Kühlerflüssigkeit,
- Bremsflüssigkeit,
- Scheibenwaschflüssigkeit,
- Kältemittel aus Klimaanlage (FCKW u. a.),
- Ölfilter,
- Motorenöl, Getriebeöl, Differenzialöl, Hydrauliköl und Stoßdämpferöl, sofern keine Demontage der Stoßdämpfer erfolgt; diese Öle können miteinander vermischt werden, sofern sie nach den Bestimmungen der Altölverordnung der Sammelkategorie 1 zuzuordnen sind.“

²¹¹ **§ 5 Absatz 2 Satz 1 AltfahrzeugV:** „Betreiber von Annahmestellen, Rücknahmestellen, Demontagebetrieben, Schredderanlagen und sonstigen Anlagen zur weiteren Behandlung müssen die für sie jeweils geltenden Anforderungen des Anhangs erfüllen.“

²¹² **Anhang Nummer 3.2.3.2 Satz 1 AltfahrzeugV:** „Betreiber von Demontagebetrieben müssen vor der weiteren Behandlung folgende Stoffe, Materialien und Bauteile wegen ihres Schad- und Störstoffcharakters entfernen:

- den Latentwärmespeicher nach Vorgabe des Herstellers,
- Stoßdämpfer, wenn nicht trockengelegt,
- asbesthaltige Bauteile,
- quecksilberhaltige Bauteile wie z. B. Schalter, soweit durchführbar,
- nach Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. EG Nummer L 269 S. 34) in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnete Bauteile und Werkstoffe, die nach dem 1. Juli 2003 in Verkehr gebracht wurden,
- kraftfahrzeugfremde Stoffe.“

D 4.1.10	<p>§ 11 Absatz 1 Nummer 10 AltfahrzeugV (Pflichten für Betreiber von Annahmestellen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1²¹³ AltfahrzeugV in Verbindung mit Anhang Nummer 3.2.3.3 Satz 1²¹⁴ AltfahrzeugV dort genannte Stoffe, Materialien oder Bauteile nicht oder nicht rechtzeitig abbaut und nicht oder nicht rechtzeitig ausbaut oder nicht oder nicht rechtzeitig der Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung zuführt</p>	<p>(5 bis 100.000)</p> <p>1.500 bis 50.000</p>
D 4.1.11	<p>§ 11 Absatz 1 Nummer 11 AltfahrzeugV (Pflichten für Betreiber von Annahmestellen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1²¹⁵ AltfahrzeugV in Verbindung mit Anhang Nummer 3.2.4.1 Satz 6²¹⁶ AltfahrzeugV dort genannte Materialien, Bauteile oder Betriebsflüssigkeiten der Wiederverwendung oder der stofflichen Verwertung nicht oder nicht rechtzeitig zuführt</p>	<p>(5 bis 100.000)</p> <p>1.500 bis 50.000</p>

²¹³ **§ 5 Absatz 2 Satz 1 AltfahrzeugV:** „Betreiber von Annahmestellen, Rücknahmestellen, Demontagebetrieben, Schredderanlagen und sonstigen Anlagen zur weiteren Behandlung müssen die für sie jeweils geltenden Anforderungen des Anhangs erfüllen.“

²¹⁴ **Anhang Nummer 3.2.3.3 Satz 1 AltfahrzeugV:** „Betreiber von Demontagebetrieben müssen vor der Überlassung der Restkarosse an eine Schredderanlage oder eine sonstige Anlage zur weiteren Behandlung folgende Bauteile, Stoffe und Materialien entfernen und vorrangig der Wiederverwendung oder der stofflichen Verwertung zuführen:

- Katalysatoren,
- Auswuchtgewichte,
- Aluminiumfelgen,
- Front-, Heck- und Seitenscheiben sowie Glasdächer,
- Reifen,
- große Kunststoffbauteile wie z. B. Stoßfänger, Radkappen und Kühlergrille, wenn die entsprechenden Materialien beim oder nach dem Schreddern nicht in einer Weise getrennt werden, die eine stoffliche Verwertung ermöglicht,
- kupfer-, aluminium- und magnesiumhaltige Metallbauteile, wenn die entsprechenden Metalle nicht beim oder nach dem Schreddern getrennt werden.“

²¹⁵ **§ 5 Absatz 2 Satz 1 AltfahrzeugV:** „Betreiber von Annahmestellen, Rücknahmestellen, Demontagebetrieben, Schredderanlagen und sonstigen Anlagen zur weiteren Behandlung müssen die für sie jeweils geltenden Anforderungen des Anhangs erfüllen.“

²¹⁶ **Anhang Nummer 3.2.4.1 Satz 6 AltfahrzeugV:** „Betreiber von Demontagebetrieben müssen vor der Überlassung der Restkarosse an eine Schredderanlage oder eine sonstige Anlage zur weiteren Behandlung spätestens ab dem 1. Januar 2006 Bauteile, Materialien und Betriebsflüssigkeiten mit einem Anteil von durchschnittlich mindestens 10 Gewichtsprozent im Jahresmittel bezogen auf die Summe der Fahrzeugleergewichte der angenommenen Altfahrzeuge ausbauen oder entfernen und der Wiederverwendung oder der stofflichen Verwertung zuführen und belegen, dass der entsprechende Anteil stofflich verwertet wurde.“

D 4.1.12	§ 11 Absatz 1 Nummer 12 AltfahrzeugV (Pflichten für Betreiber von Annahmestellen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 ²¹⁷ AltfahrzeugV in Verbindung mit Anhang Nummer 4.1.1 Satz 3 ²¹⁸ AltfahrzeugV eine Restkarosse annimmt oder schreddert	(5 bis 100.000) 5.000 bis 50.000
D 4.1.13	§ 11 Absatz 1 Nummer 13 AltfahrzeugV (Pflichten für Betreiber von Annahmestellen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 ²¹⁹ AltfahrzeugV in Verbindung mit Anhang Nummer 4.1.2 Satz 1 ²²⁰ AltfahrzeugV die dort genannten Gewichtsprozent der Verwertung oder der stofflichen Verwertung nicht zuführt	(5 bis 100.000) 1.500 bis 50.000
D 4.1.14	§ 11 Absatz 1 Nummer 14 AltfahrzeugV (fehlende Anerkennung der Betriebe) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 ²²¹ AltfahrzeugV ein Altfahrzeug oder eine Restkarosse annimmt oder behandelt	(5 bis 100.000) 2.500 bis 50.000
D 4.1.15	§ 11 Absatz 1 Nummer 15 AltfahrzeugV (Abfallvermeidung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 ²²² AltfahrzeugV Fahrzeuge, Werkstoffe oder Bauteile in den Verkehr bringt	(5 bis 100.000) 1.000 bis 50.000

²¹⁷ **§ 5 Absatz 2 Satz 1 AltfahrzeugV:** „Betreiber von Annahmestellen, Rücknahmestellen, Demontagebetrieben, Schredderanlagen und sonstigen Anlagen zur weiteren Behandlung müssen die für sie jeweils geltenden Anforderungen des Anhangs erfüllen.“

²¹⁸ **Anhang Nummer 4.1.1 Satz 3 AltfahrzeugV:** „Betreiber von Schredderanlagen dürfen Restkarossen nur annehmen und schreddern, wenn die Altfahrzeuge gemäß den Anforderungen nach Nummer 3.2.2.2 Satz 1 und 2, den Nummern 3.2.3.2 und 3.2.3.3 des Anhangs in anerkannten Demontagebetrieben behandelt wurden.“

²¹⁹ **§ 5 Absatz 2 Satz 1 AltfahrzeugV:** „Betreiber von Annahmestellen, Rücknahmestellen, Demontagebetrieben, Schredderanlagen und sonstigen Anlagen zur weiteren Behandlung müssen die für sie jeweils geltenden Anforderungen des Anhangs erfüllen.“

²²⁰ **Anhang Nummer 4.1.2 Satz 1 AltfahrzeugV:** „Betreiber von Schredderanlagen müssen, bezogen auf die Summe des Fahrzeugleergewichtes, vom nichtmetallischen Anteil der Schredderrückstände im Jahresmittel

a) ab dem 1. Januar 2006 5 Gewichtsprozent einer Verwertung und

b) ab dem 1. Januar 2015 5 Gewichtsprozent einer stofflichen Verwertung und weitere 10 Gewichtsprozent einer Verwertung zuführen und belegen, dass der entsprechende Anteil verwertet wurde.“

²²¹ **§ 5 Absatz 2 Satz 2 AltfahrzeugV:** „Die in Satz 1 genannten Betreiber [Anm.: Betreiber von Annahmestellen, Rücknahmestellen, Demontagebetrieben, Schredderanlagen und sonstigen Anlagen zur weiteren Behandlung] dürfen Altfahrzeuge oder Restkarossen nur annehmen oder behandeln, wenn die Betriebe im Sinne von § 2 Absatz 2 anerkannt sind.“

²²² **§ 8 Absatz 2 Satz 1 AltfahrzeugV:** „Werkstoffe und Bauteile von Fahrzeugen, die nach dem 1. Juli 2003 in Verkehr gebracht werden, dürfen kein Blei, Quecksilber, Kadmium oder sechswertiges Chrom enthalten. Satz 1 gilt nicht in den in Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. EG Nummer L 269 S. 34) in der jeweils geltenden Fassung genannten Fällen unter den dort genannten Bedingungen, wobei die Entscheidung 2005/438/EG der Kommission in der jeweils geltenden Fassung zu beachten ist.“

D 4.2	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 11 Absatz 2 AltfahrzeugV	
D 4.2.1	§ 11 Absatz 2 Nummer 1 AltfahrzeugV (Ausstellung eines Verwertungsnachweises) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 ²²³ AltfahrzeugV die Überlassung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt,	(5 bis 10.000) 200 bis 5.000
D 4.2.2	§ 11 Absatz 2 Nummer 2 AltfahrzeugV (Ausstellung eines Verwertungsnachweises) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 ²²⁴ AltfahrzeugV einen Verwertungsnachweis ausstellt,	(5 bis 10.000) 500 bis 25.000
D 4.2.3	§ 11 Absatz 2 Nummer 3 AltfahrzeugV (Ausstellung eines Verwertungsnachweises) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 2 Satz 4 ²²⁵ AltfahrzeugV eine Annahmestelle oder eine Rücknahmestelle beauftragt,	(5 bis 10.000) 1.500 bis 50.000

²²³ **§ 4 Absatz 2 Satz 1 AltfahrzeugV:** „Betreiber von Demontagebetrieben sind verpflichtet, die Überlassung nach Absatz 1 unverzüglich durch einen Verwertungsnachweis zu bescheinigen.“

²²⁴ **§ 4 Absatz 2 Satz 3 AltfahrzeugV:** „Verwertungsnachweise dürfen nur von Betreibern anerkannter Demontagebetriebe ausgestellt werden.“

²²⁵ **§ 4 Absatz 2 Satz 4 AltfahrzeugV:** „Betreiber von Demontagebetrieben dürfen nur anerkannte Annahmestellen oder anerkannte Rücknahmestellen beauftragen, den Verwertungsnachweis auszuhändigen.“

D 4.2.4	§ 11 Absatz 2 Nummer 4 AltfahrzeugV (Entsorgungspflichten) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 ²²⁶ AltfahrzeugV in Verbindung mit Anhang Nummer 3.2.3.3 Satz 1 ²²⁷ AltfahrzeugV oder Nummer 4.1.2. Satz 1 ²²⁸ AltfahrzeugV nicht belegt, dass der entsprechende Anteil verwertet wurde,	(5 bis 10.000) 200 bis 5.000
D 4.2.5	§ 11 Absatz 2 Nummer 5 AltfahrzeugV (Sachverständige) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 ²²⁹ AltfahrzeugV eine Bescheinigung erteilt oder	(5 bis 10.000) 500 bis 20.000

²²⁶ **§ 5 Absatz 2 Satz 1 AltfahrzeugV:** „Betreiber von Annahmestellen, Rücknahmestellen, Demontagebetrieben, Schredderanlagen und sonstigen Anlagen zur weiteren Behandlung müssen die für sie jeweils geltenden Anforderungen des Anhangs erfüllen.“

²²⁷ **Anhang Nummer 3.2.3.3 Satz 1 AltfahrzeugV:** „Betreiber von Demontagebetrieben müssen vor der Überlassung der Restkarosse an eine Schredderanlage oder eine sonstige Anlage zur weiteren Behandlung folgende Bauteile, Stoffe und Materialien entfernen und vorrangig der Wiederverwendung oder der stofflichen Verwertung zuführen:

- Katalysatoren,
- Auswuchtgewichte,
- Aluminiumfelgen,
- Front-, Heck- und Seitenscheiben sowie Glasdächer,
- Reifen,
- große Kunststoffbauteile wie z. B. Stoßfänger, Radkappen und Kühlergrille, wenn die entsprechenden Materialien beim oder nach dem Schreddern nicht in einer Weise getrennt werden, die eine stoffliche Verwertung ermöglicht,
- kupfer-, aluminium- und magnesiumhaltige Metallbauteile, wenn die entsprechenden Metalle nicht beim oder nach dem Schreddern getrennt werden.“

²²⁸ **Anhang Nummer 4.1.2. Satz 1 AltfahrzeugV:** „Betreiber von Schredderanlagen müssen, bezogen auf die Summe des Fahrzeugleergewichtes, vom nichtmetallischen Anteil der Schredderrückstände im Jahresmittel

- a) ab dem 1. Januar 2006 5 Gewichtsprozent einer Verwertung und
- b) ab dem 1. Januar 2015 5 Gewichtsprozent einer stofflichen Verwertung und weitere 10 Gewichtsprozent einer Verwertung zuführen und belegen, dass der entsprechende Anteil verwertet wurde.“

²²⁹ **§ 6 AltfahrzeugV:** „Bescheinigungen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 darf nur erteilen, wer

1. nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellt ist,
2. als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation auf Grund einer Zulassung nach den §§ 9 und 10 oder nach Maßgabe des § 18 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in dem Bereich tätig werden darf, der näher bestimmt wird durch Anhang I Abschnitt E Gruppe 38.3 der Verordnung (EG) Nummer 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nummer 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nummer 295/2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 13) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
3. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, seine Tätigkeit im Inland nur vorübergehend und gelegentlich ausüben will und seine Berufsqualifikation vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend den §§ 13a und 13b der Gewerbeordnung hat nachprüfen lassen; Verfahren nach dieser Nummer können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

D 4.2.6	§ 11 Absatz 2 Nummer 6 AltfahrzeugV (Mitteilungspflichten) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 1 ²³⁰ AltfahrzeugV eine Bescheinigung oder ein Überwachungszertifikat nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.	(5 bis 10.000) 200 bis 5.000
Nummer	Zuwiderhandlung	(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro) Regel- und Rahmensätze in Euro
D 5	Altölverordnung (AltöIV)	
D 5.1	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 AltöIV	
D 5.1.1	§ 10 Absatz 1 Nummer 1 AltöIV (Aufbereitung von Altölen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 ²³¹ AltöIV Altöle aufbereitet,	(5 bis 100.000) 1.000 bis 50.000
D 5.1.2	§ 10 Absatz 1 Nummer 2 AltöIV (Vermischungsverbote) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 1 ²³² AltöIV Altöle mit anderen Abfällen vermischt,	(5 bis 100.000) 1.000 bis 50.000
D 5.1.3	§ 10 Absatz 1 Nummer 3 AltöIV (Getrennte Haltung und Entsorgung PCB) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 ²³³ AltöIV dort genannte Öle nicht getrennt hält, nicht getrennt einsammelt, nicht getrennt befördert oder nicht getrennt einer Entsorgung zuführt,	(5 bis 100.000) 500 bis 50.000

²³⁰ **§ 7 Absatz 1 AltfahrzeugV:** „Die Betreiber von Annahmestellen, Rücknahmestellen, Demontagebetrieben, Schredderanlagen und sonstigen Anlagen zur weiteren Behandlung haben die jeweils gültige Bescheinigung nach § 5 Absatz 3 Satz 1 einschließlich des Prüfberichts oder das jeweils gültige Überwachungszertifikat einer technischen Überwachungsorganisation oder einer Entsorgungsgemeinschaft einschließlich des Prüfberichts sowie die gemäß § 27 Absatz 3 der Nachweisverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382, 1997 I S. 2860) erteilte Nummer der für die Überwachung des jeweiligen Betriebs zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen. Sind Annahmestellen oder Rücknahmestellen Kraftfahrzeugwerkstätten, legt die jeweils zuständige Kraftfahrzeug-Innung die Bescheinigung einschließlich des Prüfberichts der für die Überwachung des Betriebs zuständigen Behörde vor.“

²³¹ **§ 3 Absatz 1 Satz 1 AltöIV:** „Altöle dürfen nicht aufbereitet werden, wenn sie mehr als 20 mg PCB/kg, ermittelt nach den in Anlage 2 Abschnitt 2 festgelegten Untersuchungsverfahren, oder mehr als 2 g Gesamthalogen/kg nach einem der in Anlage 2 Abschnitt 3 festgelegten Untersuchungsverfahren enthalten.“

²³² **§ 4 Absatz 1 AltöIV:** „Es ist verboten, Altöle im Sinne des § 1a Absatz 1 mit anderen Abfällen zu vermischen.“

²³³ **§ 4 Absatz 2 Satz 1 AltöIV:** „Öle auf der Basis von PCB, die insbesondere in Transformatoren, Kondensatoren und Hydraulikanlagen enthalten sein können, müssen von Besitzern, Einsammlern und Beförderern getrennt von anderen Altölen gehalten, getrennt eingesammelt, getrennt befördert und getrennt einer Entsorgung zugeführt werden.“

D 5.1.4	§ 10 Absatz 1 Nummer 4 AltöIV (Vermischungsverbote) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 3 ²³⁴ AltöIV Altöle untereinander mischt,	(5 bis 100.000) 1.000 bis 50.000
D 5.1.5	§ 10 Absatz 1 Nummer 5 AltöIV (Trennungsgebot) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 6 Satz 1 ²³⁵ AltöIV Altöle nicht getrennt hält	(5 bis 100.000) 1.000 bis 5.000
D 5.1.6	§ 10 Absatz 1 Nummer 6 AltöIV (Altölannahmestelle bei Abgabe an Endverbraucher) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 1 ²³⁶ AltöIV eine Annahmestelle nicht oder nicht rechtzeitig einrichtet und nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachweist oder einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt	(5 bis 100.000) 500 bis 20.000
D 5.2	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 AltöIV	
D 5.2.1	§ 10 Absatz 2 Nummer 1 AltöIV (Überlassung von Proben) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 4 ²³⁷ AltöIV die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder die Rückstellprobe nicht oder nicht rechtzeitig überlässt	(5 bis 10.000) 250 bis 5.000

²³⁴ **§ 4 Absatz 3 AltöIV:** „Altöle unterschiedlicher Sammelkategorien nach Anlage 1 dürfen nicht untereinander gemischt werden.“

²³⁵ **§ 4 Absatz 6 Satz 1 AltöIV:** „Abweichend von Absatz 3 sind Altöle der Sammelkategorien 1 bis 4 nach Anlage 1 von Erzeugern, Einsammlern, Beförderern und Entsorgern nach Abfallschlüsseln getrennt zu halten, soweit dies in der Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Altöleentsorgungsanlage oder in der Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder in der Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises nach § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 oder der Freistellung nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 der Nachweisverordnung angeordnet ist.“

²³⁶ **§ 8 Absatz 1 AltöIV:** „Wer gewerbsmäßig Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöl an Endverbraucher abgibt, hat vor einer Abgabe eine Annahmestelle nach Absatz 1a für solche gebrauchten Öle einzurichten oder eine solche durch entsprechende vertragliche Vereinbarung nachzuweisen. Bei der Abgabe an private Endverbraucher ist durch leicht erkennbare und lesbare Schrifttafeln am Ort des Verkaufs auf die Annahmestelle nach Absatz 1a hinzuweisen.“

²³⁷ **§ 5 Absatz 4 AltöIV:** „Ergibt die Untersuchung nach Absatz 2, dass die Grenzwerte nach § 3 Absatz 1 Satz 1 überschritten sind, hat der nach Absatz 2 Satz 1 Untersuchungspflichtige die für das Unternehmen des Altöleinsammlers zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten. Die nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 zur Aufbewahrung von Rückstellproben Verpflichteten haben die Rückstellproben der zuständigen Behörde auf Verlangen zu überlassen.“

D 5.2.2	§ 10 Absatz 2 Nummer 2 AltöIV (Kennzeichnungspflicht für Gebinde) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 ²³⁸ AltöIV Verbrennungsmotorenöle oder Getriebeöle in Gebinden in den Verkehr bringt.	(5 bis 10.000) 500 bis 50.000
Nummer	Zuwiderhandlung	(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro) Regel- und Rahmensätze in Euro
D 6	Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien-Ozonschichtverordnung - ChemOzonSchichtV)	
D 6.1	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 6 Absatz 3 ChemOzonSchichtV (Rücknahmepflichten) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 ²³⁹ ChemOzonSchichtV einen dort genannten Stoff nicht zurücknimmt und die Rücknahme durch einen Dritten nicht sicherstellt	(5 bis 100.000) 2.500 bis 50.000
D 6.2	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 6 Absatz 5 ChemOzonSchichtV (Führen und Vorlage einer Aufzeichnung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 ²⁴⁰ ChemOzonSchichtV eine dort genannte Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt	(5 bis 10.000) 250 bis 3.000

²³⁸ **§ 7 AltöIV:** „Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle dürfen in Gebinden nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie durch Aufdruck oder Aufkleber folgendermaßen gekennzeichnet sind: "Dieses Öl gehört nach Gebrauch in eine Altölannahmestelle! Unsachgemäße Beseitigung von Altöl gefährdet die Umwelt! Jede Beimischung von Fremdstoffen wie Lösemitteln, Brems- und Kühlflüssigkeiten ist verboten.“

²³⁹ **§ 3 Absatz 2 Satz 1 ChemOzonSchichtV:** „Hersteller und Vertreiber der in Absatz 1 genannten Stoffe sind verpflichtet, diese nach Gebrauch zurückzunehmen oder die Rücknahme durch einen von ihnen bestimmten Dritten sicherzustellen.“

²⁴⁰ **§ 3 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 ChemOzonSchichtV:** „Wer

1. nach Absatz 2 Stoffe zurücknimmt oder
2. als Betreiber einer Entsorgungsanlage in Absatz 1 genannte Stoffe entsorgt,
hat über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe sowie über deren Verbleib Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind nach ihrer Erstellung mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

Nummer	Zu widerhandlung	<i>(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro)</i> Regel- und Rahmensätze in Euro
D 7	Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV)	
D 7.1	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 8 Absatz 3 ChemKlimaschutzV (Rücknahme fluorierter Treibhausgase) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 ²⁴¹ ChemKlimaschutzV fluorierte Treibhausgase nicht zurücknimmt oder die Rücknahme durch einen Dritten nicht sicherstellt	<i>(5 bis 100.000)</i> 500 bis 20.000
D 7.2	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 8 Absatz 4 ChemKlimaschutzV (Führen und Vorlage einer Aufzeichnung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 ²⁴² ChemKlimaschutzV eine dort genannte Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt	<i>(5 bis 10.000)</i> 500 bis 10.000

²⁴¹ **§ 4 Absatz 2 Satz 1 ChemKlimaschutzV:** „Die Hersteller und Vertrieber von fluorierten Treibhausgasen sind verpflichtet, diese nach Gebrauch zurückzunehmen oder die Rücknahme durch einen von ihnen bestimmten Dritten sicherzustellen.“

²⁴² **§ 4 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 ChemKlimaschutzV:** „Wer
1. nach Absatz 2 fluorierte Treibhausgase zurücknimmt oder
2. als Betreiber einer Entsorgungsanlage fluorierte Treibhausgase entsorgt,
hat über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe und Zubereitungen sowie über deren Verbleib Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind nach ihrer Erstellung mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

Nummer	Zu widerhandlung	(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro) Regel- und Rahmensätze in Euro
D 8	Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel (HKWAbfV)	
D 8.1	Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 11 Abfallgesetz in Verbindung mit § 6 Absatz 1 HKWAbfV	
D 8.1.1	Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 11 Abfallgesetz in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 1 HKWAbfV (als Abfall zu entsorgende Lösungsmittel) wer vorsätzlich oder fahrlässig Lösemittel, die nach Gebrauch als Abfall entsorgt werden müssen, a) entgegen § 2 Absatz 1 HKWAbfV ²⁴³ nicht getrennt hält oder b) entgegen § 2 Absatz 2 HKWAbfV ²⁴⁴ vermischt	(5 EUR bis 100.000 DM) 500 bis 50.000
D 8.1.2	Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 11 Abfallgesetz in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 2 HKWAbfV (Rücknahme von Lösungsmitteln) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 ²⁴⁵ HKWAbfV Lösemittel nicht zurücknimmt oder die Rücknahme nicht sicherstellt,	(5 EUR bis 100.000 DM) 500 bis 50.000

²⁴³ **§ 2 Absatz 1 HKWAbfV:** „Betreiber der in § 1 Absatz 1 genannten Anlagen haben Lösemittel nach Gebrauch getrennt entsprechend dem Hauptbestandteil des jeweiligen Ausgangsproduktes wie Dichlormethan (Methylenchlorid), Trichlormethan, Tetrachlormethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform), Trichlorethen (Trichlorethylen, TRI), Tetrachlorethen (Perchlorethylen, PER), Trichlorfluormethan (R-11), 1,1,2,2-Tetrachlor-1,2-difluorethan (R-112) oder Trichlor-1,2,2-trifluorethan (R-113) zu halten.“

²⁴⁴ **§ 2 Absatz 2 HKWAbfV:** „Es ist verboten, Lösemittel unterschiedlicher Ausgangsprodukte nach Gebrauch untereinander oder mit anderen Stoffen oder Abfällen, insbesondere solchen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Abfallgesetzes, zu vermischen.“

²⁴⁵ **§ 3 Absatz 1 und Absatz 2 HKWAbfV:** „(1) Wer als Vertreter Lösemittel in Mengen von 10 l oder mehr innerhalb eines Monats an einen Betreiber der in § 1 Absatz 1 genannten Anlagen abgibt, ist verpflichtet, von diesem Betreiber die nach § 2 Absatz 2 unvermischten gebrauchten Lösemittel zurückzunehmen oder die Rücknahme durch einen von ihm zu bestimmenden Dritten sicherzustellen. (2) Die Rücknahmeverpflichtung nach Absatz 1 bezieht sich auf Art und Menge der abgegebenen Lösemittel, zuzüglich der verfahrensbedingt bei ordnungsgemäßem Gebrauch hinzugekommenen oder hinzugefügten sonstigen Stoffe oder Zubereitungen.“

D 8.1.3	Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 11 Abfallgesetz in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 3 HKWAbfV (Erklärung zur Verwendung von Lösungsmitteln) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Satz 1 ²⁴⁶ HKWAbfV eine Erklärung über die Art und Verwendung eines in Nummer 1 genannten Lösemittels nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt	(5 EUR bis 100.000 DM) 250 bis 3.000
D 8.1.4	Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 11 Abfallgesetz in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 4 HKWAbfV (fehlende Kennzeichnung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 ²⁴⁷ HKWAbfV Lösemittel ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung in Verkehr bringt	(5 EUR bis 100.000 DM) 250 bis 3.000
D 8.2	Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 HKWAbfV	
D 8.2.1	Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Nummer 1 HKWAbfV (als Reststoff zu entsorgende Lösungsmittel) wer vorsätzlich oder fahrlässig Lösemittel, die nach Gebrauch als Reststoff verwertet werden müssen, a) entgegen § 2 Absatz 1 ²⁴⁸ HKWAbfV nicht getrennt hält oder b) entgegen § 2 Absatz 2 ²⁴⁹ HKWAbfV vermischt	(5 bis 50.000) 250 bis 3.000

²⁴⁶ **§ 4 Satz 1 HKWAbfV:** „Nimmt der Betreiber der in § 1 Absatz 1 genannten Anlagen nach § 3 Absatz 1 den Betreiber auf Rücknahme gebrauchter Lösemittel in Anspruch, so hat er gegenüber dem Betreiber oder dem von ihm bestimmten Dritten eine Erklärung über die Art und Verwendung der Lösemittel nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Muster abzugeben.“

²⁴⁷ **§ 5 HKWAbfV:** „Lösemittel dürfen in Gebinden nur in Verkehr gebracht werden, wenn diese durch leicht erkennbaren und lesbaren Aufdruck, Prägung oder Aufkleber folgendermaßen gekennzeichnet sind: "Dieses Lösemittel ist nach Gebrauch einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen! Unsachgemäße Beseitigung gefährdet die Umwelt! Nach Gebrauch ist jede Beimischung von Fremdstoffen oder Lösemitteln anderer Art verboten". Darüber hinaus muß die Kennzeichnung den Hauptbestandteil des Ausgangsproduktes (§ 2 Absatz 1) und den Siedepunkt (§ 1 Absatz 2) ausweisen. Bei loser Ware muß die Kennzeichnung nach den Sätzen 1 und 2 in den Begleitpapieren erfolgen.“

²⁴⁸ **§ 2 Absatz 1 HKWAbfV:** „Betreiber der in § 1 Absatz 1 genannten Anlagen haben Lösemittel nach Gebrauch getrennt entsprechend dem Hauptbestandteil des jeweiligen Ausgangsproduktes wie Dichlormethan (Methylenchlorid), Trichlormethan, Tetrachlormethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform), Trichlorethen (Trichlorethylen, TRI), Tetrachlorethen (Perchlorethylen, PER), Trichlorfluormethan (R-11), 1,1,2,2-Tetrachlor-1,2-difluorethan (R-112) oder Trichlor-1,2,2-trifluorethan (R-113) zu halten.“

²⁴⁹ **§ 2 Absatz 2 HKWAbfV:** „Es ist verboten, Lösemittel unterschiedlicher Ausgangsprodukte nach Gebrauch untereinander oder mit anderen Stoffen oder Abfällen, insbesondere solchen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Abfallgesetzes, zu vermischen.“

D 8.2.2	Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Nummer 2 HKWAbfV (Erklärung zur Verwendung von Lösungsmitteln) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Satz 1 ²⁵⁰ HKWAbfV eine Erklärung über die Art und Verwendung eines in Nummer 1 genannten Lösemittels nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt	(5 bis 50.000) 250 bis 3.000
Nummer	Zuwiderhandlung	(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro) Regel- und Rahmensätze in Euro
D 9	Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle und halogener Monomethyldiphenylmethane (Artikel 1 der Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle sowie halogener Monomethyldiphenylmethane und zur Änderung chemikalienrechtlicher Vorschriften) (PCB/PCTAbfallverordnung - PCBAbfallV)	
D 9	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 5 PCBAbfallV (Beseitigungspflicht) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 ²⁵¹ in Verbindung mit Absatz 4 ²⁵² oder 5 ²⁵³ PCBAbfallV PCB nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beseitigt	(5 bis 100.000) 500 bis 50.000

²⁵⁰ **§ 4 Satz 1 HKWAbfV:** „Nimmt der Betreiber der in § 1 Absatz 1 genannten Anlagen nach § 3 Absatz 1 den Betreiber auf Rücknahme gebrauchter Lösemittel in Anspruch, so hat er gegenüber dem Betreiber oder dem von ihm bestimmten Dritten eine Erklärung über die Art und Verwendung der Lösemittel nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Muster abzugeben.“

²⁵¹ **§ 2 Absatz 1 Satz 1 PCBAbfallV:** „Der Besitzer hat PCB unverzüglich zu beseitigen.“

²⁵² **§ 2 Absatz 4 PCBAbfallV:** „Die Entsorgung von PCB darf nur in einer hierfür nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder nach § 35 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zugelassenen Anlage erfolgen.“

²⁵³ **§ 2 Absatz 5 PCBAbfallV:** „Die Beseitigung von PCB darf nur mit den Verfahren D8, D9 oder D15, dem sich die Verfahren D10 oder D12 entsprechend Anlage 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes anschließen, sowie D10 oder D12 erfolgen. Bei dem Verfahren D12 dürfen Abfälle nach § 1 Absatz 2 Nummer 3, deren Flüssigkeit abgelassen worden ist, in zugelassenen Untertagedeponien im Salzgestein nur abgelagert werden, soweit die Nutzung eines Verfahrens D9 oder D10 technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.“

Nummer	Zu widerhandlung	<i>(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro)</i> Regel- und Rahmensätze in Euro
D 10	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektrG)	
D 10.1	Ordnungswidrigkeit nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 ElektroG (Pflicht zur Registrierung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 ElektroG ²⁵⁴ sich nicht oder nicht rechtzeitig registrieren lässt,	<i>(5 bis 100.000)</i> 500 bis 50.000
D 10.2	Ordnungswidrigkeit nach § 45 Absatz 1 Nummer 2 ElektroG (Mitteilungspflichten) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 1 Satz 4 ²⁵⁵ oder § 8 Absatz 3 Satz 4 ²⁵⁶ ElektroG eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,	<i>(5 bis 100.000)</i> 500 bis 20.000
D 10.3	Ordnungswidrigkeit nach § 45 Absatz 1 Nummer 3 ElektroG (Inverkehrbringen ohne Registrierung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 ²⁵⁷ ElektroG ein Elektro- oder Elektronikgerät in Verkehr bringt,	<i>(5 bis 100.000)</i> 500 bis 50.000
D 10.4	Ordnungswidrigkeit nach § 45 Absatz 1 Nummer 4 ElektroG (Verkauf ohne Registrierung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 ElektroG ²⁵⁸ ein Elektro- oder Elektronikgerät zum Verkauf anbietet,	<i>(5 bis 100.000)</i> 500 bis 20.000

²⁵⁴ **§ 6 Absatz 1 Satz 1 ElektroG:** „Bevor ein Hersteller Elektro- oder Elektronikgeräte in Verkehr bringt, ist er oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 sein Bevollmächtigter verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde mit der Geräteart und Marke registrieren zu lassen.“

²⁵⁵ **§ 6 Absatz 1 Satz 4 ElektroG:** „Der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 sein Bevollmächtigter hat der zuständigen Behörde Änderungen von im Registrierungsantrag enthaltenen Daten sowie die dauerhafte Aufgabe des Inverkehrbringens unverzüglich mitzuteilen.“

²⁵⁶ **§ 8 Absatz 3 Satz 4 ElektroG:** „Sie darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.“

²⁵⁷ **§ 6 Absatz 2 Satz 1 ElektroG:** „Hersteller dürfen Elektro- oder Elektronikgeräte nicht in Verkehr bringen, wenn sie oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind.“

²⁵⁸ **§ 6 Absatz 2 Satz 2 ElektroG:** „Vertreiber dürfen Elektro- oder Elektronikgeräte nicht zum Verkauf anbieten, wenn die Hersteller dieser Geräte oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte entgegen Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind.“

D 10.5	Ordnungswidrigkeit nach § 45 Absatz 1 Nummer 5 ElektroG (Nichtausweisen der Registrierungsnummer) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 3 ElektroG ²⁵⁹ die Registrierungsnummer nicht ausweist,	(5 bis 100.000) 250 bis 5.000
D 10.6	Ordnungswidrigkeit nach § 45 Absatz 1 Nummer 6 ElektroG (Ausweisen von Entsorgungskosten) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 4 ²⁶⁰ ElektroG die dort genannten Kosten ausweist,	(5 bis 100.000) 5.000 bis 50.000
D 10.7	Ordnungswidrigkeit nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 ElektroG (Benennung des Bevollmächtigten) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 ²⁶¹ ElektroG einen Bevollmächtigten nicht benennt,	(5 bis 100.000) 500 bis 20.000
D 10.8	Ordnungswidrigkeit nach § 45 Absatz 1 Nummer 8 ElektroG (Kennzeichnung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 ²⁶² ElektroG Elektro- oder Elektronikgeräte nicht oder nicht richtig kennzeichnet,	(5 bis 100.000) 500 bis 20.000

²⁵⁹ **§ 6 Absatz 3 ElektroG:** „Jeder Hersteller ist verpflichtet, beim Anbieten und auf Rechnungen seine Registrierungsnummer anzugeben.“

²⁶⁰ **§ 7 Absatz 4 ElektroG:** „Der Hersteller darf die Kosten für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten gegenüber dem Endkunden nicht ausweisen.“

²⁶¹ **§ 8 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 ElektroG:** „Der Hersteller hat den Bevollmächtigten der zuständigen Behörde unverzüglich zu benennen. [...] Eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen ist und Geräte gewerbsmäßig unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem sie nicht niedergelassen ist, unmittelbar für Endnutzer bereitstellt, ist verpflichtet, vor der Bereitstellung auf dem Markt dieses Mitgliedstaates eine dort niedergelassene natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft zu bevollmächtigen, die dort für die Erfüllung ihrer Pflichten nach der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38) verantwortlich ist.“

²⁶² **§ 9 ElektroG:** „(1) Elektro- und Elektronikgeräte, die nach den in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkten in Verkehr gebracht werden, sind vor dem Inverkehrbringen auf dem europäischen Markt dauerhaft so zu kennzeichnen, dass der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist und festgestellt werden kann, dass das Gerät nach dem jeweiligen in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkt erstmals auf dem europäischen Markt in Verkehr gebracht wurde. (2) Die Geräte nach Absatz 1 sind außerdem mit dem Symbol nach Anlage 3 dauerhaft zu kennzeichnen, sofern eine Garantie nach § 7 Absatz 1 erforderlich ist. 2Sofern es in Ausnahmefällen auf Grund der Größe oder der Funktion des Elektro- oder Elektronikgerätes erforderlich ist, ist das Symbol statt auf dem Gerät auf die Verpackung, die Gebrauchsanweisung oder den Garantieschein für das Elektro- oder Elektronikgerät aufzudrucken. 3Satz 2 gilt auch für die Kennzeichnung mit Blick auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens nach Absatz 1, sofern die Kennzeichnung gemeinsam mit dem Symbol nach Satz 1 erfolgt.“

D 10.9	Ordnungswidrigkeit nach § 45 Absatz 1 Nummer 9 ElektroG (Erfassung von Altgeräten) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Satz 1 ²⁶³ ElektroG eine Erfassung durchführt,	(5 bis 100.000) 500 bis 20.000
D 10.10	Ordnungswidrigkeit nach § 45 Absatz 1 Nummer 10 ElektroG (Abholen der Behältnisse) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 ²⁶⁴ ElektroG ein dort genanntes Behältnis nicht oder nicht rechtzeitig abholt,	(5 bis 10.000) 500 bis 10.000
D 10.11	Ordnungswidrigkeit nach § 45 Absatz 1 Nummer 11 ElektroG (Behandlung von Altgeräten oder Bauteilen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Absatz 2 ²⁶⁵ oder § 17 Absatz 5 Satz 1 ²⁶⁶ ElektroG ein Altgerät oder eines seiner Bauteile nicht oder nicht richtig wiederverwendet, nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise behandelt oder nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise entsorgt,	(5 bis 10.000) 2.500 bis 10.000

²⁶³ **§ 12 Satz 1 ElektroG:** „Die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten darf nur von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Vertreibern sowie Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten vorgenommen werden.“

²⁶⁴ **§ 16 Absatz 1 Satz 1 ElektroG:** „Der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, die nach § 14 Absatz 1 Satz 1 bereitgestellten Behältnisse entsprechend der Zuweisung der zuständigen Behörde nach § 38 Absatz 3 Satz 1 unverzüglich abzuholen, spätestens jedoch mit Ablauf der Nachfrist nach § 38 Absatz 3 Satz 2.“

²⁶⁵ **§ 16 Absatz 2 ElektroG:** „Der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, die nach Absatz 1 abgeholten Altgeräte oder deren Bauteile wiederzuverwenden oder nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen.“

²⁶⁶ **§ 17 Absatz 5 Satz 1 ElektroG:** „Übergeben die Vertreter zurückgenommene Altgeräte oder deren Bauteile nicht den Herstellern, im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, sind sie verpflichtet, die Altgeräte wiederzuverwenden oder nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen.“

D 10.12	Ordnungswidrigkeit nach § 45 Absatz 1 Nummer 12 ElektroG (Zuverfügungstellen von Daten) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Absatz 2 ²⁶⁷ oder § 17 Absatz 5 Satz 1 ²⁶⁸ jeweils in Verbindung mit § 22 Absatz 3 Satz 1 ²⁶⁹ ElektroG die dort genannten Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,	(5 bis 100.000) 5.000 bis 50.000
D 10.13	Ordnungswidrigkeit nach § 45 Absatz 1 Nummer 13 ElektroG (Aufstellen von Behältnissen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Absatz 3 ²⁷⁰ ElektroG ein leeres Behältnis nicht oder nicht rechtzeitig aufstellt,	(5 bis 10.000) 500 bis 10.000
D 10.14	Ordnungswidrigkeit nach § 45 Absatz 1 Nummer 14 ElektroG (Erstbehandlung ohne Zertifizierung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 21 Absatz 1 ²⁷¹ ElektroG ohne Zertifizierung eine Erstbehandlung durchführt,	(5 bis 10.000) 500 bis 10.000

²⁶⁷ **§ 16 Absatz 2 ElektroG:** „Der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, die nach Absatz 1 abgeholten Altgeräte oder deren Bauteile wiederzuverwenden oder nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen.“

²⁶⁸ **§ 17 Absatz 5 Satz 1 ElektroG:** „Übergeben die Vertreiber zurückgenommene Altgeräte oder deren Bauteile nicht den Herstellern, im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, sind sie verpflichtet, die Altgeräte wiederzuverwenden oder nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen.“

²⁶⁹ **§ 22 Absatz 3 Satz 1 ElektroG:** „Im Rahmen der Zertifizierung nach § 21 Absatz 2 und 3 muss der Betreiber der Erstbehandlungsanlage nachweisen, dass er alle Aufzeichnungen über das Gewicht der Altgeräte, ihrer Bauteile, Werkstoffe und Stoffe führt, wenn diese

1. der Erstbehandlungsanlage zugeführt werden,
2. die Erstbehandlungsanlage verlassen,
3. der Verwertungsanlage zugeführt werden und
4. die Verwertungsanlage verlassen.“

²⁷⁰ **§ 16 Absatz 3 ElektroG:** „Der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, nach Abholung der Behältnisse nach Absatz 1 entsprechend der Anordnung der zuständigen Behörde nach § 15 Absatz 4 Satz 1 unverzüglich leere Behältnisse aufzustellen.“

²⁷¹ **§ 21 Absatz 1 ElektroG:** „Die Erstbehandlung von Altgeräten darf ausschließlich durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen durchgeführt werden.“

D 10.15	Ordnungswidrigkeit nach § 45 Absatz 1 Nummer 15 ElektroG (Mitteilungspflichten) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 27 Absatz 1, ²⁷² § 29 Absatz 1 ²⁷³ oder § 30 Absatz 1 ²⁷⁴ ElektroG eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.	(5 bis 10.000) 500 bis 10.000
---------	--	---

²⁷² **§ 27 Absatz 1 ElektroG:** „Jeder Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter hat der Gemeinsamen Stelle zu den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten unter Angabe seiner Registrierungsnummer und des Berichtszeitraumes Folgendes gemäß den Sätzen 2 und 3 mitzuteilen:

1. monatlich die vom Hersteller je Geräteart in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte; die Menge der vom Hersteller in Verkehr gebrachten Geräte, für die eine Garantie nach § 7 Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist, ist gesondert auszuweisen,
2. monatlich die je Geräteart ins Ausland verbrachten Elektro- und Elektronikgeräte, die zuvor vom Hersteller nach Nummer 1 in Verkehr gebracht worden sind,
3. unverzüglich nach jeder Abholung die von ihm je Gruppe nach § 16 Absatz 1 Satz 1 bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abgeholten Altgeräte,
4. monatlich die von ihm je Geräteart nach § 16 Absatz 5 zurückgenommenen Altgeräte,
5. die von ihm je Geräteart und Kategorie im Kalenderjahr zurückgenommenen Altgeräte, für die keine Garantie nach § 7 Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist,
6. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr zur Wiederverwendung vorbereiteten und recycelten Altgeräte,
7. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr verwerteten Altgeräte,
8. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr beseitigten Altgeräte und
9. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr in Länder der Europäischen Union oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführten Altgeräte.

Bei diesen Mitteilungen sind Gasentladungslampen und sonstige Lampen gesondert auszuweisen. Soweit der Hersteller keine Geräte in Verkehr gebracht hat, ist der Betrag mit null anzugeben (Nullmenge). Die Mitteilungen müssen die Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle gemäß § 33 Absatz 1 Satz 4 erfüllen.“

²⁷³ **§ 29 Absatz 1 ElektroG:** „Jeder Vertreiber hat der Gemeinsamen Stelle im Fall des § 17 Absatz 5 bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres Folgendes gemäß den Sätzen 2 und 3 mitzuteilen:

1. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr zurückgenommenen Altgeräte,
2. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr zur Wiederverwendung vorbereiteten und recycelten Altgeräte,
3. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr verwerteten Altgeräte,
4. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr beseitigten Altgeräte und
5. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr in Länder der Europäischen Union oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführten Altgeräte.

Bei diesen Mitteilungen sind Gasentladungslampen und sonstige Lampen gesondert auszuweisen. Die Mitteilungen müssen die Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle gemäß § 33 Absatz 1 Satz 4 erfüllen.

²⁷⁴ **§ 30 Absatz 1 ElektroG:** „Jeder entsorgungspflichtige Besitzer nach § 19 hat der Gemeinsamen Stelle, sofern er die Altgeräte nicht einem Hersteller übergibt, bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres Folgendes gemäß den Sätzen 2 und 3 mitzuteilen:

1. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr zur Wiederverwendung vorbereiteten und recycelten Altgeräte,
2. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr verwerteten Altgeräte,
3. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr beseitigten Altgeräte und
4. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr in Länder der Europäischen Union oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführten Altgeräte.

Bei diesen Mitteilungen sind Gasentladungslampen und sonstige Lampen gesondert auszuweisen. Die Mitteilungen müssen die Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle gemäß § 33 Absatz 1 Satz 4 erfüllen.“

Nummer	Zu widerhandlung	<i>(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro)</i> Regel- und Rahmensätze in Euro
D 11	Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung - ElektroStoffV)	
D 11.1	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 14 Absatz 1 ElektroStoffV (Unzulässiges Inverkehrbringen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 1 ²⁷⁵ ElektroStoffV ein Elektro- oder Elektronikgerät in Verkehr bringt	<i>(5 bis 100.000)</i> 500 bis 20.000
D 11.2.	Ordnungswidrigkeiten nach § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes in Verbindung mit § 14 Absatz 2 ElektroStoffV	
D 11.2.1	Ordnungswidrigkeiten nach § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Nummer 1 ElektroStoffV (Unzulässiges Inverkehrbringen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ²⁷⁶ ElektroStoffV ein Elektro- und Elektronikgerät in Verkehr bringt	<i>(5 bis 100.000)</i> 500 bis 20.000
D 11.2.2	Ordnungswidrigkeiten nach § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Nummer 2 ElektroStoffV (Kennzeichenpflicht) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 ²⁷⁷ ElektroStoffV nicht sicherstellt, dass ein Elektro- oder Elektronikgerät ein dort genanntes Kennzeichen trägt	<i>(5 bis 100.000)</i> 500 bis 20.000

²⁷⁵ **§ 3 Absatz 1 ElektroStoffV:** „Elektro- und Elektronikgeräte einschließlich Kabeln und Ersatzteilen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die zulässigen Höchstkonzentrationen folgender Stoffe nicht überschritten werden:

1. 0,1 Gewichtsprozent Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, polybromiertes Biphenyl (PBB) oder polybromierte Diphenylether (PBDE) je homogenen Werkstoff oder
2. 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenen Werkstoff.

²⁷⁶ **§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ElektroStoffV:** „Unbeschadet des Absatzes 1 dürfen Elektro- und Elektronikgeräte nur in Verkehr gebracht werden, wenn [...]

3. für sie die EU-Konformitätserklärung gemäß § 11 ausgestellt wurde [...]

²⁷⁷ **§ 5 Absatz 1 Satz 1 ElektroStoffV:** „Der Hersteller muss sicherstellen, dass seine Elektro- und Elektronikgeräte zur Identifikation eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen tragen.“

D 11.2.3	<p>Ordnungswidrigkeiten nach § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Nummer 3 ElektroStoffV (Kennzeichenpflicht)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1²⁷⁸ oder § 7 Absatz 5²⁷⁹ ElektroStoffV nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Kennzeichen entweder auf dem dort genannten Gerät, auf der Verpackung oder in den dort genannten Unterlagen angegeben ist</p>	<p>(5 bis 100.000)</p> <p>500 bis 20.000</p>
D 11.2.4	<p>Ordnungswidrigkeiten nach § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Nummer 4 ElektroStoffV (Informationspflichten)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1²⁸⁰, § 7 Absatz 6 Satz 1²⁸¹ oder § 8 Absatz 3 Satz 1²⁸² ElektroStoffV eine dort genannte Information oder eine dort genannte Unterlage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt oder nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt</p>	<p>(5 bis 100.000)</p> <p>500 bis 20.000</p>

²⁷⁸ **§ 5 Absatz 2 Satz 1 ElektroStoffV:** „Der Hersteller muss sicherstellen, dass sein Name, seine eingetragene Firma oder seine eingetragene Marke und seine Anschrift nach Satz 3 auf dem Elektro- oder Elektronikgerät angegeben sind.“

²⁷⁹ **§ 7 Absatz 5 ElektroStoffV:** „Der Importeur muss sicherstellen, dass sein Name, seine eingetragene Firma oder seine eingetragene Marke und seine Anschrift auf dem Elektro- oder Elektronikgerät angegeben sind. Falls dies nicht möglich ist, muss der Importeur diese Angaben auf der Verpackung oder in den Unterlagen, die dem Gerät beigelegt sind, machen.“

²⁸⁰ **§ 5 Absatz 3 Satz 1 ElektroStoffV:** „Der Hersteller ist verpflichtet, der zuständigen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Konformität des in Verkehr gebrachten Elektro- oder Elektronikgeräts mit den Anforderungen des § 3 nachzuweisen.“

²⁸¹ **§ 7 Absatz 6 Satz 1 ElektroStoffV:** „Der Importeur ist verpflichtet, der zuständigen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Konformität des in Verkehr gebrachten Elektro- oder Elektronikgeräts mit den Anforderungen des § 3 nachzuweisen.“

²⁸² **§ 8 Absatz 3 Satz 1 ElektroStoffV:** „Der Vertreiber hat der zuständigen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle ihm vorliegenden Informationen und Unterlagen auszuhändigen, die für den Nachweis der Konformität von Elektro- und Elektronikgeräten mit den Anforderungen des § 3 erforderlich sind.“

Nummer	Zu widerhandlung	<i>(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro)</i> Regel- und Rahmensätze in Euro
D 12	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG)	
D 12.1	Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 BattG (Verkehrsverbote) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 BattG ²⁸³ Batterien in den Verkehr bringt,	<i>(5 bis 100.000)</i> 500 bis 50.000
D 12.2	Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 BattG (Inverkehrbringen von Batterien durch Hersteller) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 3 ²⁸⁴ BattG Batterien in den Verkehr bringt,	<i>(5 bis 100.000)</i> 500 bis 50.000
D 12.3	Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 Nummer 3 BattG (Pflichten beim Anbieten von Batterien) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 4 ²⁸⁵ BattG Batterien anbietet,	<i>(5 bis 100.000)</i> 2.500 bis 50.000
D 12.4	Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 Nummer 4 BattG (Anzeigepflichten der Hersteller) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 ²⁸⁶ in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 1 BattG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,	<i>(5 bis 100.000)</i> 500 bis 50.000

²⁸³ **§ 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 BattG:** „Das Inverkehrbringen von Batterien, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten, ist verboten. [...]Das Inverkehrbringen von Gerätebatterien, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten, ist verboten.“

²⁸⁴ **§ 3 Absatz 3 BattG:** „Hersteller dürfen Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in den Verkehr bringen, wenn sie dies zuvor nach § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 1 angezeigt haben und durch Erfüllung der ihnen nach § 5 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 5, § 7 Absatz 1 oder § 8 Absatz 1 jeweils obliegenden Rücknahmepflichten sicherstellen, dass Altbatterien nach Maßgabe dieses Gesetzes zurückgegeben werden können.“

²⁸⁵ **§ 3 Absatz 4 BattG:** „Vertreiber dürfen Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes für den Endnutzer nur anbieten, wenn sie durch Erfüllung der ihnen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 obliegenden Rücknahmepflichten sicherstellen, dass der Endnutzer Altbatterien nach Maßgabe dieses Gesetzes zurückgeben kann; das Anbieten von Batterien, deren Hersteller sich entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß angezeigt haben, ist untersagt.“

²⁸⁶ **§ 4 Absatz 1 Satz 1 BattG:** „Jeder Hersteller ist verpflichtet, bevor er Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr bringt, dies gegenüber dem Umweltbundesamt unter Angabe der durch Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 1 festgelegten Daten anzuzeigen.“

D 12.5	Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 Nummer 5 BattG (Mitteilungspflicht bei Änderungen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 ²⁸⁷ in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 1 BattG eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	(5 bis 100.000) 500 bis 6.000
D 12.6	Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 Nummer 6 BattG (Rücknahme- und Verwertungspflichten) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 ²⁸⁸ in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ²⁸⁹ in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 2, jeweils auch in Verbindung mit § 5 Absatz 2 BattG ²⁹⁰ , dort genannte Altbatterien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verwertet,	(5 bis 100.000) 2.500 bis 50.000
D 12.7	Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 Nummer 7 BattG (Beseitigungspflicht) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 ²⁹¹ in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 3 ²⁹² , jeweils auch in Verbindung mit § 5 Absatz 2 BattG ²⁹³ , dort genannte Altbatterien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig beseitigt	(5 bis 100.000) 500 bis 50.000

²⁸⁷ **§ 4 Absatz 1 Satz 2 BattG:** „Änderungen der nach Satz 1 angezeigten Daten sowie die dauerhafte Aufgabe des Inverkehrbringens sind dem Umweltbundesamt unverzüglich mitzuteilen.“

²⁸⁸ **§ 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BattG:** „Die Hersteller sind verpflichtet, die von den Vertreibern nach § 9 Absatz 1 Satz 1 zurückgenommenen Altbatterien und die von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach § 13 Absatz 1 erfassten Geräte-Altbatterien unentgeltlich zurückzunehmen und nach § 14 zu verwerten. [...] Absatz 1 gilt auch für Altbatterien, die bei der Behandlung von Altgeräten nach den Vorschriften des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und bei der Behandlung von Altfahrzeugen nach den Vorschriften der Altfahrzeug-Verordnung anfallen.“

²⁸⁹ **§ 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BattG:** „Alle gesammelten und identifizierbaren Altbatterien sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, nach dem Stand der Technik zu behandeln und stofflich zu verwerten. Dabei sind insbesondere die durch Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 2 festgelegten Mindestanforderungen zu beachten“.

²⁹⁰ **§ 5 Absatz 2 BattG:** siehe Fn. 325

²⁹¹ **§ 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 BattG:** „Nicht verwertbare Altbatterien sind nach § 14 zu beseitigen. [...] Absatz 1 gilt auch für Altbatterien, die bei der Behandlung von Altgeräten nach den Vorschriften des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und bei der Behandlung von Altfahrzeugen nach den Vorschriften der Altfahrzeug-Verordnung anfallen.“

²⁹² **§ 14 Absatz 1 Satz 3 BattG:** „Identifizierbare Altbatterien, deren Behandlung und Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, nicht identifizierbare Altbatterien sowie Rückstände von zuvor ordnungsgemäß behandelten und stofflich verwerteten Altbatterien sind nach dem Stand der Technik gemeinwohlverträglich zu beseitigen.“

²⁹³ **§ 5 Absatz 2 BattG:** siehe Fn. 328

D 12.8	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 Nummer 8 BattG (Informationspflichten bei gemeinsamen Rücknahmesystem)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 BattG²⁹⁴ eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt,</p>	<p><i>(5 bis 10.000)</i></p> <p>100 bis 10.000</p>
D 12.9	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 Nummer 9 BattG (Anzeigepflicht bei Austritt aus gemeinsamen Rücknahmesystem)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 BattG²⁹⁵ eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,</p>	<p><i>(5 bis 10.000)</i></p> <p>500 bis 6.000</p>
D 12.10	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 Nummer 10 BattG (Bereitstellung zur Abholung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1²⁹⁶ oder § 12 Absatz 1 oder Absatz 2 BattG²⁹⁷ Geräte-Alt-Batterien dem Gemeinsamen Rücknahmesystem nicht zur Abholung bereitstellt,</p>	<p><i>(5 bis 100.000)</i></p> <p>500 bis 50.000</p>
D 12.11	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 Nummer 11 BattG (kein getrenntes Ausweisen von Kosten)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Absatz 4 BattG²⁹⁸ die dort genannten Kosten getrennt ausweist,</p>	<p><i>(5 bis 10.000)</i></p> <p>500 bis 6.000</p>

²⁹⁴ **§ 6 Absatz 1 Satz 2 BattG:** „Jeder teilnehmende Hersteller ist verpflichtet, dem Gemeinsamen Rücknahmesystem die zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 15 Absatz 1 erforderlichen Informationen auf Verlangen bereitzustellen.“

²⁹⁵ **§ 6 Absatz 1 Satz 3 BattG:** „Hersteller, die aus dem Gemeinsamen Rücknahmesystem austreten, haben dies der in § 7 Absatz 1 genannten Behörde unverzüglich anzuzeigen.“

²⁹⁶ **§ 9 Absatz 2 Satz 1 BattG:** „Die Vertreiber nach Absatz 1 sind verpflichtet, zurückgenommene Geräte-Alt-Batterien dem Gemeinsamen Rücknahmesystem zur Abholung bereitzustellen.“

²⁹⁷ **§ 12 Absatz 1 und 2 BattG:** „Die Betreiber von Behandlungseinrichtungen für Altgeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz sind verpflichtet, bei der Behandlung anfallende Geräte-Alt-Batterien dem Gemeinsamen Rücknahmesystem zur Abholung bereitzustellen. [...] Die Betreiber von Behandlungseinrichtungen für Altfahrzeuge nach der Altfahrzeug-Verordnung sind verpflichtet, bei der Behandlung anfallende Geräte-Alt-Batterien dem Gemeinsamen Rücknahmesystem zur Abholung bereitzustellen.“

²⁹⁸ **§ 9 Absatz 4 BattG:** „Die Kosten für die Rücknahme, Sortierung, Verwertung und Beseitigung von Geräte-Alt-Batterien dürfen beim Vertrieb neuer Gerätebatterien gegenüber dem Endnutzer nicht getrennt ausgewiesen werden.“

D 12.12	Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 Nummer 12 BattG (Pfandpflicht für Fahrzeugbatterien) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 BattG ²⁹⁹ ein Pfand nicht erhebt oder nicht erstattet,	(5 bis 10.000) 250 bis 6.000
D 12.13	Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 Nummer 13 BattG (Beseitigung durch Verbrennung oder Deponierung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 Absatz 2 Satz 1 BattG ³⁰⁰ Fahrzeug- oder Industrie-Alt-batterien durch Verbrennung oder Deponierung beseitigt,	(5 bis 100.000) 500 bis 50.000
D 12.14	Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 Nummer 14 BattG (Dokumentationspflichten) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 oder Satz 3 ³⁰¹ oder entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 BattG ³⁰² eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,	(5 bis 100.000) 250 bis 15.000

²⁹⁹ **§ 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 BattG:** „Vertreiber, die Fahrzeugbatterien an Endnutzer abgeben, sind verpflichtet, je Fahrzeugbatterie ein Pfand in Höhe von 7,50 Euro einschließlich Umsatzsteuer zu erheben, wenn der Endnutzer zum Zeitpunkt des Kaufs einer neuen Fahrzeugbatterie keine Fahrzeug-Alt-batterie zurückgibt. Das Pfand ist bei Rückgabe einer Fahrzeug-Alt-batterie zu erstatten.“

³⁰⁰ **§ 14 Absatz 2 Satz 1 BattG:** „Die Beseitigung von Fahrzeug- und Industrie-Alt-batterien durch Verbrennung oder Deponierung ist untersagt.“

³⁰¹ **§ 15 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3 BattG:** „Das Gemeinsame Rücknahmesystem legt dem Umweltbundesamt jährlich bis zum 30. April eine Dokumentation vor, die Auskunft gibt über

1. die Masse der im vorangegangenen Jahr von seinen Mitgliedern im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Verkehr gebrachten und im Geltungsbereich dieses Gesetzes verbliebenen Gerätebatterien, untergliedert nach chemischen Systemen und Typengruppen,
2. die Masse der von ihm im vorangegangenen Jahr zurückgenommenen Geräte-Alt-batterien, untergliedert nach chemischen Systemen und Typengruppen,
3. die Masse der von ihm im vorangegangenen Jahr stofflich verwerteten Geräte-Alt-batterien, untergliedert nach chemischen Systemen und Typengruppen, wobei ausgeführte und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verwertete Geräte-Alt-batterien gesondert auszuweisen sind,
4. die nach Maßgabe des § 2 Absatz 19 im eigenen System erreichte Sammelquote für Gerätebatterien,
5. die nach Maßgabe des § 2 Absatz 20 im eigenen System erreichte Verwertungsquote für Geräte-Alt-batterien,
6. die qualitativen und quantitativen Verwertungs- und Beseitigungsergebnisse sowie
7. die für die Rücknahme, Sortierung, Verwertung und Beseitigung jeweils insgesamt gezahlten Preise, untergliedert nach chemischen Systemen und Typengruppen.

[...]

Für herstellereigene Rücknahmesysteme gilt Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6, Satz 2 und 3 entsprechend; Absatz 1 Satz 1 ist dabei mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dokumentation zusätzlich auch der Behörde vorzulegen ist, die die Genehmigung nach § 7 Absatz 1 erteilt hat.

[...]

Für die Vertreiber von Fahrzeug- und Industriebatterien ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3, 5 und 6, Satz 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass über die Sammlung, Rücknahme und Verwertung von Fahrzeug- und Industrie-Alt-batterien zu berichten ist. Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien können für mehrere Vertreiber eine gemeinsame Dokumentation vorlegen.“

³⁰² **§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 BattG:** siehe Fn. 338

D 12.15	Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 Nummer 15 BattG (Kennzeichnungspflichten) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 BattG ³⁰³ eine Batterie nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,	(5 bis 10.000) 250 bis 10.000
D 12.16	Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 Nummer 16 BattG (Kapazitätsangabe) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 Absatz 6 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 22 Nummer 4 BattG ³⁰⁴ eine Fahrzeug- oder Gerätebatterie nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit einer Kapazitätsangabe versieht oder,	(5 bis 10.000) 250 bis 10.000
D 12.17	Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 Nummer 17 BattG (Hinweispflichten) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 BattG ³⁰⁵ einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt oder einer Warensendung nicht beifügt.	(5 bis 10.000) 50 bis 3.000

³⁰³ **§ 17 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 BattG:** „Der Hersteller ist verpflichtet, Batterien vor dem erstmaligen Inverkehrbringen gemäß den Vorgaben nach den Absätzen 4 und 5 mit dem Symbol nach der Anlage zu kennzeichnen. [...] Der Hersteller ist verpflichtet, Batterien, die mehr als 0,0005 Masseprozent Quecksilber, mehr als 0,002 Masseprozent Cadmium oder mehr als 0,004 Masseprozent Blei enthalten, vor dem erstmaligen Inverkehrbringen gemäß den Vorgaben nach den Sätzen 2 und 3 sowie nach den Absätzen 4 und 5 mit den chemischen Zeichen der Metalle (Hg, Cd, Pb) zu kennzeichnen, bei denen der Grenzwert überschritten wird.“

³⁰⁴ **§ 17 Absatz 6 BattG:** „Der Hersteller ist verpflichtet, Fahrzeug- und Gerätebatterien vor dem erstmaligen Inverkehrbringen mit einer sichtbaren, lesbaren und unauslöschlichen Kapazitätsangabe zu versehen. Bei der Bestimmung der Kapazität und der Gestaltung der Kapazitätsangabe sind die durch Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 4 festgelegten Vorgaben zu beachten.“

³⁰⁵ **§ 18 Absatz 1 Satz 1 und 2 BattG:** „Vertreiber haben ihre Kunden durch gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln darauf hinzuweisen,

1. dass Batterien nach Gebrauch an der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückgegeben werden können,
2. dass der Endnutzer zur Rückgabe von Altbatterien gesetzlich verpflichtet ist und
3. welche Bedeutung das Symbol nach § 17 Absatz 1 und die Zeichen nach § 17 Absatz 3 haben.

Wer Batterien im Versandhandel an den Endnutzer abgibt, hat die Hinweise nach Satz 1 in den von ihm verwendeten Darstellungsmedien zu geben oder sie der Warensendung schriftlich beizufügen.“

E - Klärschlamm und Bioabfälle		
Nummer	Zu widerhandlung	(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro) Regel- und Rahmensätze in Euro
E 1	Klärschlammverordnung (AbfKlärV)	
E 1.1	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 AbfKlärV	
E 1.1.1	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 1 AbfKlärV (Aufbringen ohne Bodenuntersuchungen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 ³⁰⁶ AbfKlärV Klärschlamm ohne die vorgeschriebenen Bodenuntersuchungen aufbringt,	(5 bis 100.000) 250 bis 15.000
E 1.1.2	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 AbfKlärV (Aufbringung ohne Untersuchung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 ³⁰⁷ AbfKlärV Klärschlamm ohne die vorgeschriebene Untersuchung zum Aufbringen abgibt oder aufbringt,	(5 bis 100.000) 250 bis 15.000
E 1.1.3	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 3 AbfKlärV (Analyse von Schlämmen aus Kleinkläranlagen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 8 Satz 2 ³⁰⁸ AbfKlärV Klärschlamm nicht analysiert,	(5 bis 100.000) 100 bis 15.000

³⁰⁶ § 3 Absatz 4 Satz 1 AbfKlärV: „Klärschlamm darf nur aufgebracht werden, wenn der Boden auf den pH-Wert, den Gehalt an pflanzenverfügbarem Phosphat, Kalium und Magnesium untersucht worden ist.“

³⁰⁷ § 3 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 AbfKlärV: „Klärschlamm darf zum Aufbringen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden nur abgegeben oder dort aufgebracht werden, wenn in Abständen von längstens sechs Monaten Proben des Klärschlammes durch eine von der zuständigen Behörde bestimmte Stelle auf die Gehalte an Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink, auf die Summe der organischen Halogenverbindungen als adsorbierte organischgebundene Halogene (AOX), Gesamt- und Ammoniumstickstoff, Phosphat, Kalium, Magnesium sowie den Trockenrückstand, die organische Substanz, die basisch wirksamen Stoffe und den pH-Wert untersucht werden. (...) Klärschlamm darf zum Aufbringen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden nur abgegeben oder dort aufgebracht werden, wenn vor dem erstmaligen Aufbringen und danach in Abständen von längstens zwei Jahren Proben des Klärschlammes auf die Gehalte an den organisch-persistenten Schadstoffen
- polychlorierte Biphenyle und
- polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane
untersucht werden.“

³⁰⁸ § 3 Absatz 8 Satz 2 AbfKlärV: „Schlämme aus solchen Anlagen sind vor dem erstmaligen Aufbringen auf die in Absatz 5 genannten Parameter zu analysieren.“

E 1.1.4	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 AbfKlärV (Abgabe ohne Untersuchungen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 9 Satz 2 ³⁰⁹ AbfKlärV Klärschlamm ohne die vorgeschriebene Untersuchung zum Aufbringen abgibt oder aufbringt,	(5 bis 100.000) 250 bis 15.000
E 1.1.5	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 5 AbfKlärV (Untersuchungen von Kleinkläranlagen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 10 ³¹⁰ AbfKlärV einer vollziehbaren Anordnung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,	(5 bis 100.000) 100 bis 15.000
E 1.1.6	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 6 AbfKlärV (Aufbringungsverbote und Beschränkungen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 1, 2 Satz 1 ³¹¹ , Absatz 4, 5 ³¹² oder Absatz 6 Satz 1 erster Halbsatz ³¹³ oder Absatz 7 bis 11 ³¹⁴ AbfKlärV Schlamm aufbringt,	(5 bis 100.000) 250 bis 15.000

³⁰⁹ **§ 3 Absatz 9 Satz 2 AbfKlärV:** „Die Untersuchungen nach Absatz 5 sind in Abständen von längstens zwei Jahren durchzuführen; die zuständige Behörde kann den Abstand der Untersuchungen bis auf sechs Monate verkürzen oder bis auf 48 Monate verlängern sowie die Untersuchung auf weitere Inhaltsstoffe ausdehnen.“

³¹⁰ **§ 3 Absatz 10 AbfKlärV:** „Für Kleinkläranlagen von Einzelhaushalten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind Untersuchungen nach den Absätzen 2 bis 7 bis zum 31. Dezember 1998 nur auf Anordnung der zuständigen Behörde durchzuführen.“

³¹¹ **§ 4 Absatz 1, 2 Satz 1 AbfKlärV:** „Das Aufbringen von Rohschlamm oder Schlamm aus anderen Abwasserbehandlungsanlagen als zur Behandlung von Haushaltsabwässern, kommunalen Abwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist verboten. (...) Das Aufbringen von Klärschlamm auf Gemüse- und Obstanbauflächen ist verboten.“

³¹² **§ 4 Absatz 4, 5 AbfKlärV:** „Das Aufbringen von Klärschlamm auf Dauergrünland ist verboten. (...) Das Aufbringen von Klärschlamm auf forstwirtschaftlich genutzte Böden ist verboten.“

³¹³ **§ 4 Absatz 6 Satz 1 erster Halbsatz AbfKlärV:** „Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes ist verboten ...“

³¹⁴ **§ 4 Absatz 7 bis 11 AbfKlärV:** „(7) Das Aufbringen von Klärschlamm auf Böden in Zonen I und II von Wasserschutzgebieten sowie auf Böden im Bereich der Uferandstreifen bis zu einer Breite von 10 Metern ist verboten. Weitergehende Regelungen für Wasserschutzgebiete nach wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.“

(8) Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist verboten, wenn sich aus den Bodenuntersuchungen nach § 3 Absatz 2 oder 3 ergibt, daß die Gehalte nachstehend genannter Schwermetalle mindestens einen der folgenden Werte übersteigen (Milligramm je Kilogramm Trockenmasse): Blei 100, Cadmium 1,5, Chrom 100, Kupfer 60, Nickel 50, Quecksilber 1, Zink 200. Bei Böden, die im Rahmen der Bodenschätzung als leichte Böden eingestuft sind und deren Tongehalt unter 5 vom Hundert liegt oder deren Untersuchung gemäß § 3 Absatz 4 einen pH-Wert von mehr als 5 und weniger als 6 ergeben hat, ist eine Aufbringung von Klärschlamm auch dann verboten, sofern bei den Schwermetallen Cadmium und Zink folgende Werte (Milligramm je Kilogramm Trockenmasse) überschritten werden: Cadmium 1, Zink 150

E 1.1.7	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 7 AbfKlärV (Aufbringungsbeschränkungen, Bodenbearbeitung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2 ³¹⁵ AbfKlärV, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 ³¹⁶ AbfKlärV, dort genannte Pflanzen anbaut oder den Boden nicht tiefwendend bearbeitet,	(5 bis 100.000) 250 bis 15.000 (6.6)
E 1.1.8	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 8 AbfKlärV (Einarbeitung in Boden) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 ³¹⁷ AbfKlärV den Klärschlamm vor der Saat nicht in den Boden einarbeitet,	(5 bis 100.000) 250 bis 15.000 (6.7)
E 1.1.9	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 9 AbfKlärV (landwirtschaftliche / gärtnerische Böden) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 12 ³¹⁸ AbfKlärV Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufbringt,	(5 bis 100.000) 500 bis 25.000 (6.8)

(9) Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist verboten, sofern für diese Böden ein Zielwert von pH 5 oder kleiner im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung angestrebt oder ein pH-Wert von 5 oder kleiner bei der Untersuchung nach § 3 Absatz 4 festgestellt wird. Böden, deren Zielwert über pH 5 im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung liegt, bedürfen bei Unterschreitung dieses Wertes und vor einer Klärschlammaufbringung der Aufkalkung mit Düngekalken. Bei der Berechnung der Kalkmenge sind die anschließend aufzubringenden basisch-wirksamen Anteile im Klärschlamm zu berücksichtigen.

(10) Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist verboten, wenn sich aus den Klärschlammuntersuchungen nach § 3 Absatz 6 ergibt, daß die Gehalte der nachstehend genannten organisch-persistenten Schadstoffe mindestens einen der folgenden Werte übersteigen:

- polychlorierte Biphenyle (PCB) jeweils 0,2 Milligramm je Kilogramm Schlamm-Trockenmasse für die Komponenten Nummer 28, 52, 101, 138, 153, 180;
- polychlorierte Dibenzodioxine/Dibenzofurane (PCDD/PCDF) 100 Nanogramm TCDD-Toxizitätsäquivalente

(gemäß Berechnungsformel im Anhang 1) je Kilogramm Schlamm-Trockenmasse.

(11) Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist verboten, wenn sich aus den Klärschlammuntersuchungen nach § 3 Absatz 5 ergibt, daß die Summe der halogenorganischen Verbindungen, ausgedrückt als Summenparameter AOX, 500 Milligramm je Kilogramm Schlamm-Trockenmasse überschreitet.

³¹⁵ **§ 4 Absatz 2 Satz 2 AbfKlärV:** „Auf Ackerflächen, die auch zum Anbau von Feldgemüse genutzt werden, ist im Jahr der Aufbringung des Klärschlammes und dem darauf folgenden Jahr der Anbau von Feldgemüse verboten.“

³¹⁶ **§ 4 Absatz 3 Satz 1 AbfKlärV:** „Auf Ackerflächen, die zum Anbau von Feldfutter oder zum Anbau von Zuckerrüben, soweit das Zuckerrübenblatt verfüttert wird, genutzt werden, ist eine Klärschlammaufbringung nur vor der Aussaat mit anschließender tiefwendender Einarbeitung zulässig.“

³¹⁷ **§ 4 Absatz 3 Satz 2 AbfKlärV:** „Beim Anbau von Silo- und Grünmais ist der Klärschlamm vor der Saat in den Boden einzuarbeiten.“

³¹⁸ **§ 4 Absatz 12 AbfKlärV:** „Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist verboten, wenn sich aus Klärschlammuntersuchungen nach § 3 Absatz 5 ergibt, dass die Gehalte nachstehender Schwermetalle mindestens einen der folgenden Werte übersteigen (Milligramm je Kilogramm Schlamm-Trockenmasse): Blei 900, Cadmium 10, Chrom 900, Kupfer 800,

E 1.1.10	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 10 AbfKlärV (Aufbringen von Klärschlammgemischen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 13 Satz 2 ³¹⁹ AbfKlärV Klärschlammgemische aufbringt,	<i>(5 bis 100.000)</i> 500 bis 25.000
E 1.1.11	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 11 AbfKlärV (Lagerung auf oder bei Aufbringungsflächen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 14 ³²⁰ AbfKlärV Klärschlamm auf oder in der Nähe der Aufbringungsfläche lagert	<i>(5 bis 100.000)</i> 250 bis 15.000
E 1.1.12	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 12 AbfKlärV (Überschreiten der Aufbringungsmenge) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 ³²¹ AbfKlärV mehr als die dort genannten Mengen Trockenmasse an Klärschlamm, Klärschlammkomposten oder eines Gemisches unter Verwendung von Klärschlamm aufbringt.	<i>(5 bis 100.000)</i> 500 bis 15.000

Nickel 200, Quecksilber 8, Zink 2 500. Bei Böden, die im Rahmen der Bodenschätzung als leichte Böden eingestuft sind und deren Tongehalt unter 5 vom Hundert liegt oder deren Untersuchung gemäß § 3 Absatz 4 einen pH-Wert von mehr als 5 und weniger als 6 ergeben hat, sind in Satz 1 folgende Werte für Cadmium und Zink einzusetzen: Cadmium 5, Zink 2 000.

³¹⁹ **§ 4 Absatz 13 Satz 2 AbfKlärV:** „Bei

der Aufbringung eines unter Verwendung von Klärschlamm hergestellten Gemisches darf die sich aus dem Produkt der nach den Absätzen 10, 11 und 12 zulässigen Schadstoffgehalte und der nach § 6 Absatz 1 zulässigen Aufbringungsmenge ergebende Schadstofffracht nicht überschritten werden.“

³²⁰ **§ 4 Absatz 14 AbfKlärV:** „Klärschlamm darf auf oder in der Nähe der Aufbringungsfläche nur gelagert werden, soweit dies für die Aufbringung erforderlich ist.“

³²¹ **§ 6 AbfKlärV:** „(1) Auf die in § 1 genannten Böden dürfen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 5 Tonnen Trockenmasse an Klärschlamm je Hektar aufgebracht werden. Klärschlammkomposte dürfen innerhalb von 3 Jahren bis zu 10 Tonnen Trockenmasse je Hektar aufgebracht werden, wenn die Schadstoffgehalte im Klärschlammkompost die Hälfte der gemäß § 4 Absatz 12 zulässigen Schwermetallgehalte und die Hälfte der gemäß § 4 Absatz 10 zulässigen Gehalte an organischen Schadstoffen nicht überschreiten. (2) Im Falle der Aufbringung eines Gemisches unter Verwendung von Klärschlamm bezieht sich die nach Absatz 1 zulässige Aufbringungsmenge auf den eingesetzten Klärschlamm und nicht auf das Gemisch. Der Anteil an Klärschlamm muss vom Anlieferer nachgewiesen und dem Anwender bekannt gemacht werden. Unabhängig davon gilt § 4 Absatz 13 Satz 2.“

E 1.2	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 AbfKlärV	
E 1.2.1	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 1 AbfKlärV (Zuleitung von Untersuchungsergebnissen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 8 Satz 3 ³²² AbfKlärV die Untersuchungsergebnisse nicht oder nicht rechtzeitig den zuständigen Behörden zuleitet,	<i>(5 bis 10.000)</i> 100 bis 15.000
E 1.2.2	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 2 AbfKlärV (Anzeige von Klärschlammaufbringung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 1 ³²³ AbfKlärV die Aufbringung von Klärschlamm nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,	<i>(5 bis 10.000)</i> 100 bis 15.000
E 1.2.3	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 3 AbfKlärV (Lieferschein) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 2 Satz 2 ³²⁴ AbfKlärV den Lieferschein während des Transports im Fahrzeug nicht mitführt,	<i>(5 bis 10.000)</i> 100 bis 15.000
E 1.2.4	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 4 AbfKlärV (Ausfüllen / Aufbewahrung des Lieferscheines) wer vorsätzlich oder fahrlässig den Lieferschein nach Anhang 2 zu dieser Verordnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt oder eine Ausfertigung des Lieferscheins entgegen § 7 Absatz 3 Satz 2 ³²⁵ AbfKlärV nicht 30 Jahre aufbewahrt oder ihn der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht zur Prüfung vorlegt	<i>(5 bis 10.000)</i> 100 bis 15.000

³²² **§ 3 Absatz 8 Satz 3 AbfKlärV:** „Die Ergebnisse sind von dem Betreiber der Anlage der zuständigen Behörde und der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde unverzüglich zuzuleiten.“

³²³ **§ 7 Absatz 1 AbfKlärV:** „Spätestens zwei Wochen vor Abgabe des Klärschlammes zeigt der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage oder ein beauftragter Dritter der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde und der landwirtschaftlichen Fachbehörde die beabsichtigte Aufbringung durch Übersenden einer Durchschrift des ausgefüllten Lieferscheins nach dem Muster in Anhang 2 dieser Verordnung an.“

³²⁴ **§ 7 Absatz 2 Satz 2 AbfKlärV:** „Der Lieferschein ist während des Transports im Fahrzeug mitzuführen.“

³²⁵ **§ 7 Absatz 3 Satz 2 AbfKlärV:** „Dieser hat das Original 30 Jahre ab dem Zeitpunkt der Abgabe aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.“

E 1.2.5	Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 5 AbfKlärV (Register) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 7 ³²⁶ AbfKlärV Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder die Angaben nicht oder nicht rechtzeitig weiterleitet.	(5 bis 10.000) 100 bis 15.000
Nummer	Zuwiderhandlung	(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro) Regel- und Rahmensätze in Euro
E 2	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV)	
E 2.1	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 BioAbfV	
E 2.1.1	§ 13 Absatz 1 Nummer 1 BioAbfV (Zuführen von Bioabfall zu einer Behandlung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 1 ³²⁷ oder § 3a Absatz 1 Satz 1 ³²⁸ BioAbfV Bioabfall einer Behandlung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zuführt,	(5 bis 100.000) 50 bis 3.000

³²⁶ **§ 7 Absatz 7 AbfKlärV:** „Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen führen Register, in denen folgende Angaben enthalten sind:

1. erzeugte Schlammengen und die an die Landwirtschaft gelieferten Schlammengen (in Tonnen Trockenmasse),
2. Eigenschaften der Klärschlämme gemäß § 3 Absatz 5,
3. Art der Behandlung der Klärschlämme,
4. Name und Anschrift der Empfänger der Schlämme, schlagspezifische Bezeichnung der Aufbringungsfläche, geordnet nach Flurstücksnummer,
5. Ergebnisse über die durchgeführten Bodenuntersuchungen, gegliedert nach Schlägen und geordnet nach Flurstücksnummer.

Die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen leiten diese Angaben bis zum 31. März des Folgejahres für das vorherige Kalenderjahr an die für den Vollzug der Klärschlammverordnung fachlich zuständigen Behörden weiter.“

³²⁷ **§ 3 Absatz 1 BioAbfV:** „Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer haben, soweit nicht von einer Freistellung nach § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 erfasst, Bioabfälle vor einer Aufbringung oder vor der Herstellung von Gemischen einer hygienisierenden Behandlung zuzuführen, welche die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit gewährleistet.“

³²⁸ **§ 3a Absatz 1 Satz 1 BioAbfV:** „Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer haben, soweit nicht von einer Freistellung nach § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 erfasst, Bioabfälle vor einer Aufbringung oder vor der Herstellung von Gemischen einer biologisch stabilisierenden Behandlung zuzuführen.“

E 2.1.2	§ 13 Absatz 1 Nummer 2 BioAbfV (hygienisierende Behandlung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 ³²⁹ BioAbfV eine hygienisierende Behandlung nicht oder nicht richtig durchführt,	(5 bis 100.000) 250 bis 15.000
E 2.1.3	§ 13 Absatz 1 Nummer 3 BioAbfV (Aufbringen ohne hygienisierende Behandlung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3b Absatz 1 Satz 1 ³³⁰ BioAbfV Bioabfall verbringt, Bioabfall abgibt oder aufbringt,	(5 bis 100.000) 500 bis 25.000
E 2.1.4	§ 13 Absatz 1 Nummer 4 BioAbfV (Trennung der Betriebsbereiche) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3b Absatz 2 Satz 2 ³³¹ BioAbfV einen dort genannten Betriebsbereich nicht oder nicht richtig trennt,	(5 bis 100.000) 250 bis 15.000
E 2.1.5	§ 13 Absatz 1 Nummer 5 BioAbfV (Aufbringen von Bioabfall) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 2 ³³² oder § 5 Absatz 2 Satz 1 ³³³ BioAbfV Bioabfall oder ein Gemisch abgibt oder aufbringt,	(5 bis 100.000) 500 bis 25.000

³²⁹ **§ 3 Absatz 3 Satz 1 BioAbfV:** „Der Bioabfallbehandler hat die hygienisierende Behandlung der Bioabfälle nach den in Anhang 2 festgelegten Vorgaben durchzuführen, um die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit der Bioabfälle nach der Behandlung und bei der Abgabe oder der Aufbringung auf selbst bewirtschaftete Betriebsflächen sicherzustellen.“

³³⁰ **§ 3b Absatz 1 Satz 1 BioAbfV:** „In Betrieben mit Nutztierhaltung ist das Verbringen von Bioabfällen tierischer Herkunft nur nach einer hygienisierenden Behandlung zulässig.“

³³¹ **§ 3b Absatz 2 Satz 2 BioAbfV:** „Der Betriebsbereich zur Behandlung der Bioabfälle einschließlich Annahme, Aufbereitung, Aufbewahrung und Abgabe ist von dem Bioabfallbehandler von Tieren, Futtermitteln und Einstreu vollständig räumlich zu trennen, um sicherzustellen, dass die Nutztiere weder unmittelbar noch mittelbar mit den Bioabfällen tierischer Herkunft in Berührung kommen.“

³³² **§ 4 Absatz 2 BioAbfV:** „Der Bioabfallbehandler darf die behandelten Bioabfälle einschließlich in Anhang 1 Nummer 2 genannter mitbehandelter Materialien nur nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 abgeben oder auf selbst bewirtschafteten Betriebsflächen aufbringen.“

³³³ **§ 5 Absatz 2 Satz 1 BioAbfV:** „Der Gemischhersteller darf Gemische nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 abgeben oder auf selbst bewirtschaftete Betriebsflächen aufbringen.“

E 2.1.6	§ 13 Absatz 1 Nummer 6 BioAbfV (stoffliche Anforderungen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 7 Satz 1 ³³⁴ oder Absatz 8 Satz 1 ³³⁵ , auch in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 ³³⁶ , oder § 5 Absatz 3 Satz 1 ³³⁷ oder Absatz 4 Satz 1 ³³⁸ BioAbfV eine Untersuchung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,	(5 bis 100.000) 250 bis 15.000
E 2.1.7	§ 13 Absatz 1 Nummer 7 BioAbfV (Verbote der Aufbringung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 ³³⁹ oder Absatz 2a ³⁴⁰ oder § 7 Absatz 1 Satz 1 ³⁴¹ BioAbfV Bioabfall oder ein Gemisch aufbringt,	(5 bis 100.000) 250 bis 15.000
E 2.1.8	§ 13 Absatz 1 Nummer 8 BioAbfV (Aufbringung ohne Zustimmung der Behörde) wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Zustimmung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 ³⁴² BioAbfV Bioabfall oder ein Gemisch aufbringt,	(5 bis 100.000) 500 bis 15.000

³³⁴ **§ 4 Absatz 7 Satz 1 BioAbfV:** „Der Bioabfallbehandler hat für die in Absatz 1 Satz 1 genannten unvermischten Einsatzmaterialien zusätzliche Untersuchungen auf die Gehalte der in Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 genannten Schwermetalle durchführen zu lassen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die in Absatz 3 Satz 1 genannten Anforderungen nicht eingehalten werden.“

³³⁵ **§ 4 Absatz 8 Satz 1 BioAbfV:** „Der Bioabfallbehandler hat für die in Absatz 1 Satz 1 genannten unvermischten Einsatzmaterialien oder die behandelten Bioabfälle einschließlich in Anhang 1 Nummer 2 genannter mitbehandelter Materialien Untersuchungen auf andere als die von Absatz 3 erfassten Schadstoffe durchführen zu lassen, wenn insbesondere nach Art, Beschaffenheit oder Herkunft der unvermischten Einzelmaterialien oder behandelten Bioabfälle Anhaltspunkte für überhöhte Gehalte an diesen Schadstoffen im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 bestehen.“

³³⁶ **§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 BioAbfV:** „Soweit nicht von einer Freistellung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erfasst, sind für die Abgabe, Verwendung zur Gemischherstellung und Aufbringung von unbehandelten Bioabfällen die folgenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden: (...) 2. über die Untersuchungen gemäß § 4 Absatz 5, 6, 8 und 9 (...).Die sich aus Satz 1 ergebenden Pflichten des Bioabfallbehandlers sind durch den Entsorgungsträger, den Erzeuger und den Besitzer der Bioabfälle zu erfüllen.“

³³⁷ **§ 5 Absatz 3 Satz 1 BioAbfV:** „Der Gemischhersteller hat für die in Absatz 1 genannten unvermischten Materialien zusätzliche Untersuchungen auf die Gehalte der in § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 genannten Schwermetalle durchführen zu lassen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Anforderungen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 nicht eingehalten werden.“

³³⁸ **§ 5 Absatz 4 Satz 1 BioAbfV:** „Der Gemischhersteller hat für die in Absatz 1 genannten unvermischten Materialien oder die Gemische nach Absatz 2 Untersuchungen auf andere als die von § 4 Absatz 3 erfassten Schadstoffe durchführen zu lassen, wenn insbesondere nach Art, Beschaffenheit oder Herkunft Anhaltspunkte für erhöhte Gehalte an diesen Schadstoffen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 bestehen“

³³⁹ **§ 6 Absatz 1 Satz 1 BioAbfV:** „Unbeschadet düngemittelrechtlicher Regelungen dürfen auf Böden innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 20 Tonnen Trockenmasse Bioabfälle oder Gemische je Hektar aufgebracht werden“

³⁴⁰ **§ 6 Absatz 2a Satz 1 BioAbfV:** „Auf Tabakanbauflächen, Tomatenanbauflächen im Freiland sowie für Gemüse- und Zierpflanzenarten im geschützten Anbau dürfen nur aerob hygienisierend behandelte Bioabfälle und Gemische, die solche Bioabfälle enthalten, aufgebracht werden.“

³⁴¹ **§ 7 Absatz 1 Satz 1 BioAbfV:** „Auf Grünlandflächen und mehrschnittigen Feldfutterflächen dürfen nur diejenigen Bioabfälle und Gemische aufgebracht werden, die in Anhang 1 Nummer 1 Spalte 3 und Nummer 2 Spalte 3 mit einem Verweis auf diesen Satz aufgeführt sind.“

³⁴² **§ 6 Absatz 2 Satz 1 BioAbfV:** „Das Aufbringen auf Böden von anderen als in Anhang 1 Nummer 1 genannten Bioabfällen oder von Gemischen, die solche Bioabfälle enthalten, bedarf der Zustimmung

E 2.1.9	§ 13 Absatz 1 Nummer 9 BioAbfV (Bioabfall- und Klärschlammaufbringung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 ³⁴³ BioAbfV Bioabfall oder ein Gemisch und Klärschlamm auf derselben Fläche aufbringt,	(5 bis 100.000) 250 bis 15.000
E 2.1.10	§ 13 Absatz 1 Nummer 10 BioAbfV (Aufbringen entgegen Untersagung) wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Absatz 2 Satz 5 ³⁴⁴ BioAbfV zuwiderhandelt,	(5 bis 100.000) 250 bis 15.000
E 2.1.11	§ 13 Absatz 1 Nummer 11 BioAbfV (Abgabe oder Aufbringen ohne Zustimmung) wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Zustimmung nach § 9a Absatz 1 Satz 1 ³⁴⁵ BioAbfV Bioabfall abgibt oder aufbringt.	(5 bis 100.000) 250 bis 15.000
E 2.2	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG in Verbindung mit § 13 Absatz 2 BioAbfV	
E 2.2.1	§ 13 Absatz 2 Nummer 1 BioAbfV (Informationspflichten bei Prozessüberwachung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 6 Satz 6 ³⁴⁶ BioAbfV die Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert,	(5 bis 10.000) 250 bis 10.000

der für die Bioabfallbehandlungsanlage oder Gemischherstellungsanlage zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der für die Aufbringungsfläche zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde.“

³⁴³ **§ 8 BioAbfV:** „Innerhalb des Zeitraumes nach § 6 Absatz 1 ist auf derselben Fläche nur die Aufbringung von Bioabfällen und Gemischen nach dieser Verordnung oder die Aufbringung von Klärschlamm nach der Klärschlammverordnung zulässig.“

³⁴⁴ **§ 9 Absatz 2 Satz 5 BioAbfV:** „Bestehen Anhaltspunkte, dass die Bodenwerte einer Aufbringungsfläche die Vorsorgewerte für Böden nach Anhang 2 Nummer 4.1 in Verbindung mit Nummer 4.3 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, überschreiten, soll die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde die erneute Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen untersagen.“

³⁴⁵ **§ 9a Absatz 1 Satz 1 BioAbfV:** „Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer dürfen die in Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe b genannten Bioabfälle nur mit Zustimmung der für sie zuständigen Behörde abgeben oder auf selbst bewirtschaftete Betriebsflächen aufbringen.“

³⁴⁶ **§ 3 Absatz 6 Satz 6 BioAbfV:** „Stellt der Bioabfallbehandler durch die Prozessüberwachung fest, dass die jeweiligen Anforderungen an die Prozessführung nicht eingehalten wurden, hat er die zuständige Behörde hierüber und über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu informieren.“

E 2.2.2	<p>§ 13 Absatz 2 Nummer 2 BioAbfV (Vorlagepflichten)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>a) § 3 Absatz 8 Satz 2³⁴⁷, auch in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2³⁴⁸ oder Absatz 4³⁴⁹ BioAbfV,</p> <p>b) § 3 Absatz 8 Satz 3³⁵⁰ BioAbfV oder</p> <p>c) § 4 Absatz 9 Satz 2³⁵¹, auch in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2³⁵² oder § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2³⁵³ BioAbfV,</p> <p>ein Untersuchungsergebnis, eine Aufzeichnung oder eine Dokumentation nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,</p>	<p>(5 bis 10.000)</p> <p>250 bis 5.000</p> <p>250 bis 5.000</p> <p>250 bis 5.000</p>
---------	--	---

³⁴⁷ **§ 3 Absatz 8 Satz 2 BioAbfV:** „Der Bioabfallbehandler hat die Untersuchungsergebnisse innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Untersuchung der zuständigen Behörde vorzulegen und zehn Jahre aufzubewahren.“

³⁴⁸ **§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 BioAbfV:** „Soweit nicht von einer Freistellung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erfasst, sind für die Abgabe, Verwendung zur Gemischherstellung und Aufbringung von unbehandelten Bioabfällen die folgenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden: 1. über die Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, Satz 2, Absatz 7 und 8 Satz 1 und 2, (...)Die sich aus Satz 1 ergebenden Pflichten des Bioabfallbehandlers sind durch den Entsorgungsträger, den Erzeuger und den Besitzer der Bioabfälle zu erfüllen.“

³⁴⁹ **§ 10 Absatz 4 BioAbfV:** „Soweit nicht von einer Freistellung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erfasst, sind für die Abgabe, Verwendung zur Gemischherstellung und Aufbringung von ausschließlich biologisch stabilisierend behandelten Bioabfällen die Bestimmungen über die Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, Satz 2, Absatz 7 und 8 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die sich aus Satz 1 ergebenden Pflichten sind durch den Bioabfallbehandler zu erfüllen, der die biologisch stabilisierende Behandlung der Bioabfälle durchführt.“

³⁵⁰ **§ 3 Absatz 8 Satz 3 BioAbfV:** „Die Aufzeichnungen über die Prozessüberwachung und die Dokumentationen über die Kalibrierung der Temperaturmessgeräte nach Absatz 6 hat der Bioabfallbehandler drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

³⁵¹ **§ 4 Absatz 9 Satz 2 BioAbfV:** „Der Bioabfallbehandler hat die Untersuchungsergebnisse zu sammeln und der zuständigen Behörde halbjährlich vorzulegen.“

³⁵² **§ 5 Absatz 2 Satz 2 BioAbfV:** „§ 4 Absatz 3 bis 6 und 9 sind entsprechend anzuwenden.“

³⁵³ **§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 BioAbfV:** „Soweit nicht von einer Freistellung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erfasst, sind für die Abgabe, Verwendung zur Gemischherstellung und Aufbringung von unbehandelten Bioabfällen die folgenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden: (...) 2. über die Untersuchungen gemäß § 4 Absatz 5, 6, 8 und 9 (...) Die sich aus Satz 1 ergebenden Pflichten des Bioabfallbehandlers sind durch den Entsorgungsträger, den Erzeuger und den Besitzer der Bioabfälle zu erfüllen.“

E 2.2.3	<p>§ 13 Absatz 2 Nummer 3 BioAbfV (Übermittlung und Weiterleitung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 8 Satz 4³⁵⁴ oder § 4 Absatz 9 Satz 4³⁵⁵ BioAbfV ein Untersuchungsergebnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weiterleitet,</p>	<p>(5 bis 10.000)</p> <p>250 bis 5.000</p>
E 2.2.4	<p>§ 13 Absatz 2 Nummer 4 BioAbfV (Angabe von Aufbringungsflächen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1³⁵⁶ BioAbfV eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,</p>	<p>(5 bis 10.000)</p> <p>250 bis 5.000</p>

³⁵⁴ **§ 3 Absatz 8 Satz 4 BioAbfV:** „Wird bei der Prüfung der hygienisierten Bioabfälle eine Überschreitung der Grenzwerte für Krankheitserreger, keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile festgestellt, sind die Untersuchungsergebnisse von der untersuchenden Stelle unverzüglich an den Bioabfallbehandler zu übermitteln, der diese unverzüglich an die zuständige Behörde weiterleitet.“

³⁵⁵ **§ 4 Absatz 9 Satz 4 BioAbfV:** „Wird bei der Untersuchung der behandelten Bioabfälle eine Überschreitung der Grenzwerte für Schadstoffe nach Absatz 3 festgestellt, sind die Untersuchungsergebnisse von der untersuchenden Stelle unverzüglich an den Bioabfallbehandler zu übermitteln, dieser leitet sie unverzüglich an die zuständige Behörde weiter.“

³⁵⁶ **§ 9 Absatz 1 Satz 1 BioAbfV:** „Der Bewirtschafter oder ein beauftragter Dritter hat der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen nach der ersten nach dem 1. Oktober 1998 erfolgenden Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen die Aufbringungsflächen anzugeben.“

E 2.2.5	<p>§ 13 Absatz 2 Nummer 5 BioAbfV (Unrichtige Auflistung von Materialien)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>a) § 11 Absatz 1 Satz 1³⁵⁷, auch in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2³⁵⁸ BioAbfV,</p> <p>b) § 11 Absatz 1 Satz 4 oder Satz 5³⁵⁹, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 1a Satz 2³⁶⁰ BioAbfV, oder</p> <p>c) § 11 Absatz 1a Satz 1³⁶¹ BioAbfV</p> <p>dort genannte Materialien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auflistet,</p>	<p>(5 bis 10.000)</p> <p>250 bis 5.000</p> <p>250 bis 5.000</p> <p>250 bis 5.000</p>
E 2.2.6	<p>§ 13 Absatz 2 Nummer 6 BioAbfV (Aufbewahrung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Absatz 1b Satz 2³⁶², auch in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2³⁶³ BioAbfV, eine Liste oder eine Unterlage nicht oder nicht mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt,</p>	<p>(5 bis 10.000)</p> <p>250 bis 5.000</p>

³⁵⁷ **§ 11 Absatz 1 Satz 1 BioAbfV:** „Der Bioabfallbehandler hat die bei der Behandlung verwendeten Materialien nach Art, Bezugsquelle, -menge und Anfallstelle von der ursprünglichen Anfallstelle bis zum letzten Besitzer sowie aufgeteilt nach Chargen behandelten Bioabfalls gemäß Satz 2 und 3 aufzulisten.“

³⁵⁸ **§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 BioAbfV:** „Soweit nicht von einer Freistellung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erfasst, sind für die Abgabe, Verwendung zur Gemischherstellung und Aufbringung von unbehandelten Bioabfällen die folgenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden: (...) 3. über die Dokumentations- und Nachweispflichten gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 1b Satz 2 und 3 und Absatz 2 und 2a Satz 1 und 3. (...) Die sich aus Satz 1 ergebenden Pflichten des Bioabfallbehandlers sind durch den Entsorgungsträger, den Erzeuger und den Besitzer der Bioabfälle zu erfüllen.“

³⁵⁹ **§ 11 Absatz 1 Satz 4 oder Satz 5 BioAbfV:** „Verwendet der Bioabfallbehandler bei einer Behandlung bereits hygienisierend behandelte oder biologisch stabilisierend behandelte Materialien, hat er diese im Sinne des Satzes 1 mit den Angaben nach Absatz 2 Satz 2 des vorhergehenden Bioabfallbehandlers aufzulisten. Werden dem Bioabfallbehandler die Materialien von einem Einsammler angeliefert, hat dieser die eingesammelten Materialien nach Satz 1 aufgeteilt nach Anlieferungen aufzulisten und dem Bioabfallbehandler nach Art und Menge anzugeben.“

³⁶⁰ **§ 11 Absatz 1a Satz 2 BioAbfV:** „Absatz 1 Satz 2 und 4 bis 6 gilt entsprechend.“

³⁶¹ **§ 11 Absatz 1a Satz 1 BioAbfV:** „Der Gemischhersteller hat die bei den Mischvorgängen verwendeten Materialien aufgeteilt nach Chargen hergestellten Gemisches im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 aufzulisten.“

³⁶² **§ 11 Absatz 1 b Satz 2 BioAbfV:** „Sie haben die Listen und die beizufügenden Unterlagen ab dem Zeitpunkt der Erstellung der Listen zehn Jahre lang aufzubewahren.“

³⁶³ **§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 BioAbfV:** „Soweit nicht von einer Freistellung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erfasst, sind für die Abgabe, Verwendung zur Gemischherstellung und Aufbringung von unbehandelten Bioabfällen die folgenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden: (...) 3. über die Dokumentations- und Nachweispflichten gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 1b Satz 2 und 3 und Absatz 2 und 2a Satz 1 und 3. Die sich aus Satz 1 ergebenden Pflichten des Bioabfallbehandlers sind durch den Entsorgungsträger, den Erzeuger und den Besitzer der Bioabfälle zu erfüllen.“

E 2.2.7	<p>§ 13 Absatz 2 Nummer 7 BioAbfV (Zu widerhandlung gegen angeordnete Vorlage)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Absatz 1b Satz 3³⁶⁴, auch in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2³⁶⁵ BioAbfV, zu widerhandelt,</p>	<p>(5 bis 10.000)</p> <p>250 bis 10.000</p>
E 2.2.8	<p>§ 13 Absatz 2 Nummer 8 BioAbfV (Vorlage und Aufbewahrung von Lieferscheinen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 4³⁶⁶ oder Absatz 2a Satz 1 oder Satz 3³⁶⁷, jeweils auch in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2³⁶⁸ BioAbfV, einen Lieferschein nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt, eine Kopie des Lieferscheines einer dort genannten Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übersendet oder eine Ausfertigung des Lieferscheines nicht oder nicht mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt,</p>	<p>(5 bis 10.000)</p> <p>250 bis 8.000</p>

³⁶⁴ **§ 11 Absatz 1b Satz 3 BioAbfV:** „Auf Verlangen sind diese Listen und Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen.“

³⁶⁵ **§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 BioAbfV:** „Soweit nicht von einer Freistellung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erfasst, sind für die Abgabe, Verwendung zur Gemischherstellung und Aufbringung von unbehandelten Bioabfällen die folgenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden: (...) 3. über die Dokumentations- und Nachweispflichten gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 1b Satz 2 und 3 und Absatz 2 und 2a Satz 1 und 3. Die sich aus Satz 1 ergebenden Pflichten des Bioabfallbehandlers sind durch den Entsorgungsträger, den Erzeuger und den Besitzer der Bioabfälle zu erfüllen.“

³⁶⁶ **§ 11 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 4 BioAbfV:** „Bioabfallbehandler und Gemischhersteller haben bei jeder Abgabe von Bioabfällen oder Gemischen zur Aufbringung auf Flächen einen Lieferschein gemäß Anhang 4 mit den Angaben nach Satz 2 auszustellen und dem Bewirtschafter der Aufbringungsfläche oder einem Zwischenabnehmer auszuhändigen. (...) Der Zwischenabnehmer hat die Angaben nach Satz 2 Nummer 2 und 10 im Original des Lieferscheines vor der weiteren Abgabe der Materialien zu ergänzen und den Lieferschein dem Bewirtschafter der Aufbringungsfläche oder einem weiteren Zwischenabnehmer auszuhändigen.“

³⁶⁷ **§ 11 Absatz 2a Satz 1 oder Satz 3 BioAbfV:** „Der Bioabfallbehandler, der Gemischhersteller und der Zwischenabnehmer, der die Bioabfälle und Gemische an den Bewirtschafter der Aufbringungsfläche abgibt, haben der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde sowie der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde unverzüglich nach der Abgabe eine Kopie des vollständig ausgefüllten Lieferscheines zu übersenden. (...) Der Bioabfallbehandler, der Gemischhersteller, der Zwischenabnehmer und der Bewirtschafter der Aufbringungsfläche haben die bei ihnen verbleibenden Ausfertigungen des Lieferscheines ab dem Zeitpunkt der Übersendung der Kopie an die zuständige Behörde zehn Jahre lang aufzubewahren.“

³⁶⁸ **§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 BioAbfV:** „Soweit nicht von einer Freistellung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erfasst, sind für die Abgabe, Verwendung zur Gemischherstellung und Aufbringung von unbehandelten Bioabfällen die folgenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden: (...) 3. über die Dokumentations- und Nachweispflichten gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 1b Satz 2 und 3 und Absatz 2 und 2a Satz 1 und 3. Die sich aus Satz 1 ergebenden Pflichten des Bioabfallbehandlers sind durch den Entsorgungsträger, den Erzeuger und den Besitzer der Bioabfälle zu erfüllen.“

E 2.2.9	<p>§ 13 Absatz 2 Nummer 9 BioAbfV (Übersendung Lieferschein)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Absatz 2a Satz 2³⁶⁹ BioAbfV eine Kopie des Lieferscheines einer dort genannten Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übersendet,</p>	<p>(5 bis 10.000)</p> <p>250 bis 5.000</p>
E 2.2.10	<p>§ 13 Absatz 2 Nummer 10 BioAbfV (Vorlage der Dokumentation)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Absatz 3a Satz 6³⁷⁰ BioAbfV eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.</p>	<p>(5 bis 10.000)</p> <p>250 bis 5.000</p>

³⁶⁹ **§ 11 Absatz 2a Satz 2 BioAbfV:** „Der Bewirtschafter der Aufbringungsfläche hat unverzüglich nach der Aufbringung im Original des Lieferscheines die eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsfläche mit den Angaben Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer oder alternativ Schlagbezeichnung und die Größe in Hektar sowie die Bodenuntersuchung nach § 9 Absatz 2 einzutragen und der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde sowie der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde eine Kopie des vollständig ausgefüllten Lieferscheines zu übersenden.“

³⁷⁰ **§ 11 Absatz 3a Satz 6 BioAbfV:** „Der Bewirtschafter der Aufbringungsfläche hat unverzüglich nach der Aufbringung gütegesicherter Bioabfälle oder Gemische von Bioabfallbehandlern oder Gemischherstellern, die vom Lieferscheinverfahren befreit sind, die aufgebrachten Materialien, die aufgebrachte Menge in Tonnen Trockenmasse (t TM) und die eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsfläche mit den Angaben Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer oder alternativ Schlagbezeichnung und die Größe in Hektar zu dokumentieren und die Dokumentation der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

F - Abfallverbringungsrecht		
Nummer	Zu widerhandlung	(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro) Regel- und Rahmensätze in Euro
F 1	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG)	
F 1.1	Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 AbfVerbrG (mangelnde Erfüllung einer vollziehbaren Auflage) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 1 AbfVerbrG ³⁷¹ eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Person eine solche Auflage erfüllt,	(5 bis 50.000) 250 bis 50.000
F 1.2	Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 AbfVerbrG (fehlende Mitführung von Unterlagen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AbfVerbrG ³⁷² nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Unterlage mitgeführt wird,	(5 bis 20.000) 200 bis 20.000

³⁷¹ **§ 4 Absatz 1 AbfVerbrG:** „Der Notifizierende hat die gemäß Artikel 10 Absatz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 37 Absatz 5, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 45, Artikel 46 Absatz 1, Artikel 47 oder Artikel 48, der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 festgelegten Auflagen, die ihn betreffen, zu erfüllen und sicherzustellen, dass der Empfänger und der Betreiber der Anlage die Auflagen, die diese betreffen, erfüllen und dass der Beförderer die Auflagen für den Transport der Abfälle erfüllt.“

³⁷² **§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AbfVerbrG:** „Bei Verbringungen, die von Artikel 4 bis 17, auch in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 37 Absatz 5, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 45, Artikel 46 Absatz 1, Artikel 47 oder Artikel 48, der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 erfasst werden,
1. hat der Notifizierende sicherzustellen, dass das Begleitformular sowie Kopien des Notifizierungsformulars, die die von den betroffenen Behörden erteilten schriftlichen Zustimmungen sowie die entsprechenden Auflagen enthalten, mitgeführt werden“

F 1.3	Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 1 Nummer 3 AbfVerbrG (mangelhafte Aushändigung des Begleitformulars) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder 3 AbfVerbrG ³⁷³ das Begleitformular nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,	(5 bis 20.000) 100 bis 20.000
F 1.4	Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 1 Nummer 4 AbfVerbrG (mangelhafte Vorlage des Begleitformulars) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 3 AbfVerbrG ³⁷⁴ eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,	(5 bis 20.000) 100 bis 20.000
F 1.5	Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 1 Nummer 5 AbfVerbrG (mangelhafte Unterrichtung der Behörde) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 ³⁷⁵ oder § 5 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 AbfVerbrG ³⁷⁶ die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,	(5 bis 20.000) 100 bis 20.000

³⁷³ **§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 AbfVerbrG:** „Bei Verbringungen, die von Artikel 4 bis 17, auch in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 37 Absatz 5, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 45, Artikel 46 Absatz 1, Artikel 47 oder Artikel 48, der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 erfasst werden, (...)“

2. hat der Beförderer das Begleitformular an den entsprechenden Stellen gemäß Anhang IC der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 auszufüllen, es bei der Übernahme der betreffenden Abfälle zu unterzeichnen, es gegebenenfalls einem weiteren Beförderer oder dem Empfänger bei der Übergabe der Abfälle auszuhändigen und eine Kopie davon selbst zu behalten; dabei trifft die Pflicht zur Mitführung und Aushändigung auch die den Transport unmittelbar durchführende Person, und

3. hat der Empfänger, soweit er nicht Betreiber der Anlage ist, die die Abfälle erhält, das Begleitformular an den entsprechenden Stellen auszufüllen, es bei der Übernahme der betreffenden Abfälle zu unterzeichnen, es dem Betreiber der Anlage, die die Abfälle erhält, bei der Übergabe der Abfälle auszuhändigen und eine Kopie davon selbst zu behalten.“

³⁷⁴ **§ 4 Absatz 3 AbfVerbrG:** „Der Beförderer hat der Ausfuhrzollstelle gemäß Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe c, auch in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 37 Absatz 5, und Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 eine Kopie des Begleitformulars bei der Abgabe der Zollanmeldung vorzulegen. Der Beförderer hat der Ausgangszollstelle gemäß Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe c, auch in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 37 Absatz 5, sowie Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 47 und Artikel 48 und der Eingangszollstelle gemäß Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe c, auch in Verbindung mit Artikel 44 Absatz 3 und Artikel 45, sowie Artikel 47 und Artikel 48 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 eine Kopie des Begleitformulars vorzulegen, wenn die Abfälle bei der Zollstelle vorgeführt werden.“

³⁷⁵ **§ 4 Absatz 4 Satz 2 AbfVerbrG:** „Falls diese Prüfung ergibt, dass die Abfälle nicht dem Begleitformular oder dem Vertrag gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 entsprechen, hat der Betreiber unverzüglich die zuständige Behörde gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 zu unterrichten.“

³⁷⁶ **§ 5 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 AbfVerbrG:** „Falls diese Prüfung ergibt, dass die Abfälle nicht dem mitgeführten Dokument oder dem Vertrag gemäß Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 entsprechen, hat der Betreiber unverzüglich die zuständige Behörde gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 zu unterrichten. (...) Falls diese Prüfung ergibt, dass die Abfälle nicht dem mitgeführten Dokument entsprechen oder die Menge der Abfälle die Menge überschreitet, die gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 erlaubt ist, hat der Betreiber unverzüglich die zuständige Behörde gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 zu unterrichten.“

F 1.6	Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 1 Nummer 6 AbfVerbrG (nicht fristgerechter Abschluss) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 5 AbfVerbrG ³⁷⁷ eine Verwertung oder Beseitigung nicht oder nicht rechtzeitig abschließt,	(5 bis 50.000) 500 bis 50.000
F 1.7	Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 1 Nummer 7 AbfVerbrG (unzureichende Informationsübermittlung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 6 AbfVerbrG ³⁷⁸ eine Information oder Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,	(5 bis 20.000) 100 bis 20.000
F 1.8	Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 1 Nummer 8 AbfVerbrG (Mitführen und Aushändigen von Dokumenten) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 AbfVerbrG ³⁷⁹ das dort genannte Dokument nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,	(5 bis 20.000) 100 bis 20.000

³⁷⁷ **§ 4 Absatz 5 AbfVerbrG:** „Der Betreiber der Anlage hat die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen gemäß Artikel 9 Absatz 7, auch in Verbindung mit Artikel 40 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 45 und Artikel 46 Absatz 1, der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 innerhalb der dort genannten Frist abzuschließen.“

³⁷⁸ **§ 4 Absatz 6 AbfVerbrG:** „Der Notifizierende hat der zuständigen Behörde, falls diese ihre Zustimmung zu einer Sammelnotifizierung gemäß Artikel 13 Absatz 3, auch in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 37 Absatz 5, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 45, Artikel 46 Absatz 1, Artikel 47 oder Artikel 48, der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 von der späteren Vorlage von zusätzlichen Informationen und Unterlagen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Nummer 2 und 3 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 abhängig gemacht hat, zu Zeitpunkten, die von der Behörde festgelegt sind, solche Informationen und Unterlagen zu übermitteln.“

³⁷⁹ **§ 5 Absatz 1 Nummer 2 und 3 AbfVerbrG:** „Bei Verbringungen, die von Artikel 18, auch in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 3, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 45, Artikel 46 Absatz 1, Artikel 47 oder Artikel 48, der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 erfasst werden, (...)

2. hat der Beförderer das in Anhang VII der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 enthaltene Dokument an

den ihn betreffenden Stellen auszufüllen, es bei der Übernahme der betreffenden Abfälle zu unterzeichnen, es mitzuführen und es gegebenenfalls einem weiteren Beförderer oder dem Empfänger bei der Übergabe der Abfälle auszuhändigen; dabei trifft die Pflicht zur Mitführung und Aushändigung auch die den Transport unmittelbar durchführende Person,

3. hat der Empfänger, soweit er nicht Betreiber der Verwertungsanlage oder des Labors ist, das in Anhang VII der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 enthaltene Dokument nach Unterzeichnung gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 dem Betreiber der Verwertungsanlage oder des Labors bei der Übergabe der Abfälle auszuhändigen,“

F 1.9	Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 1 Nummer 9 AbfVerbrG (unzureichender Vertragsschluss) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 4 AbfVerbrG ³⁸⁰ einen Vertrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig schließt,	(5 bis 20.000) 250 bis 20.000
F 1.10	Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 1 Nummer 10 AbfVerbrG (Zuwerhandlung gegen Rechtsverordnung) wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 6 Nummer 1 oder 2 AbfVerbrG ³⁸¹ zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,	(5 bis 50.000) 100 bis 50.000
F 1.11	Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 1 Nummer 11 AbfVerbrG (mangelhaftes Ausrüsten mit Warntafel) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 AbfVerbrG ³⁸² ein Fahrzeug nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit Warntafeln versieht,	(5 bis 20.000) 100 bis 20.000
F 1.12	Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 1 Nummer 12 AbfVerbrG (unzureichende Auskunftserteilung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 3 Satz 1 AbfVerbrG ³⁸³ in Verbindung mit § 47 Absatz 3 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,	(5 bis 20.000) 100 bis 20.000

³⁸⁰ **§ 5 Absatz 1 Nummer 4 AbfVerbrG:** „Bei Verbringungen, die von Artikel 18, auch in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 3, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 45, Artikel 46 Absatz 1, Artikel 47 oder Artikel 48, der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 erfasst werden, (...)“

4. haben die Person, die die Verbringung veranlasst, und der Empfänger vor Beginn einer Verbringung einen Vertrag gemäß Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 zu schließen und diesen mindestens drei Jahre ab dem Zeitpunkt des Beginns der Verbringung aufzubewahren; davon ausgenommen sind Abfälle nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006.“

³⁸¹ **§ 6 Nummer 1 und 2 AbfVerbrG:** „Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung 1. mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über grundsätzliche Vereinbarungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006, die bei Zusammenkünften der Anlaufstellen gemäß Artikel 57 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 verabschiedet wurden, 2. mit Zustimmung des Bundesrates Abkommen nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 in Kraft zu setzen, die sich im Rahmen der Ziele dieser Verordnung halten, (...)“

³⁸² **§ 10 Absatz 1 Satz 1 AbfVerbrG:** „Beförderer und den Transport unmittelbar durchführende Personen haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rechteckigen, rückstrahlenden, weißen Warntafeln von mindestens 40 Zentimetern Breite und mindestens 30 Zentimetern Höhe zu versehen.“

³⁸³ **§ 12 Absatz 3 Satz 1 AbfVerbrG:** „§ 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist anzuwenden.“

F 1.13	Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 1 Nummer 13 AbfVerbrG (Nichtgestattung von Maßnahmen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 3 Satz 1 AbfVerbrG ³⁸⁴ in Verbindung mit § 47 Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes das Betreten eines Grundstückes oder eines Wohn-, Geschäfts- oder Betriebsraumes, die Einsicht in eine Unterlage oder die Vornahme einer technischen Ermittlung oder Prüfung nicht gestattet,	(5 bis 20.000) 500 bis 20.000
F 1.14	Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 1 Nummer 14 AbfVerbrG (Kein Zurverfügungstellen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 3 Satz 1 AbfVerbrG ³⁸⁵ in Verbindung mit § 47 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Arbeitskräfte, Werkzeuge oder Unterlagen nicht zur Verfügung stellt,	(5 bis 20.000) 250 bis 20.000
F 1.15	Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 1 Nummer 15 AbfVerbrG (unzureichende Aushändigung von Unterlagen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 4 AbfVerbrG ³⁸⁶ eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,	(5 bis 20.000) 250 bis 20.000
F 1.16	Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 1 Nummer 16 AbfVerbrG (unzureichende Informationsübermittlung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 5 Satz 2 AbfVerbrG ³⁸⁷ eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,	(5 bis 20.000) 100 bis 20.000

³⁸⁴ § 12 Absatz 3 Satz 1 AbfVerbrG: „§ 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist anzuwenden.“

³⁸⁵ § 12 Absatz 3 Satz 1 AbfVerbrG: „§ 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist anzuwenden.“

³⁸⁶ § 12 Absatz 4 AbfVerbrG: „Auf Verlangen hat den für die Kontrolle zuständigen Behörden auszuhändigen:

1. der Notifizierende die in Absatz 3 Satz 2 Nummer1 genannten Unterlagen,
2. die Person, die die Verbringung veranlasst, die in Absatz 3 Satz 2 Nummer2 genannten Unterlagen und
3. der Beförderer, die den Transport unmittelbar durchführende Person, der Empfänger und der Betreiber der Anlage, die die Abfälle erhält, die in Absatz 3 Satz 2 Nummer1 und 2 genannten Unterlagen.“

³⁸⁷ § 12 Absatz 5 Satz 2 AbfVerbrG: „Die Person, die die Verbringung veranlasst, der Empfänger und der Betreiber der Anlage, die die Abfälle erhält, haben der zuständigen Behörde auf Anforderung zu Zeitpunkten, die von der Behörde festgelegt sind, die in Satz 1 genannten Informationen zu übermitteln.“

F 1.17	<p>Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 1 Nummer 17 AbfVerbrG (Zu widerhandeln gegen vollziehbare Anordnung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Satz 2 AbfVerbrG³⁸⁸ zu widerhandelt,</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>250 bis 50.000</p>
F 1.18	<p>Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 1 Nummer 18 AbfVerbrG (Zu widerhandlung gegen EU-Rechtsakte)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über die Verbringung von Abfällen zu widerhandelt, die</p> <p>a) bestimmt, dass eine Verbringung nur so lange erfolgen darf, wie die Zustimmungen aller zuständigen Behörden gültig sind, oder dass die Ausfuhr oder Einfuhr von Abfällen verboten ist³⁸⁹,</p> <p>b) bestimmt, dass Abfälle während der Verbringung nicht mit anderen Abfällen vermischt werden dürfen, oder³⁹⁰</p> <p>c) inhaltlich einem in Nummer 2 bis 5, 7 bis 10, 16 oder 17 bezeichneten Tatbestand entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 5 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist³⁹¹.</p>	<p>a) (5 bis 100.000)</p> <p>b) (5 bis 50.000)</p> <p>c) (5 bis 20.000)</p>

³⁸⁸ **§ 13 Satz 2 AbfVerbrG:** „Sie kann insbesondere Anordnungen zur Erfüllung der Rücknahmeverpflichtung gemäß Artikel 22 oder 24, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 37 Absatz 3, Artikel 37 Absatz 5, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 45 oder Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 und zur Sicherstellung gemäß Artikel 22 Absatz 9, Artikel 24 Absatz 7, Artikel 35 Absatz 6, auch in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 37 Absatz 5, Artikel 38 Absatz 7, Artikel 42 Absatz 5, auch in Verbindung mit Artikel 45, Artikel 47 und 48 Absatz 1, sowie Artikel 44 Absatz 5, auch in Verbindung mit Artikel 48 Absatz 2, der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 sowie gemäß § 11 Absatz 5 treffen.“

³⁸⁹ siehe AbfVerbrBußV –F 2

³⁹⁰ siehe AbfVerbrBußV –F 2

³⁹¹ siehe AbfVerbrBußV –F 2

Nummer	Zu widerhandlung	<i>(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro)</i> Regel- und Rahmensätze in Euro
F 2	Verordnung zur Durchsetzung von Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über die Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungs- bußgeldverordnung – AbfVerbrBußV)	
F 2.1	Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe b AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 AbfVerbrBußV (Vermischung von Abfällen) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe b des Abfallverbringungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 19 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1, L 318 vom 28.11.2008, S. 15, L 334 vom 13.12.2013, S. 46), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nummer 1234/2014 (ABl. L 332 vom 19.11.2014, S. 15) geändert worden ist, auch in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 37 Absatz 5, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 45, Artikel 46 Absatz 1, Artikel 47 oder Artikel 48, Abfälle vermischt,	<i>(5 bis 50.000)</i> 250 bis 50.000
F 2.2	Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 1 AbfVerbrBußV (unzureichende Übermittlung von Aufzeichnungen) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c des Abfallverbringungsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 10 Absatz 5 Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 45 oder Artikel 46 Absatz 1, eine Aufzeichnung der zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,	<i>(5 bis 20.000)</i> 100 bis 20.000
F 2.3	Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 2 AbfVerbrBußV (unzureichende Mitteilung) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c des Abfallverbringungsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 37 Absatz 5, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 45, Artikel 46 Absatz 1, Artikel 47 oder Artikel 48, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	<i>(5 bis 20.000)</i> 100 bis 20.000

F 2.4	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 3 AbfVerbrBußV) (unzureichende Übermittlung von Unterlagen)</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c des Abfallverbringungsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer Anlage entgegen Artikel 15 Buchstabe c Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2 oder Artikel 16 Buchstabe d Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 37 Absatz 5, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 45, Artikel 46 Absatz 1, Artikel 47 oder Artikel 48, eine dort genannte Unterlage einer zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,</p>	<p>(5 bis 20.000)</p> <p>100 bis 20.000</p>
F 2.5	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 4 AbfVerbrBußV) (unzureichende Übermittlung von Unterlagen)</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c des Abfallverbringungsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer Anlage entgegen Artikel 15 Buchstabe d Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2 oder Artikel 16 Buchstabe e Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 37 Absatz 5, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 45, Artikel 46 Absatz 1, Artikel 47 oder Artikel 48, eine dort genannte Unterlage einer zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,</p>	<p>(5 bis 20.000)</p> <p>100 bis 20.000</p>
F 2.6	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 5 AbfVerbrBußV) (unzureichende Übermittlung einer Bescheinigung)</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c des Abfallverbringungsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer Anlage entgegen Artikel 15 Buchstabe e Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 37 Absatz 5, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 45, Artikel 46 Absatz 1, Artikel 47 oder Artikel 48, eine Bescheinigung einer zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,</p>	<p>(5 bis 20.000)</p> <p>100 bis 20.000</p>

F 2.7	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 6 AbfVerbrBußV) (unzureichende Übermittlung von Unterlagen)</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c des Abfallverbringungsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 16 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 2 UnterAbsatz 2, Artikel 37 Absatz 5, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 45, Artikel 46 Absatz 1, Artikel 47 oder Artikel 48, eine dort genannte Unterlage einer zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,</p>	<p>(5 bis 20.000)</p> <p>100 bis 20.000</p>
F 2.8	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 7 AbfVerbrBußV) (unzureichendes Mitführen von Unterlagen)</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c des Abfallverbringungsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Beförderer oder den Transport unmittelbar durchführende Person entgegen Artikel 16 Buchstabe c Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 2 UnterAbsatz 2, Artikel 37 Absatz 5, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 45, Artikel 46 Absatz 1, Artikel 47 oder Artikel 48, beim Transport eine dort genannte Unterlage nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitführt,</p>	<p>(5 bis 20.000)</p> <p>100 bis 20.000</p>
F 2.9	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 8 AbfVerbrBußV) (unzureichende Unterrichtung der Behörde)</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c des Abfallverbringungsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 17 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 2 UnterAbsatz 2, Artikel 37 Absatz 5, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 45, Artikel 46 Absatz 1, Artikel 47 oder Artikel 48, eine zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet</p>	<p>(5 bis 20.000)</p> <p>100 bis 20.000</p>

F 2.10	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 9 AbfVerbrBußV) (Mitführen des Dokumentes gemäß Anhang VII)</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c des Abfallverbringungsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 3, Artikel 38 Absatz 1 oder Artikel 40 Absatz 3, nicht sicherstellt, dass das in Anhang VII enthaltene Dokument mitgeführt wird,</p>	<p><i>(5 bis 20.000)</i></p> <p>200 bis 20.000</p>
F 2.11	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 10 AbfVerbrBußV) (Vermischung von Abfällen)</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c des Abfallverbringungsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2, auch in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 3, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 45, Artikel 46 Absatz 1, Artikel 47 oder Artikel 48, eine Kopie des Vertrages nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,</p>	<p><i>(5 bis 20.000)</i></p> <p>100 bis 20.000</p>
F 2.12	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 11 AbfVerbrBußV) (Vermischung von Abfällen)</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c des Abfallverbringungsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 20, auch in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 37 Absatz 5, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 45 oder Artikel 46 Absatz 1, eine Unterlage oder eine Information nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt</p>	<p><i>(5 bis 20.000)</i></p> <p>100 bis 20.000</p>
F 2.13	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c AbfVerbrG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 12 AbfVerbrBußV) (Vermischung von Abfällen)</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c des Abfallverbringungsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer Anlage entgegen Artikel 22 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 45 oder Artikel 46 Absatz 1, die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.</p>	<p><i>(5 bis 20.000)</i></p> <p>100 bis 20.000</p>

G - Bundesbodenschutzrecht		
Nummer	Zu widerhandlung	(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro) Regel- und Rahmensätze in Euro
G	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)	
G 1	Ordnungswidrigkeit nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 BBodSchG (Anordnung auf Grund von Rechtsverordnungen) wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 5 Satz 1, §§ 6, 8 Absatz 1 oder § 22 Absatz 1 BBodSchG oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zu widerhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,	(5 bis 10.000) 100 bis 10.000
G 2	Ordnungswidrigkeit nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 BBodSchG (Zu widerhandlung gegen Anordnung) wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 ³⁹² BBodSchG zu widerhandelt, soweit sie sich auf eine Pflicht nach § 4 Absatz 3 ³⁹³ , 5 ³⁹⁴ oder 6 ³⁹⁵ BBodSchG bezieht,	(5 bis 50.000) 100 bis 20.000

³⁹² **§ 10 Absatz 1 Satz 1 BBodSchG:** „Zur Erfüllung der sich aus §§ 4 und 7 und den auf Grund von § 5 Satz 1, §§ 6 und 8 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen.“

³⁹³ **§ 4 Absatz 3 BBodSchG:** „(3) Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, daß dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Hierzu kommen bei Belastungen durch Schadstoffe neben Dekontaminations- auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern. Soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen. Zur Sanierung ist auch verpflichtet, wer aus handelsrechtlichem oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für eine juristische Person einzustehen hat, der ein Grundstück, das mit einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast belastet ist, gehört, und wer das Eigentum an einem solchen Grundstück aufgibt.“

³⁹⁴ **§ 4 Absatz 5 BBodSchG:** „Sind schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten nach dem 1. März 1999 eingetreten, sind Schadstoffe zu beseitigen, soweit dies im Hinblick auf die Vorbelastung des Bodens verhältnismäßig ist. Dies gilt für denjenigen nicht, der zum Zeitpunkt der Verursachung auf Grund der Erfüllung der für ihn geltenden gesetzlichen Anforderungen darauf vertraut hat, daß solche Beeinträchtigungen nicht entstehen werden, und sein Vertrauen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles schutzwürdig ist.“

³⁹⁵ **§ 4 Absatz 6 BBodSchG:** „Der frühere Eigentümer eines Grundstücks ist zur Sanierung verpflichtet, wenn er sein Eigentum nach dem 1. März 1999 übertragen hat und die schädliche Bodenveränderung oder Altlast hierbei kannte oder kennen mußte. Dies gilt für denjenigen nicht, der beim Erwerb des Grundstücks darauf vertraut hat, daß schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten nicht vorhanden sind, und sein Vertrauen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles schutzwürdig ist.“

G 3	Ordnungswidrigkeit nach § 26 Absatz 1 Nummer 3 BBodSchG (Zu widerhandlung gegen Anordnung) wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Absatz 1 ³⁹⁶ oder § 15 Absatz 2 Satz 1, 3 oder 4 ³⁹⁷ BBodSchG zu widerhandelt	(5 bis 10.000) 100 bis 10.000
G 4	Ordnungswidrigkeit nach § 26 Absatz 1 Nummer 4 BBodSchG (Mitteilung der Eigenkontrolle) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 3 Satz 1 ³⁹⁸ BBodSchG eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.	(5 bis 10.000) 100 bis 10.000

³⁹⁶ **§ 13 Absatz 1 BBodSchG:** „Bei Altlasten, bei denen wegen der Verschiedenartigkeit der nach § 4 erforderlichen Maßnahmen ein abgestimmtes Vorgehen notwendig ist oder von denen auf Grund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, soll die zuständige Behörde von einem nach § 4 Absatz 3, 5 oder 6 zur Sanierung Verpflichteten die notwendigen Untersuchungen zur Entscheidung über Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen (Sanierungsuntersuchungen) sowie die Vorlage eines Sanierungsplans verlangen (...)“

³⁹⁷ **§ 15 Absatz 2 Satz 1, 3, 4 BBodSchG:** „Liegt eine Altlast vor, so kann die zuständige Behörde von den nach § 4 Absatz 3, 5 oder 6 Verpflichteten, soweit erforderlich, die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen, insbesondere Boden- und Wasseruntersuchungen, sowie die Einrichtung und den Betrieb von Meßstellen verlangen.(...) Die zuständige Behörde kann eine längerfristige Aufbewahrung anordnen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die zuständige Behörde kann Eigenkontrollmaßnahmen auch nach Durchführung von Dekontaminations-, Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen anordnen.“

³⁹⁸ **§ 15 Absatz 3 Satz 1 BBodSchG:** „Die Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen sind von den nach § 4 Absatz 3, 5 oder 6 Verpflichteten der zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen.“

H - Sächsisches Landesrecht		
Nummer	Zu widerhandlung	(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro) Regel- und Rahmensätze in Euro
H 1	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz - SächsABG	
H 1.1	Ordnungswidrigkeit nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 SächsABG (Verstoß gegen Satzung) wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund von § 3 Absatz 2 ³⁹⁹ SächsABG erlassenen Satzung oder einer Satzung, die einen Anschluss oder Benutzungszwang für Abfallentsorgungsanlagen vorsieht, zu widerhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,	(5 bis 50.000) 25 bis 10.000
H 1.2	Ordnungswidrigkeit nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 SächsABG (Verstoß gegen Veränderungssperre) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 2 ⁴⁰⁰ SächsABG Veränderungen vornimmt,	(5 bis 50.000) 500 bis 50.000
H 1.3	Ordnungswidrigkeit nach § 17 Absatz 1 Nummer 3 SächsABG (Pflicht zur Beseitigung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 ⁴⁰¹ SächsABG den rechtswidrigen Zustand nicht beseitigt,	(5 bis 50.000) 100 bis 20.000

³⁹⁹ **§ 3 Absatz 2 SächsABG:** „Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger regeln durch Satzung unter welchen Voraussetzungen Abfälle als angefallen gelten. In der Satzung ist festzulegen, welche verwertbaren Abfälle den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern getrennt von anderen Abfällen zu überlassen sind. Dies gilt auch für Abfälle, die wegen ihres Schadstoffgehalts einer besonderen Behandlung bedürfen.“

⁴⁰⁰ **§ 5 Absatz 2 SächsABG:** „Auf den von der geplanten öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlage betroffenen Flächen innerhalb des Planungsgebietes dürfen bis zum Abschluss des Verfahrens wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Abfallbeseitigungsanlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Das gilt ab Festlegung des Planungsgebietes bis zur Aufhebung der Veränderungssperre durch die zuständige Behörde.“

⁴⁰¹ **§ 6 SächsABG:** „Wer in unzulässiger Weise Abfälle behandelt, lagert oder ablagert, ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes verpflichtet.“

H 1.4	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 SächsABG (Pflicht zur Duldung der Betretung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1⁴⁰² SächsABG das Betreten von Grundstücken nicht gestattet oder die Durchführung von Untersuchungen oder von sonstigen erforderlichen Maßnahmen nicht duldet,</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>100 bis 20.000</p>
H 1.5	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 17 Absatz 1 Nummer 5 SächsABG (Pflicht zur Mitteilung schädlicher Bodenveränderungen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Absatz 2⁴⁰³ SächsABG der Anzeigepflicht nicht nachkommt, Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>100 bis 20.000</p>
H 1.6	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 17 Absatz 1 Nummer 6 SächsABG (Pflicht zur Auskunft)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Satz 2⁴⁰⁴ SächsABG der Anzeigepflicht nicht nachkommt, Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,</p>	<p>(5 bis 50.000)</p> <p>100 bis 20.000</p>

⁴⁰² **§ 10 Absatz 1 Satz 1 SächsABG:** „Die Verpflichteten nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung und nach diesem Gesetz haben der zuständigen Behörde und deren Beauftragten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben das Betreten von Grundstücken zu gestatten und die Durchführung von Untersuchungen und sonstigen erforderlichen Maßnahmen zu dulden.“

⁴⁰³ **§ 10 Absatz 2 SächsABG:** „Die Verpflichteten nach dem BBodSchG und nach diesem Gesetz haben die ihnen bekannt gewordenen oder von ihnen verursachten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Sie haben der zuständigen Behörde auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dem BBodSchG und nach diesem Gesetz benötigt. § 40 Absatz 4 KrW-/AbfG gilt entsprechend.“

⁴⁰⁴ **§ 11 Satz 2 SächsABG:** „Die Behörden des Freistaates Sachsen, die Landkreise und Gemeinden und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, vorhandene Daten über den Zustand der Erdkruste (geowissenschaftliche Daten) der zuständigen Behörde anzuzeigen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.“

H 1.7	Ordnungswidrigkeit nach § 17 Absatz 1 Nummer 7 SächsABG (Pflicht zur Sanierung) wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung aufgrund von § 12 Absatz 2 ⁴⁰⁵ SächsABG nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,	(5 bis 50.000) 100 bis 50.000
H 1.8	Ordnungswidrigkeit nach § 17 Absatz 1 Nummer 8 SächsABG (Verstoß gegen Rechtsverordnungen) wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund von § 9 ⁴⁰⁶ oder § 13a ⁴⁰⁷ SächsABG ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird.	(5 bis 50.000) 50 bis 50.000

⁴⁰⁵ **§ 12 Absatz 2 SächsABG:** „Die zuständige Behörde kann zur Durchführung dieses Gesetzes diejenigen Maßnahmen treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes sind

1. der Verursacher,
2. der Grundstückseigentümer oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück,
3. der Gesamtrechtsnachfolger oder derjenige, der aufgrund gesetzlicher Vorschriften für das Verhalten des Verursachers einzustehen hat,
4. derjenige, der aus handelsrechtlichem, gesellschaftsrechtlichem oder sonstigem Rechtsgrund für eine juristische Person einzustehen hat sowie Verfügungsbefugte und Verfügungsberechtigte über das Eigentum des Volkes.

Die zuständige Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welcher der Verpflichteten heranzuziehen ist. Sie kann auch mehrere Verpflichtete heranziehen.“

⁴⁰⁶ **§ 9 SächsABG:** „Die zuständige Behörde kann Bodenplanungsgebiete zum Schutz oder zur Sanierung des Bodens oder aus Gründen der Vorsorge für die menschliche Gesundheit oder zur Vorsorge gegen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch Rechtsverordnung für Gebiete festlegen, in denen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten oder zu erwarten sind. In der Rechtsverordnung sind der räumliche Bereich festzulegen und die erforderlichen Verbote, Beschränkungen und Schutzmaßnahmen sowie weitere Regelungen über gebietsbezogene Maßnahmen zu bestimmen. § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Zur Durchführung der Rechtsverordnung soll die zuständige Behörde prüfen, ob der Schutzzweck auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.“

⁴⁰⁷ **§ 13a SächsABG:** „Der Vollzug abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes, des Umweltraumgesetzes, des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen obliegt den unteren Abfallbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist. (2) Die oberste Abfallbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten für den Vollzug der Aufgaben nach Absatz 1. [...]“

Nummer	Zu widerhandlung	<i>(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro)</i> Regel- und Rahmensätze in Euro
H 2	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfV)	
H 2.1	Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nummer 1 PflanzAbfV (unzulässige Entsorgung) wer vorsätzlich oder fahrlässig Abfälle entgegen § 1 Absatz 2 ⁴⁰⁸ PflanzAbfV beseitigt, <u>Regelbeispiele:</u>	<i>(5 EUR bis 100.000 DM)</i>
H 2.1.1	Menge bis 10 Liter-Eimer	10 bis 50 Verwarnungsgeld möglich
H 2.1.2	Menge bis 1 Handwagen, Kofferraum	25 bis 80 Verwarnungsgeld möglich
H 2.1.3	Menge bis 1 Lastwagenfuhrer	50 bis 500
H 2.1.4	Menge darüber	300 bis 5.000

⁴⁰⁸ § 1 Absatz 2 PflanzAbfV: „Pflanzliche Abfälle dürfen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen nur auf die in dieser Verordnung vorgesehene Art und Weise entsorgt werden.“

H 2.2	Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nummer 2 PflanzAbfV (Unzulässiges Verbrennen) wer vorsätzlich oder fahrlässig Abfälle entgegen § 4 PflanzAbfV ⁴⁰⁹ verbrennt <u>im Einzelnen:</u>	(5 EUR bis 100.000 DM)
H 2.2.1	Hervorrufen von Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug (§ 4 Absatz 2 Nummer 1 PflanzAbfV)	50 bis 2.000 Verwarnungsgeld möglich
H 2.2.2	Verwenden von anderen Stoffen zum Anünden oder zur Unterstützung des Feuers (§ 4 Absatz 2 Nummer 2 PflanzAbfV)	10 bis 200 Verwarnungsgeld möglich
H 2.2.3	Verbrennung außerhalb der zugelassenen Zeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 3 PflanzAbfV)	25 bis 1.000 Verwarnungsgeld möglich
H 2.2.4	Nichteinhaltung der Mindestabstände (§ 4 Absatz 2 Nummer 4 PflanzAbfV)	25 bis 5.000
H 2.3	Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nummer 3 PflanzAbfV (Verbrennen ohne Ausnahmegenehmigung) wer vorsätzlich oder fahrlässig Abfälle entgegen § 5 PflanzAbfV ⁴¹⁰ verbrennt, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 1 zugelassen wurde	(5 EUR bis 100.000 DM) 25 bis 1.500

⁴⁰⁹ **§ 4 PflanzAbfV:** „(1) Pflanzliche Abfälle aus nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken können ausnahmsweise verbrannt werden, wenn eine Entsorgung nach § 2 oder eine Nutzung der von der entsorgungspflichtigen Körperschaft durch Satzung anzubietenden Entsorgungsmöglichkeiten nichtmöglich oder nicht zumutbar ist. Dies gilt auch im Falle der Aufgabenübertragung auf die Gemeinde nach § 3 Absatz 3 des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB) vom 12. August 1991 (SächsGVBl. S. 308).

(2) Dabei ist zu beachten:

1. durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug,
2. zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte oder beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden,
3. das Verbrennen ist vom 1. bis 30. April und vom 1. bis 30. Oktober werktags in der Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, höchstens während zwei Stunden täglich zulässig.
4. Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - a) 1,5 km von Flugplätzen,
 - b) 200 m von Autobahnen,
 - c) 100 m von Bundes-, Land- und Kreisstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.“

⁴¹⁰ **§ 5 PflanzAbfV:** „(1) Soweit eine Beseitigung von pflanzlichen Abfällen nach §§ 2 bis 4 nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann die untere Abfallbehörde auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen. (2) Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn sich eine Pflicht des Besitzers zur Vernichtung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen nach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Artikel 45 der Fünften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer aufgrund dieser Vorschriften ergangenen behördlichen Verfügung oder aufgrund einer Verpflichtung im Rahmen der forstlichen Grundsätze zur pfleglichen Bewirtschaftung des Waldes ergibt.“